P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981 Ausgegeben am 13. April 1981 71. Stück

189. Verordnung: Seeschiffahrts-Verordnung

189. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 8. April 1981 über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung)

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 4, 25 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29 Abs. 5, 33 Abs. 3, 34, 35 und 36 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, und zwar hinsichtlich des § 25 Abs. 2 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, der §§ 28 Abs. 2, 34 und 36 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und des § 34 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie der §§ 5 und 8 des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, wird verordnet:

TEIL A

Grundsätzliche Bestimmungen

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen der Teile B bis K dieser Verordnung finden auf österreichische Seeschiffe nach Maßgabe der §§ 16, 27, 41, 44, 59, 75, 82, 151, 169 und 184 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Teils L dieser Verordnung finden auf Besatzungsmitglieder österreichischer Seeschiffe nach Maßgabe des § 189 Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Teils M dieser Verordnung finden auf österreichische Staatsbürger nach Maßgabe des § 194 Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. „Österreichisches Seeschiff": ein Seeschiff, das nach dem Seeschiffahrtsgesetz zur Seeschiffahrt zugelassen ist (im folgenden kurz Schiff genannt);
2. „Seeschiff": ein Fahrzeug, das nach Größe, Bauart und Ausrüstung für Fahrten auf See verwendet werden kann (Fahrgastschiff, Frachtschiff, Jacht, Sonderfahrzeug). Als solches gilt nicht ein Ruder- und Paddelboot, Schlauchboot sowie ein Bootstyp, der in der Regel nur für Fahrten in unmittelbarer Nähe der Küste verwendbar ist;
3. „Fahrgastschiff": ein Fahrzeug, das für die Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen bestimmt ist;
4. „Frachtschiff": ein Fahrzeug, das für die Beförderung von Gütern bestimmt ist;
5. „Jacht": ein Fahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
   a) Motorjacht: ein Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch einen Motor erhält, unabhängig davon, ob auch eine Stützbesegelung vorhanden ist,
   b) Segeljacht: ein Fahrzeug, das seinen Antrieb vornehmlich durch Wind erhält, auch wenn ein Motor eingebaut oder angehängt ist. Darunter fallen auch die sogenannten Motorsegler;
6. „Sonderfahrzeug": ein Fahrzeug, das nicht unter Z 3 bis 5 fällt, insbesondere
   a) ein Fahrzeug, das für die Beförderung von zwölf oder weniger Fahrgästen bestimmt ist,
   b) ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, wie Leichter, Prahm,
   c) Schlepper, Fischereifahrzeug, Barkasse,
   d) schwimmendes Gerät, wie Bagger, Schwimmkran, Ramme, Bohrinsel, Hubinsel;
7. „Watt- oder Tagesfahrt": die Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Förden und Watten. Die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 2 Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtbereich 1);
8. „Küstenfahrt": die Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste. Die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 2);

9. „Küstennahe Fahrt": die Fahrt in küstennahen Gewässern. Die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3);
10. „Weltweite Fahrt": die Fahrt, die über den Bereich der Küstennahen Fahrt hinausgeht (Fahrtbereich 4);
11. „Küstennahe Fischerei": die Fischerei in küstennahen Gewässern. Die Küstennahe Fischerei erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste (Fahrtbereich 3);
12. „Weltweite Fischerei": die Fischerei, die über den Bereich der Küstennahen Fischerei hinausgeht (Fahrtbereich 4);
13. „Beschränkte Fahrt": ein Fahrtbereich gemäß Z 7 bis 9 und 11 oder ein davon abweichender, der besonders festgesetzt wurde;
14. „Schiffssicherheitsvertrag": das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, BGBl. Nr. 380/1972;
15. „Seestraßenordnung": das Übereinkommen von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See, BGBl. Nr. 529/1977;
16. „Freibord-Übereinkommen": das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966, BGBl. Nr. 381/1972;
17. „Erfüllungsgesetz": das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966, BGBl. Nr. 382/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 611/1977;
18. „Schiffspatentverordnung": die mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 535/1978 auf Gesetzesstufe gehobene Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, betreffend die Zulassung von Schiffen der Binnenschiffahrt zum Verkehre, BGBl. Nr. 120/1936;
19. „Bodensee-Schiffahrts-Ordnung": die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Schiffahrt auf dem Bodensee, BGBl. Nr. 93/1976;
20. „Arbeitsräume": Werkstättenräume, Fischverarbeitungsräume, Küchen u. dgl.;
21. „Schiffsräume": Maschinen- und Kesselräume, Hilfsmaschinen- und Hilfskesselräume, Räume, in denen sich Teile einer Ölfeuerungs- oder sonstigen Heizungsanlage befinden, Kältemaschinenräume, Pumpenräume insbesondere auf Tankschiffen, Farbenlagerräume, Wellentunnel u. dgl.;
22. „Quartierräume": Schlaf-, Mess- und Erholungsräume sowie die dazugehörenden sanitären Einrichtungen;
23. „Anerkannte Klassifikationsgesellschaften": mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr gemäß § 2 des Erfüllungsgesetzes anerkannte Klassifikationsgesellschaften;
24. „Beauftragte Klassifikationsgesellschaften": anerkannte Klassifikationsgesellschaften, denen mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr Aufgaben gemäß § 3 des Erfüllungsgesetzes übertragen worden sind;
25. „Seemeile": Längenmaß von 1,852 km.

II. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen für Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Sonderfahrzeuge ausgenommen Fischereifahrzeuge

Neue Schiffe, vorhandene Schiffe

§ 3. (1) Schiffe, deren Kiel vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem Inkrafttreten des Schiffssicherheitsvertrages (26. Mai 1965) gelegt worden ist (neue Schiffe), müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schiffe, deren Kiel vor dem Inkrafttreten des Schiffssicherheitsvertrages gelegt worden ist (vorhandene Schiffe), müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorschriften des Schiffssicherheitsvertrages und dieser Verordnung entsprechen, soweit es ohne Umbau möglich ist.

(3) Umbauten, Instandsetzungen, Erneuerungen und Ergänzungen sowie Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die neu beschafft werden, müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Für die Schiffssicherheit bisher vorgeschriebene Gegenstände oder Anlagen dürfen nicht ohne entsprechende Neubeschaffung von Bord gegeben werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Antrag des Eigentümers Schiffe gemäß Abs. 1 und 2 von der Einhaltung einzelner Bestimmungen der Verordnung befreien, sofern die Einhaltung der Bestimmungen mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden wäre und die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Seeschiffahrt nicht beeinträchtigt wird.

Ausnahme für Schiffe technisch neuer Bauart

§ 4. Der Bundesminister für Verkehr kann für ein Schiff technisch neuer Bauart Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn deren Anwendung die technische Entwicklung behindern würde oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden wäre.

Auflagen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Verkehr hat bei

1. einer Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4;
2. einer Ausnahme für ein Schiff technisch neuer Bauart (§ 4);
3. einer Befreiung für ein Schiff auf einer einzelnen Auslandfahrt (Kapitel I Regel 4 des Schiffssicherheitsvertrages bzw. § 17 dieser Verordnung);
4. einer Befreiung für ein Schiff auf Fahrten in Landnähe und von geringer Gefahr (Kapitel II Regel 1 lit. c und d und Kapitel III Regel 3 lit. a des Schiffssicherheitsvertrages bzw. § 17 dieser Verordnung);
5. einer Ausnahme für ein Schiff geringer Größe oder besonderer Bauart (§ 28)

besondere Auflagen für die Bauausführung, die Ausrüstung, den Betrieb und die Fahrt des Schiffes zu erteilen, die für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Seeschiffahrt erforderlich sind.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für ein Schiff, das in der Bauausführung, der Ausrüstung oder seinem Betrieb erhebliche Besonderheiten aufweist.

(3) Nach den Abs. 1 und 2 erteilte Auflagen sind in einem mit dem Sicherheitszeugnis zu verbindenden Anhang einzutragen.

Gleichwertiger Ersatz

§ 6. Kapitel I Regel 5 lit. a des Schiffssicherheitsvertrages über die Zulassung eines gleichwertigen Ersatzes für Einrichtungen, Werkstoffe, Vorrichtungen, Geräte oder sonstige Vorkehrungen findet sinngemäß Anwendung.

Zulassung von Geräten, Anlagen usw.

§ 7. Ist im Schiffssicherheitsvertrag, im Freibord-Übereinkommen oder in dieser Verordnung vorgeschrieben, daß Geräte, Anlagen, Einrichtungen, Anordnungen, Werkstoffe, Rettungsmittel oder Aussetzvorrichtungen zugelassen sein müssen, so gilt der Bauteil oder Gegenstand als zugelassen, wenn er den Anforderungen einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entspricht oder gemäß § 5 Abs. 2 des Erfüllungsgesetzes genehmigt wurde oder als genehmigt gilt.

Besichtigungen

§ 8. (1) Der Schiffskörper, die Maschinen und die Ausrüstung von Frachtschiffen sind gemäß Kapitel I Regel 10 des Schiffssicherheitsvertrages zu besichtigen:

1. bei Fertigstellung;
2. danach mindestens alle fünf Jahre;
3. bei Zulassung zur Seeschiffahrt, es sei denn, es werden gültige Klassenbescheinigungen und Sicherheitszeugnisse vorgelegt;
4. nach jedem die Seetüchtigkeit beeinträchtigenden Unfall, bei Feststellung von Mängeln sowie bei größeren Instandsetzungen oder Erneuerungen entsprechend den Grundsätzen der Regel 7 lit. b Z iii des Kapitels I des Schiffssicherheitsvertrages;
5. im Einzelfall nach Anordnung des Bundesministers für Verkehr, wenn begründeter Zweifel an der Seetüchtigkeit des Schiffes besteht.

(2) Für die Besichtigung von Frachtschiffen, auf die Kapitel I bis III des Schiffssicherheitsvertrages keine Anwendung finden, und von Sonderfahrzeugen gelten die Vorschriften des Kapitels I Regeln 7, 8 und 10 des Schiffssicherheitsvertrages, insbesondere die dort festgelegten Fristen sowie der vorstehende Abs. 1 sinngemäß.

(3) Das Schiff ist für die nach den Abs. 1 und 2 sowie nach Kapitel I Regeln 7, 8 und 10 des Schiffssicherheitsvertrages vorgeschriebenen Besichtigungen bereitzustellen, und zwar:

1. auf der Bauwerft bei Fertigstellung dem Besichtiger einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft;
2. in allen anderen Fällen in einem Hafen, in dem ein Besichtiger einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft herangezogen werden kann.

(4) Die Besichtigungen sind bei einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen, und zwar:

1. bei Neubauten vor Baubeginn;
2. rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Zeugnisses;
3. in allen anderen Fällen unverzüglich.

(5) Nach erfolgter Besichtigung dürfen am Schiffskörper, den Maschinen oder der Ausrüstung mit Rettungsmitteln oder Geräten für Feuerschutz, Feueranzeige oder Feuerlöschung keine Änderungen vorgenommen werden.

Zeugnisse

§ 9. (1) Sicherheitszeugnisse nach dem Schiffssicherheitsvertrag erhalten die nach diesem Vertrag höchstzulässige Geltungsdauer.

(2) Das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (Kapitel I Regel 12 lit. a Z ii des Schiffssicherheitsvertrages) erhält jedoch eine Geltungsdauer von fünf Jahren, wenn das Schiff die volle Klasse einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft besitzt. Reicht die Festigkeit des Schiffskörpers nur für einen eingeschränkten Fahrtbereich aus, ist dieser in einer mit diesem Sicherheitszeugnis zu verbindenden Beilage einzutragen.

(3) Frachtschiffen von weniger als 500 BRT sowie Sonderfahrzeugen ist ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Es ist für den Fahrtbereich auszustellen, für den die

./.

Festigkeit des Schiffskörpers und die Ausrüstung ausreichen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr hat, abweichend von den Abs. 1 bis 3, sofern besondere Umstände hinsichtlich des Erhaltungszustandes des Schiffes vorliegen, für das Zeugnis eine entsprechend kürzere Geltungsdauer festzusetzen.

(5) Das in Abs. 3 vorgeschriebene Zeugnis ist auf Grund einer Besichtigung oder Überprüfung in sinngemäßer Anwendung der Regeln 8 bis 10 des Kapitels I des Schiffssicherheitsvertrages auszustellen. Die Besichtigung oder Überprüfung ist durch eine beauftragte Klassifikationsgesellschaft im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

(6) Das Zeugnis gemäß Abs. 3 ist von einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft auszustellen.

(7) Kann ein Schiff zu der Zeit, in der das Zeugnis seine Gültigkeit verliert, nicht nach § 8 Abs. 3 zur Besichtigung bereitgestellt werden, so kann die Klassifikationsgesellschaft die Gültigkeit des Zeugnisses um höchstens fünf Monate verlängern. Dies darf nur zu dem Zweck geschehen, dem Schiff die Fortsetzung der Reise nach einem Hafen zu ermöglichen, in dem es besichtigt werden kann. Kapitel I Regel 14 lit. e des Schiffssicherheitsvertrages gilt für ein solches Zeugnis sinngemäß.

(8) Der Bundesminister für Verkehr hat ein Zeugnis gemäß Abs. 3 einzuziehen, wenn das Schiff wesentliche Mängel in seinem Bauzustand, seiner Einrichtung oder in der vorgeschriebenen Ausrüstung aufweist.

(9) Auf ein Zeugnis gemäß Abs. 3 finden die Bestimmungen des Kapitels I Regel 16 des Schiffssicherheitsvertrages sinngemäß Anwendung.

Fahrtantritt

§ 10. Ein Schiff darf eine Reise erst dann antreten, wenn alle nach dem Schiffssicherheitsvertrag und nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse gültig sind und sich an Bord befinden.

Zulässige Fahrgastanzahl

§ 11. Bei Fahrgastschiffen bzw. Sonderfahrzeugen ergibt sich die zulässige Fahrgastanzahl aus der im Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe unter Nr. III bzw. im Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis unter Nr. II angegebenen Gesamtzahl von Personen, für welche die Rettungsmittel ausreichen, durch Abzug der Besatzungsanzahl.

Ausrüstung mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen

§ 12. (1) Alle Schiffe müssen nach Maßgabe der Anlage 2 mit nautischen Geräten, Instrumenten und Drucksachen ausgerüstet sein; die nautischen Geräte, Instrumente und Drucksachen müssen ständig an Bord mitgeführt werden.

(2) Die in der Anlage 2 angeführten nautischen Geräte und Instrumente müssen entsprechend § 13 geprüft und zugelassen sein sowie entsprechend der Anlage 2 nachgeprüft werden.

(3) Die an Bord mitgeführten nautischen Geräte müssen entsprechend der Anlage 3 zugelassen sein, vor Verwendung geprüft sowie in den angegebenen Zeiträumen nachgeprüft werden.

(4) Die Seekarten und Seebücher nach Anlage 2 müssen laufend an Hand der Nachrichten für Seefahrer und der zu den Seebüchern erscheinenden Nachträgen vom Kapitän oder den von ihm Beauftragten berichtigt werden.

Prüfung der nautischen Geräte und Instrumente

§ 13. (1) Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

1. Baumusterprüfung (Typengenehmigung) neu entwickelter Geräte und Instrumente;
2. Erstprüfung der Geräte und Instrumente, deren Baumuster (Type) zugelassen worden sind, vor ihrer Verwendung an Bord;
3. ordentliche Wiederholungsprüfung;
4. außerordentliche Wiederholungsprüfung nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten.

(2) Die Prüfung erfolgt auf Antrag. Die Hersteller des Gerätes oder Instrumentes sowie der Eigentümer oder der Kapitän eines Schiffes sind verpflichtet, die Geräte und Instrumente dem Bundesminister für Verkehr oder einem von ihm Beauftragten zur Prüfung vorzuführen.

(3) Geräte und Instrumente, deren Baumuster zugelassen worden sind, sind vom Hersteller mit dem Zeichen der Zulassungsstelle und mit der Baumusternummer des Gerätes zu versehen. Jede Änderung des Gerätes oder Baumustertyps bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.

(4) Prüfungen gemäß Abs. 1, die von der zuständigen Stelle eines anderen Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, vorgenommen wurden, sowie solche einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gelten als Prüfungen im Sinne dieser Verordnung.

Prüfungszeugnisse

§ 14. (1) Über die Prüfungen der Geräte und Instrumente nach § 13 Abs. 1 sind Zeugnisse auszustellen. Das Prüfungszeugnis nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 4 muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerätes, seine Verwendungsart, den Hersteller und die laufende Herstellungsnummer;
2. das Prüfungsergebnis;
3. die Gültigkeitsdauer des Prüfungszeugnisses;

4. Ort und Datum der Prüfung;
5. Name des Prüfers.

(2) Zeugnisse nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 4 werden ungültig, wenn Änderungen an dem Gerät oder Instrument eingetreten sind oder vorgenommen werden.

(3) Zeugnisse nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind an Bord des Schiffes mitzuführen, auf dem das Gerät oder Instrument verwendet wird.

(4) Die Geltungsdauer von Prüfungszeugnissen kann während der Reise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kapitels I Regel 14 lit. c bis e des Schiffssicherheitsvertrages verlängert werden.

(5) Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit eines Gerätes oder Instrumentes erkennbar beeinträchtigt, so hat der Kapitän unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen. Nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten ist bei Geräten, für die eine Wiederholungsprüfung vorgesehen ist, eine außerordentliche Wiederholungsprüfung unverzüglich zu beantragen.

Einbau und Regulierung

§ 15. Die richtige Aufstellung und Regulierung der Magnetkompasse und Ortungsfunkanlagen sowie die richtige Anbringung der Positionslaternen an Bord müssen von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder einer dafür zuständigen Stelle eines anderen Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, überprüft werden.

TEIL B

Zusatzvorschriften für Schiffe, auf die der Schiffssicherheitsvertrag Anwendung findet

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 16. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten ergänzend zu den im Schiffssicherheitsvertrag angeführten Regeln für

1. Fahrgastschiffe;
2. Frachtschiffe von 500 und mehr BRT.

(2) Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 gelten für Frachtschiffe von 300 und mehr BRT.

Befreiungen

§ 17. Die Vorschriften von Kapitel I Regel 4 (Befreiungen bei einer einzelnen Auslandfahrt), von Kapitel II Regel 1 lit. c und d sowie von Kapitel III Regel 3 lit. a (Befreiungen bei Fahrten in Landnähe und von geringer Gefahr) des Schiffssicherheitsvertrages finden auf die Vorschriften dieses Teils sinngemäß Anwendung.

II. ABSCHNITT

Bauart der Schiffe

Allgemeines

§ 18. (1) Zu Regel 1 lit. a Z i (Anwendung): Regel 65 lit. d des Kapitels II (Internationaler Landanschluß) findet auch auf Frachtschiffe von 1 000 und mehr BRT sinngemäß Anwendung, deren Kiel vor dem Inkrafttreten des Schiffssicherheitsvertrages gelegt worden ist.

(2) Zu Regel 2 lit. h (Begriffsbestimmungen): Hilfsantriebsmaschinen sind Hilfsmaschinen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Hauptantriebsmaschine notwendig sind.

Unterteilung und Stabilität

§ 19. (1) Zu Regel 4 (Flutbarkeit): Ist die Flutbarkeit einer wasserdichten Abteilung größer als die mittlere Flutbarkeit für den betreffenden Schiffsteil, so kann der Bundesminister für Verkehr die Berechnung der Schottenkurve für diese größere Flutbarkeit verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Zu Regel 6 lit. e (Sondervorschriften für die Unterteilung): Falls unter einem Hauptquerschott eine wasserdichte Bodenwrange nicht vorhanden ist, ist der Einfluß des unter dem Schott liegenden Doppelbodenteils zu berücksichtigen.

(3) Zu Regel 7 (Stabilität beschädigter Schiffe): Für Fahrgastschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gelten folgende Zusatzbestimmungen:

1. zu lit. b Z iii:
   Zum Nachweis ausreichender Stabilität im Leckfall müssen für die kritischen Schadensfälle die Kurven der aufrichtenden Resthebelarme berechnet werden;
2. zu lit. c:
   Für Lade- und Vorratsräume darf eine Flutbarkeit von 60 nur eingesetzt werden, wenn diese Räume normalerweise entsprechend ausgenützt werden. Andernfalls ist mit einer Flutbarkeit von 95 zu rechnen;
3. zu lit. f:
   Bei unsymmetrischer Flutung muß eine positive metazentrische Höhe von mindestens 0,05 m auch für den theoretischen aufrechten Zustand nachgewiesen werden. Der Einfluß unsymmetrischer Flutungen ist auch für den Zustand vor dem Krängungsausgleich zu untersuchen. Ferner ist für den Endzustand der Überflutung nachzuweisen, daß bei einer unsymmetrischen Belastung durch ein krängendes Moment, gebildet aus Fahrgastgewicht und einem Hebelarm von 0,1 B, noch ein positives Stabilitätsmoment vorhanden ist und das Schiff nicht durch ungeschützte Öffnungen flutet;

4. zu lit. h:
   Bei dem Nachweis, daß eine Lockerung vertretbar ist, muß mit dem Flutbarkeitswert 100 für Inhalt und Oberfläche gerechnet werden. Eine Verminderung — jedoch nicht unter die in der Z 2 angegebenen Werte — kann zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Wert 100 in keinem Fall erreicht werden kann.

(4) Zu Regel 8 (Ballast): Diese Regel findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(5) Zu Regel 9 (Piek- und Maschinenraumschotte, Wellentunnel usw.): Lit. a und b dieser Regel finden auch auf Frachtschiffe mit der Maßgabe Anwendung, daß der Abstand des Kollisionsschottes vom vorderen Lot nicht größer als 10 m zu sein braucht und daß in dem Kollisionsschott oberhalb des Doppelbodens und unterhalb des Freiborddecks keine Türen, Mannlöcher oder Zugangsöffnungen vorhanden sein dürfen.

(6) Zu Regel 11 lit. g (Festlegen, Anmarken und Eintragung der Schottenladelinien): In Frischwasser darf der aus dem Freibordzeugnis ersichtliche Frischwasserabzug in Anspruch genommen werden.

(7) Zu Regel 12 lit. e (Bauart und erstmalige Prüfung der wasserdichten Schotte usw.): Bei kommunizierenden Tankpaaren ist die Vergrößerung der Druckhöhe bei Neigungen zu berücksichtigen.

(8) Zu Regel 13 (Öffnungen in wasserdichten Schotten):

1. zu lit. a:
   Türen sind so hoch wie möglich über dem Doppelboden anzuordnen;
2. zu lit. i Z i:
   Die Schließzeit der Schiebetüren mit Kraftantrieb muß mindestens 20 s betragen. Das Schallsignal muß spätestens 5 s vor Beginn des Schließvorganges ertönen;
3. die Regel 13 gilt auch für die Tunneltüren von Frachtschiffen.

(9) Zu Regel 14 lit. i Z ii (Öffnungen in der Außenhaut unterhalb der Tauchgrenze): Zwei selbsttätige Rückschlagventile sind nur zulässig, wenn das innere Ende des Ausgußrohres mindestens 0,01 L über der Schottenladelinie liegt.

(10) Zu Regel 18 lit. i (Lenzpumpenanlagen auf Fahrgastschiffen): Der Durchmesser der Zweiglenzrohre bestimmt sich nach folgender Formel:

$$d = 2{,}15\sqrt{l\,(B + D)} + 25$$

Hiebei ist:

- d = der Zahlenwert des in mm gemessenen Innendurchmessers des Zweiglenzrohres,
- l = der Zahlenwert der in m gemessenen Länge der wasserdichten Abteilung,
- B = der Zahlenwert der in m gemessenen Breite des Schiffes,
- D = der Zahlenwert der bis zum Schottendeck in m gemessenen Seitenhöhe des Schiffes.

(11) Zu Regel 19 (Stabilitätsunterlagen für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe): Der Krängungsversuch ist im Beisein eines Beauftragten der beauftragten Klassifikationsgesellschaft durchzuführen. Die Niederschrift über den Versuch ist von dem Beauftragten gegenzuzeichnen. Die mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen für den Kapitän versehenen Stabilitätsunterlagen sind der beauftragten Klassifikationsgesellschaft mit einer für ihre Akten bestimmten Abschrift vor Anbordgabe zur Beurteilung zuzuleiten. Zu den Stabilitätsunterlagen gehören mindestens:

1. für Fahrgastschiffe die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle sowie — in Abhängigkeit vom Tiefgang — die Grenzkurve für die Mindestanfangsstabilität, die den Bedingungen der Regel 7 genügt;
2. für Frachtschiffe die Hebelarmkurven der statischen Stabilität für die wichtigsten Beladungsfälle.

(12) Zu Regel 20 (Lecksicherheitspläne): Die endgültigen Lecksicherheitspläne sind vor Anbordgabe der beauftragten Klassifikationsgesellschaft zur Beurteilung zuzuleiten.

Maschinen und elektrische Anlagen

§ 20. (1) Zu Regel 23 (Allgemeine Bestimmungen): Lit. a findet auch auf Frachtschiffe Anwendung. Anlagen für zeitweise unbesetzte Maschinenräume müssen zugelassen sein.

(2) Zu Regel 24 (Hauptstromquelle auf Fahrgastschiffen):

1. zu lit. a:
   Wellengeneratoren, die bei allen Fahrtstufen des Schiffes mit angenähert konstanter Drehzahl betrieben werden (zB. bei Anlagen mit Verstellpropeller), können als Hauptgeneratoren anerkannt werden, wenn die Hauptmaschine auch bei Ausfall des größten unabhängigen Stromversorgungsaggregates gestartet und in Betrieb genommen werden kann. Für Wellengeneratorenanlagen, die von Hauptmaschinen mit manöverbedingt veränderlichen Drehzahlen angetrieben werden, gilt:
   a) erfolgt die Speisung der in Regel 23 lit. a Z i genannten Einrichtungen auf See ausschließlich durch Wellengeneratoren, muß sichergestellt sein, daß die Stromversorgung bei unvorhergesehenen Manövern nicht länger als 10 s unterbrochen wird,
   b) in schwierigen Gewässern, auf dem Revier und bei unsichtigem Wetter dürfen diese Verbraucher nicht ausschließlich durch Wellengeneratoren gespeist werden; in diesen Fällen muß zusätzlich eine von der Hauptmaschine unabhängige Hauptstromquelle in Betrieb sein oder es

muß ein von der Hauptantriebsanlage unabhängiges Bereitschaftsaggregat vorhanden sein, welches selbsttätig anläuft, wenn die für die Nennleistungsabgabe des Wellengenerators notwendige Wellendrehzahl unterschritten wird,

c) bei Hauptmaschinenanlagen, die von der Brücke aus ferngesteuert werden, muß ein selbsttätiger Anlauf des Bereitschaftsaggregates auch erfolgen, wenn für die Hauptmaschine ein Kommando eingegeben wird, das den Betrieb des Wellengenerators mit Nennleistung nicht mehr gestattet,

d) bei Netzausfall müssen Bereitschaftsaggregate die Speisung der betriebswichtigen Verbraucher automatisch übernehmen;

2. Regel 24 lit. a mit dem in Z 1 bestimmten Zusatz findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.

(3) Zu Regel 25 (Notstromquelle auf Fahrgastschiffen):

1. zu lit. b:
   Zu den Einrichtungen gehören ferner:
   a) die Notpumpe für Lenzzwecke gemäß Regel 18 lit. d Z i, falls diese elektrisch angetrieben wird,
   b) die außerhalb des Maschinenraumes liegende Feuerlöscheinrichtung, falls diese keinen eigenen unabhängigen Antrieb besitzt,
   c) die Funkanlage,
   d) die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen,
   e) die Navigationsgeräte,
   f) der Antriebsmotor für das Kühlsystem des Notaggregates, wenn dieses elektrisch betrieben wird,
   g) die Schottenschließanlage sowie
   h) bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen die Ruderanlage sowie besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind;
2. zu lit. c Z i:
   Der Flammpunkt des verwendeten Brennstoffes darf nicht unter 60°C liegen. Brennstoffversorgung und Kühlsystem der Antriebsmaschine müssen von denen der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein;
3. zu lit. d Z i:
   Die zeitweilige Notstromquelle muß außerdem die Generalalarmanlage speisen;
4. zu lit. h:
   Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebes möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.

(4) Zu Regel 26 (Notstromquelle auf Frachtschiffen):

1. zu lit. a Z ii:
   Zu den Einrichtungen gehören ferner:
   a) die außerhalb des Maschinenraumes liegende Feuerlöscheinrichtung, falls diese keinen eigenen unabhängigen Antrieb besitzt,
   b) die Funkanlage,
   c) die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen,
   d) die Navigationsgeräte,
   e) der Antriebsmotor für das Kühlsystem des Notaggregates, wenn dieses elektrisch betrieben wird, sowie
   f) bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen die Ruderanlage sowie besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind;
2. zu lit. a Z iii (2):
   Brennstoffversorgung und Kühlsystem der Antriebsmaschine müssen von denen der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein. Die Anlaßvorrichtung muß zugelassen sein;
3. zu lit. a Z v:
   Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebes möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen;
4. zu lit. a:
   Für die Speisung der elektrischen Anlagen sind mindestens zwei von Hauptantriebsmaschinen unabhängige Aggregate vorzusehen. Ihre Leistung ist so zu bemessen, daß bei Ausfall oder Außerbetriebnahme eines beliebigen Aggregates die verbleibende Generatorleistung den im Seebetrieb auftretenden Leistungsbedarf decken kann. Die Hauptaggregate sind im Hauptmaschinenraum oder in einem besonderen E-Maschinenraum anzuordnen. Eine Aufstellung der Hauptaggregate im Vorschiff ist nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Wellengeneratoranlagen, deren Generatoren von Hauptmaschinen mit manöverbedingt veränderlichen Drehzahlen angetrieben werden, gelten nicht als Hauptgeneratoranlagen im Sinne dieser Vorschrift. Wellengeneratoren, die bei allen Fahrtstufen des Schiffes mit annähernd konstanter Drehzahl betrieben werden, können als Hauptgeneratoren im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, wenn die Hauptmaschine auch bei Ausfall des größten unabhängigen Aggregates gestartet und in Betrieb genommen werden kann. In jedem Fall ist eine Genehmigung des Bundesministers für Verkehr einzuholen;

5. zu lit. b:
Eine Notbeleuchtungsanlage zur Beleuchtung der wichtigsten Betriebseinrichtungen, insbesondere des Maschinenfahrstandes und der Kesselfahrstände sowie Treppen, Ausgänge und Notausgänge aus den Betriebsräumen, muß vorhanden sein. Bei Frachtschiffen, deren Kiel vor dem 1. April 1972 gelegt worden ist, genügt eine Notbeleuchtung durch Akkumulatoren-Handleuchten.

(5) Zu Regel 27 (Schutz gegen Berührung unter Spannung stehender Teile, gegen Feuer und andere Unfälle elektrischen Ursprungs):

1. zu lit. a Z i (2):
Die in Satz 1 aufgeführten Schutzmaßnahmen müssen bei Spannungen über 42 V getroffen werden. Bei Gebrauch von Elektrogeräten in feuchten Räumen oder unter beengten Raumverhältnissen, bei denen mit großflächiger leitender Berührung gerechnet werden muß, darf auch bei Anwendung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Betriebsspannung 250 V nicht überschreiten;

2. zu lit. a Z ii:
Bodenbeläge oder Grätinge aus nichtleitendem Material müssen bei Betriebsspannungen über 42 V vorhanden sein. Freiliegende stromführende Teile mit einer Spannung gegen Erde von mehr als 42 V dürfen an Vorderseiten von Schalt- oder Steuertafeln nicht angebracht werden;

3. zu lit. a Z iii (1):
Die Verbindungen zum Schiffskörper müssen mindestens denselben Querschnitt wie die Zuleitungen aufweisen. Sie sind an gut zugänglicher Stelle an den Schiffskörper oder einen mit diesem metallisch fest verbundenen Bauteil anzuschließen. Gehäuse von Maschinen und Geräten und deren Befestigungsschrauben dürfen für den Anschluß nicht benutzt werden. Alle Anschlußstellen müssen leicht überprüft werden können. Für Isolationsmessungen muß ein Abklemmen der angeschlossenen Stromkreise möglich sein. Die Anschlußschrauben müssen aus Messing oder einem in gleicher Weise korrosionsbeständigen Werkstoff bestehen und den Kabelquerschnitten entsprechend bemessen sein. In Räumen mit Holzverkleidung, wie Kühlräumen und den zugehörigen Lüfterräumen, ist nur eine allpolige Verlegung zulässig. Schiffskörperrückleiter und Schutzleiter sind ab zugehöriger Verteilerschalttafel mitzuführen. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, sind die Endstromkreise für Beleuchtung und Raumheizung allpolig zu verlegen. Die Verbindung von Rückleiter und Schutzleiter mit dem Schiffskörper ist an die Verteilungs- bzw. Unterverteilungsschalttafel anzuschließen;

4. zu lit. a Z viii:
Die Aufstellung der Akkumulatoren sowie die Akkumulatorenräume, -schränke und -kästen müssen den Anforderungen des Schiffsbetriebes entsprechen. Die feste Aufstellung und das Laden von Akkumulatoren in Unterkunftsräumen ist nicht zulässig. Für Räume, Schränke oder Kästen, in denen Akkumulatoren aufgestellt oder geladen werden, muß eine ausreichende Lüftung sichergestellt sein. Akkumulatorenräume müssen künstlich belüftet werden, wenn die Ladeleistung 2 kW übersteigt. Der Lüfter muß die Schutzart Ex (d) besitzen. Schalter oder andere elektrische Geräte, die Funken erzeugen können, dürfen nicht innerhalb von Batterieräumen, -schränken oder -kästen angebracht sein;

5. zu lit. c:
Für Tankschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt außerdem: Elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung dürfen nur außerhalb gefährdeter Bereiche installiert werden. Eine Aufstellung in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn diese durch Kofferräume oder gleichwertige Räume von den Ladetanks und durch öl- und gasdichte Schotte von Kofferdämmen und Ladepumpenräumen getrennt und mechanisch oder natürlich ausreichend belüftet sind. Diese Räume dürfen nur aus einem nichtgefährdeten Bereich oder durch mechanisch oder natürlich ausreichend belüftete Gasschleusen zugänglich sein. In den folgenden Ausnahmefällen sind explosionsgeschützte Einrichtungen zugelassen, die das zu erwartende Gemisch nicht zur Entzündung bringen können. Die Betriebsmittel müssen zugelassen sein:
   a) auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 60° C können zugelassen werden: in Brennstoff- und Ladeöltanks:
   Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i,
   b) auf Schiffen für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 60° C können zugelassen werden:
      (i) in Brennstoff- und Ladeöltanks:
      Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i,
      (ii) in Wasserballasttanks und in Kofferdämmen, die an Ladetanks angrenzen:
      hermetisch abgeschlossene Echolotschwinger, sofern das zugehörige

Kabel in einem dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohr verlegt ist; Kabel für den aktiven Korrosionsschutz, die in dickwandigen, wasserdicht bis über das Hauptdeck führenden Stahlrohren verlegt sind; Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i,

(iii) in Ladepumpenräumen und Betriebsgängen, die an einen Ladetank angrenzen, neben den unter Nummer ii genannten Betriebsmitteln: Leuchten in druckfester Kapselung (Ex) d, sofern Schalter und Sicherungen hiefür außerhalb des Raumes an nicht gefährdeten Plätzen untergebracht sind; durchlaufende Kabel, sofern sie in Rohren verlegt sind, die gasdicht durch diese Räume geführt werden,

(iv) in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen über den Tanks oder Kofferdämmen und in Räumen, die neben einem Ladetank oder im Bereich eines Kugelhalbmessers von 3 m um Tankauslässe, Tankentgasungsöffnungen, Auslässe von Pumpenräumen usw. liegen, wenn innerhalb dieses Kugelhalbmessers Öffnungen zu diesen Räumen wie Fenster, Türen, Lüfter u. dgl. vorhanden sind: Meß- und Meldegeräte in eigensicherer Ausführung (Ex) i; Maschinen und Geräte, ausgenommen Meß- und Meldegeräte in druckfester Kapselung (Ex) d; durchlaufende, gegen mechanische Beschädigung geschützte Kabel,

(v) auf offenen Decks über den Tanks oder Kofferdämmen bis zu einer Höhe von 2,4 m über Deck, außerhalb der unter Nummer iv aufgeführten Bereiche neben den unter Nummer iv genannten Betriebsmitteln: explosionsgeschützte Geräte für erhöhte Sicherheit (Ex) e.

(6) Zu Regel 29 lit. a (Ruderanlage): Die Rudermaschinenräume müssen so gestaltet sein, daß die Ruderanlage während des Betriebes jederzeit zugänglich ist und einwandfrei gewartet werden kann. Festsetzvorrichtungen müssen entsprechend den Regeln einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorhanden sein. Eine Einrichtung zum Anbringen einer Kette oder Trosse als Noteinrichtung soll an der Hinterkante des Ruderkörpers vorgesehen werden.

(7) Zu Regel 31 (Auf Fahrgastschiffen verwendeter flüssiger Brennstoff): Der Flammpunkt des verwendeten Brennstoffes darf nicht unter 60°C liegen. Flüssiggas, ausgenommen Flüssiggas für Haushaltzwecke, darf nicht als Brenngas verwendet werden. Der Gebrauch von Acetylen-Entwicklern ist verboten. Regel 31 und die vorstehenden Zusatzbestimmungen finden auch auf Frachtschiffe — ausgenommen Flüssiggastanker — Anwendung, sofern sich die Verbrennungsmotoren in geschlossenen Räumen befinden.

Feuerschutz

§ 21. (1) Zu Regel 34 (Allgemeine Bestimmungen): Regel 34 findet auf Fahrgastschiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß nur Methode I zulässig ist.

(2) Zu Regel 35 (Begriffsbestimmung):

1. als „schwer entflammbar" gelten Werkstoffe, Gewebe sowie Anstrichmittel, die die Ausbreitung eines Brandes verhindern oder in ausreichendem Maße einschränken können; sie müssen zugelassen sein;
2. zu lit. d: Bei der Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der Trennflächen vom Typ „B" ist auch auf etwaige Belastungen durch angebaute Teile Rücksicht zu nehmen;
3. zu lit. f: Wichtige Navigationseinrichtungen sind insbesondere Ruder-, Kompaß- und Radaranlagen sowie Peilgeräte;
4. zu lit. j: Laderäume sind auch Tanks für sonstige flüssige Ladung.

(3) Zu Regel 37 [Senkrechte Hauptbrandabschnitte (Methoden I, II und III)]:

1. zu lit. a: Die Länge der senkrechten Hauptbrandabschnitte darf 40 m nicht überschreiten. Falls die gesamten Unterkunftsräume in einem Hauptbrandabschnitt liegen, kann der Bundesminister für Verkehr eine zusätzliche Unterteilung dieses Abschnittes fordern;
2. zu Buchstabe c: An den Schottenrändern sind Isolierbrücken von mindestens 300 mm Länge einzubauen.

(4) Zu Regel 38 [Öffnungen in den Trennflächen vom Typ „A" (Methoden I, II und III)]: Durchbrechungen von Trennflächen vom Typ „A", die Hauptbrandabschnitte begrenzen, müssen zugelassen sein. Durch den Schließvorgang sich selbsttätig schließender Türen dürfen Personen nicht gefährdet werden. In den Kontrollstationen sind Vorrichtungen anzubringen, die für jede einzelne Tür anzeigen, ob sie geöffnet oder geschlossen ist. Fernbetätigte Türen sowie gewöhnlich geschlossene Feuertüren in Hauptbegrenzungsschotten und Treppenschächten, die während des Verschlußzustandes im Notfall von Hand geöffnet werden können, müssen sich wieder selbsttätig schließen und an die Anzeigevorrichtung angeschlossen sein.

(5) Zu Regel 42 [Schutz der Treppen in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen (Methoden I, II und III)]:

1. zu lit. a Z i und lit. b Z i:
   Bei Fahrgastschiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, muß der unmittelbare Zugang zum offenen Deck durch Trennflächen vom Typ „A" gesichert sein;

2. zu lit. a Z ii und lit. b Z ii:
   Die lichte Breite der Treppe (in cm) muß gleich der Zahl der Personen sein, die sie im Notfall voraussichtlich benutzen müssen, mindestens jedoch 80 cm.

(6) Zu Regel 43 lit. c [Schutz von Aufzügen (für Fahrgäste und Dienstbetrieb), von senkrechten Licht- und Lüftungsschächten usw. in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen (Methoden I, II und III)]: Rauchklappen und ihre Anschläge müssen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen.

(7) Zu Regel 46 [Fenster und Seitenfenster (Methoden I, II und III)]:

1. zu lit. a:
   Diese Vorschrift sowie nachstehender Zusatz finden auch auf Frachtschiffe Anwendung. Seitenfenster von Unterkunfts- und Aufenthaltsräumen für Fahrgäste und Besatzung müssen zugelassen sein und als Klappfenster eine lichte Glasdurchsicht von mindestens 350 mm und, bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, als Festfenster eine solche von mindestens 400 mm haben. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß diese Fenster als Notausstieg verwendet werden können;

2. zu lit. c:
   Diese Vorschriften finden auch auf Räume, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren unter 735 kW befinden, Anwendung;

3. auf Schiffen, die nach dem 1. Jänner 1970 auf Kiel gelegt worden sind, dürfen die Nebenräume der Maschinenräume (zB. Werkstätten, Stores) keine Fenster in der Bordwand haben. Auf vorher auf Kiel gelegten Schiffen müssen die Fenster dieser Räume aus Glas mit Maschendrahteinlage bestehen und ständig geschlossen sein.

(8) Zu Regel 47 lit. a [Lüftungssysteme (Methoden I, II und III)]: Die Lüftungskanäle, Schächte, Verschlußvorrichtungen und andere Teile des Lüftungssystems müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

(9) Zu Regel 48 [Einzelheiten der Bauart (Methoden I und III)]: In Lade-, Post- und Gepäckräumen sowie in Wirtschaftskühlräumen müssen Isolierungen aus nichtbrennbarem Werkstoff bestehen; der Bundesminister für Verkehr kann, außer für Trennflächen vom Typ „A", schwer entflammbare Isolierungen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt ist. Diese Bestimmung gilt auch für die Methode II.

(10) Zu Regel 49 [Verschiedenes (Methoden I, II und III)]:

1. Schränke und andere Behälter für Reinigungsmaterial und Arbeitskleidung müssen nichtbrennbar sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, dürfen Gänge, die nur von einem Ende aus zugänglich sind, nicht länger als 13,75 m sein;

2. zu lit. a:
   In Unterkunfts-, Wirtschafts- und Maschinenräumen dürfen nur schwer entflammbare, zugelassene Anstrichmittel und ähnliche Stoffe (zB Beschichtungsmaterial) verwendet werden;

3. zu lit. c Z i:
   Falls der jeweilige Unterkunftsbereich eine Ausdehnung von weniger als 14 m hat, kann der Bundesminister für Verkehr zusätzliche Unterteilungen fordern;

4. zu lit. e:
   Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen usw. sind durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch gleichwertige andere Maßnahmen schwer entflammbar zu machen;

5. zu lit. f:
   Elektrische Heizkörper müssen durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt sein, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände abgelegt werden können. Über den Heizkörpern dürfen keine Kleiderhaken angebracht sein. Jeder Heizkörper ist mit einem Wärmeschutz auszurüsten, der den Strom unterbricht, sobald die für den Heizkörper zulässige Höchsttemperatur überschritten wird. Eine selbsttätige Wiedereinschaltung muß ausgeschlossen sein. In Waschräumen, Bädern und sonstigen feuchten Räumen dürfen nur wasserdichte Heizkörper verwendet werden.

(11) Zu Regel 54 (Frachtschiffe von 4 000 und mehr BRT).

1. Diese Regel und die nachfolgenden Zusatzvorschriften finden auch auf Frachtschiffe von weniger als 4 000 BRT Anwendung, lit. c, d mit Zusatz und e jedoch nur, wenn deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist. Schornsteine und Abzüge der Küchenherde u. dgl. müssen dort, wo sie durch Unterkunftsräume geführt sind oder sonst eine Brandgefahr für umliegende Bauteile bilden, mit einer Isolierung versehen sein. Sämtliche Isolierungen müssen nichtbrennbar sein. Der Bundesminister für Verkehr kann schwer entflammbare Isolierungen außerhalb der Unterkunftsräume zulassen, wenn Unterkonstruktionen nichtbrennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrennbaren Werkstoffen abgedeckt wird. Schränke und andere Behälter für Reinigungsmaterial und Arbeitskleidung müssen nichtbrennbar sein. Für Schiffe, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt außerdem folgendes:

   a) die Kontrollstationen müssen von den übrigen Teilen des Schiffes durch Schotte und Decks vom Typ „A" getrennt und isoliert sein,

   b) hinter Decken, Täfelungen und Verkleidungen befindliche Hohlräume müssen durch gut dichtende Absperrungen in Abständen von höchstens 13,70 m wirksam gegen Durchzug unterteilt sein,

   c) falls der jeweilige Unterkunftsbereich eine Ausdehnung von weniger als 13,70 m hat, kann der Bundesminister für Verkehr zusätzliche Unterteilungen fordern,

   d) in senkrechter Richtung müssen die Hohlräume, einschließlich der hinter den Verkleidungen der Treppen, Schächte usw. befindlichen, in Höhe jedes Decks geschlossen sein;

2. zu lit. b:
   Typ „B" Wände und die Decken im Bereich der Gänge müssen nichtbrennbar sein und dürfen keine verschlußlosen Öffnungen haben. Türen in diesem Bereich müssen, soweit sie nicht aus Stahl bestehen, vom Typ „B" und mindestens 25 mm dick sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, müssen die Gangwände von Deck zu Deck reichen und die übrigen Wände und Decken im Unterkunftsbereich nichtbrennbar sein;

3. zu lit. d:
   Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, müssen alle Innentreppen, die zu Unterkunftsräumen, Wirtschaftsräumen oder Kontrollstationen führen, eine tragende Stahlkonstruktion haben und innerhalb eines durch Trennflächen vom Typ „A" oder Typ „B" — nichtbrennbar — gebildeten Schachtes liegen. Türen im Treppenschacht müssen vom Typ „A" oder Typ „B" — nichtbrennbar — und selbstschließend sein. Eine nur zwei Decks verbindende Treppe braucht nicht eingeschachtet zu sein, wenn die Widerstandsfähigkeit des durchbrochenen Decks durch Trennflächen vom Typ „A" oder Typ „B" — nichtbrennbar — oder gleichwertige Türen in einem der beiden Decks gewährleistet ist. Bei allen Schiffen müssen alle Schächte (zB für elektrische Kabel) so gebaut sein, daß ein Brand nicht von einem Zwischendeck oder von einer Abteilung auf außerhalb von diesen liegende Räume übergreifen kann;

4. zu lit. f:
   In Unterkunfts- und Maschinenräumen sowie in Wirtschaftsräumen müssen Farben und Lacke schwer entflammbar und zugelassen sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, gilt dieses auch für ähnliche Stoffe, wie zB Beschichtungsmaterial. Es gilt nicht für den Anstrich oder die Beschichtung von beweglichem Inventar. Die verdeckten brennbaren Flächen aller Schotte, Verkleidungen, Treppen, Unterkonstruktionen usw. sind durch schaumschichtbildende Anstrichmittel oder durch andere gleichwertige Maßnahmen schwer entflammbar zu machen;

5. zu lit. h:
   Elektrische Heizkörper müssen durch ein Gehäuse oder eine Verkleidung so abgedeckt sein, daß auf ihnen keine Kleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände abgelegt werden können. Über den Heizkörpern dürfen keine Kleiderhaken angebracht sein. Jeder Heizkörper ist mit einem Wärmeschutz auszurüsten, der den Strom unterbricht, sobald die für den Heizkörper zulässige Höchsttemperatur überschritten wird. Eine selbsttätige Wiedereinschaltung muß ausgeschlossen sein. In Waschräumen, Bädern und sonstigen feuchten Räumen dürfen nur wasserdichte Heizkörper verwendet werden. Der Wärmeschutz kann entfallen bei wasserdichten Heizkörpern, die in Räumen angeordnet sind, in denen keine wesentliche Brandgefahr besteht, wie zB in Bädern und Waschräumen;

6. zu lit. j:
   Abgesehen von den Maschinenraumlüftern müssen Lüfter mit Kraftantrieb von zwei möglichst weit auseinanderliegenden Schaltstellen aus abgestellt werden können, soweit sie Räume versorgen, in denen eine Brandgefahr besteht. Die Ein- und Austrittsöffnungen aller Lüftungssysteme müssen zugängliche Verschlußvorrichtungen haben, die bei Ausbruch eines Brandes geschlossen werden können. Die Lüftungskanäle, Schächte, Verschlußvorrichtungen und andere Teile des Lüftungssystems müssen aus nichtbrennbaren Werkstoffen bestehen.

Feueranzeige und -löschung auf Fahrgast- und Frachtschiffen

§ 22. (1) Zu Regel 56 (Pumpen, Feuerlöschrohrleitungen, Anschlußstutzen und Schläuche):

1. zu lit. b Z i:
   Pumpen, die ständig oder gelegentlich der Ölförderung dienen, gelten nicht als Feuerlöschpumpen und dürfen keine Verbindungen zum Feuerlöschsystem haben;
2. zu lit. b Z ii:
   Jede der vorgeschriebenen Feuerlöschpumpen muß eine Leistung von mindestens 25 m³/h haben. Dies gilt auch für zusätzliche vorhandene Feuerlöschpumpen;
3. zu lit. c Z ii:
   Bei Fahrgastschiffen unter 1 000 BRT muß bei allen Anschlußstutzen ein Mindestdruck von 2,75 bar, bei Frachtschiffen unter 1 000 BRT ein solcher von 2,55 bar gehalten werden;
4. zu lit. f:
   Der Werkstoff für neubeschaffte Feuerlöschschläuche muß der ÖNORM F 2105 (Druckschläuche, Herstellung und Prüfung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die einzelne Schlauchlänge darf 20 m, in Maschinenräumen 15 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52- oder 75-mm-Storzanschlüsse nach ÖNORM F 2121 (C-Kupplung) bzw. DIN 14302 oder ÖNORM F 2120 (B-Kupplung) bzw. DIN 14303 in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden.

(2) Zu Regel 57 [Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöscher und nicht tragbare Feuerlöscher)]:

1. Für die Bekämpfung von den nach Brandklassen unterteilten Bränden sind Handfeuerlöscher mit den in der nachfolgenden Tabelle jeweils aufgeführten Löschmitteln zu verwenden:

Brandklasse	Art des brennenden Stoffes	Löschmittel
A	brennbare feste Stoffe organischer Natur (zB Holz, Kohle, Faserstoffe)	Wasser, Spezialtrockenpulver, Schaum
B	brennbare flüssige Stoffe (zB Benzin, Öl, Teer)	Trockenpulver, Kohlensäure (Schnee), Schaum
C	unter Druck austretende gasförmige Stoffe (zB Acetylen, Propan)	Trockenpulver, Kohlensäure (Gas)
D	brennbare Leichtmetalle (zB Aluminiumstaub, Elektron, Magnesium)	Spezialpulver
E	elektrische Anlagen	Kohlensäure (Schnee), Trockenpulver;

2. bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, dürfen sich nur Handfeuerlöscher eines Typs an Bord befinden, der für alle Brandklassen zugelassen ist;

3. zu lit. a Z ii:
   Den Naß-Handfeuerlöschern nach Z i sind Trockenfeuerlöscher gleichwertig, die für die Brandklasse A zugelassen sind;

4. zu lit. b:
   Fahrgastschiffe und Frachtschiffe müssen Ersatzfüllungen und -treibmittel mitführen, deren Menge sich nach folgender Tabelle bestimmt, wobei die ermittelten Zahlen nach oben aufzurunden sind:

Zahl der Feuerlöscher gleichen Typs (n)	Ersatz
1 – 20	n
21 – 50	20 + ½ (n – 20)
51 – 100	35 + ¼ (n – 50)
101 – 192	48 + ⅛ (n – 100)
über 192	60;

5. benutzte Feuerlöscher müssen unverzüglich nachgefüllt werden. Eine Anweisung für das Nachfüllen muß sich an Bord befinden. Zum Nachfüllen dürfen nur vom Hersteller des Feuerlöschers gelieferte Ersatzfüllungen verwendet werden. Auch teilweise entleerte

Löscher müssen neu gefüllt werden. Für Feuerlöscher, die an Bord nicht nachgefüllt werden können, muß eine den Ersatzfüllungen entsprechende Anzahl Reservelöscher mitgeführt werden;

6. zu lit. d:
Die Gebrauchsfähigkeit der Feuerlöscher muß durch eine am Feuerlöscher angebrachte Prüfbescheinigung vom Hersteller oder von einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen werden. Die Bescheinigung muß das Datum der Prüfung enthalten und hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.

(3) Zu Regel 58 (Feuererstickung durch Gas oder Dampf für Maschinen- und Laderäume):

1. Anlagen zu Feuererstickung durch Gas oder Dampf müssen zugelassen sein;
2. zu lit. c:
Die für die vorgeschriebene Gasmenge erforderlichen Flaschen (Behälter) sind in ausschließlich hiefür verwendeten Räumen unterzubringen, die an einer gut zugänglichen Stelle liegen und mit einer wirkungsvollen Lüftung versehen sein müssen. Sie dürfen nicht vor dem vorderen Kollisionsschott und bei Anordnung über dem Kollisionsschott möglichst weit von der Schiffsseite entfernt liegen. Der Zutritt zu diesen Räumen muß in der Regel vom freien Deck aus möglich sein; er darf in keinem Fall durch die von der Anlage geschützten Räume führen. Wände und Decks, die an solche Räume grenzen oder der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, müssen als Trennflächen vom Typ „A 60" ausgeführt sein. Türen, die nicht auf freiliegende Decks führen, sind gasdicht, dh. mit Selbstschließern und zwei Vorreibern auszuführen.

(4) Zu Regel 59 lit. f (Selbsttätige Berieselungssysteme auf Fahrgastschiffen): Es müssen Berieselungsdüsen bei einer Temperatur von 68°C in den gemäßigten Zonen, 79°C falls auch Tropenzonen befahren werden und 141°C für Trockenräume und Küchen ohne Beschränkung des Fahrtbereichs in Tätigkeit treten. Abweichungen von ± 5°C sind zulässig.

(5) Zu Regel 61 lit. c (Feueranzeigesysteme): Anzeigesysteme für Laderäume müssen ebenfalls Schallsignale auf der Brücke abgeben.

(6) Zu Regel 64 (Vorschriften für Fahrgastschiffe):

1. zu lit. a Z i:
Die Feuermelder müssen an geeigneten Plätzen in Abständen von etwa 20 m angeordnet sein;
2. zu lit. b Z iii:
Auf Fahrgastschiffen unter 1 000 BRT muß für den Fall, daß ein Brand in einer Abteilung alle Pumpen außer Betrieb setzen kann, eine weitere ausreichende Feuerlöscheinrichtung vorhanden sein;
3. zu lit. f Z ii:
Laderäume der Fahrgastschiffe unter 1 000 BRT sind durch eine Kohlensäurefeuerlöschanlage oder eine andere gleichwertige Feuerlöschanlage zu schützen, die fest eingebaut sein muß;
4. zu lit. h:
Diese Vorschrift findet auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren mit weniger als 735 kW befinden;
5. zu lit. h Z ii:
In Maschinenräumen, in denen sich Verbrennungsmotoren als Haupt- oder Hilfsmaschinen befinden, müssen neben einem zugelassenen Schaumfeuerlöscher mit mindestens 45 l Inhalt oder einem anderen gleichwertigen Gerät bei einer Leistung:
   a) bis 350 kW 3 Handfeuerlöscher,
   b) über 350 bis 735 kW 4 Handfeuerlöscher,
   c) über 735 kW je angefangene weitere 1 500 kW 1 weiterer Handfeuerlöscher

   vorhanden sein. Sind die Handfeuerlöscher zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Anlagen nicht geeignet, so müssen zusätzlich bei einer Stromerzeugerleistung:
   a) bis 100 kW 1 Handfeuerlöscher,
   b) über 100 bis 500 kW 2 Handfeuerlöscher,
   c) über 500 bis 1 000 kW 3 Handfeuerlöscher,
   d) über 1 000 kW je angefangene weitere 2 000 kW 1 weiterer Handfeuerlöscher,

   die zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Leitungen geeignet sind, vorhanden sein. Die vorgenannte Anzahl von Handfeuerlöschern bezieht sich auf 6-kg-Löscher. Werden 12-kg-Löscher verwendet, genügt die halbe Anzahl an Handfeuerlöschern. Sind in Maschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizungskessel aufgestellt, so muß mindestens ein zusätzlicher Handfeuerlöscher vorhanden sein;
6. zu lit. j:
Eines der Atemschutzgeräte muß ein Frischluft-Druckschlauchgerät sein. Alle darüber hinaus mitzuführenden Atemschutzgeräte müssen Preßluftatmer sein. Für jeden Preßluftatmer sind mindestens 6 einsatzbe-

reite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamt-Luftmenge von mindestens 9 600 l mitzuführen.

(7) Zu Regel 65 (Vorschriften für Frachtschiffe):

1. Pumpenräume auf Tankschiffen müssen an eine Kohlensäure- oder gleichwirksame Feuerlöschanlage angeschlossen sein. Am Pumpenraumeingang ist ein geeigneter Handfeuerlöscher zu haltern;

2. zu lit. a:
Für Frachtschiffe unter 1 000 BRT gilt folgendes:
   a) es muß eine maschinell angetriebene, vom Hauptantrieb unabhängige Feuerlöschpumpe vorhanden sein. Die Leistung dieser Pumpe und das zugehörige Leitungssystem müssen so bemessen sein, daß mindestens zwei kräftige Wasserstrahlen an jede Stelle des Schiffes gegeben werden können,
   b) lit. c Z i über Feuerlösch-Anschlußstutzen, Schläuche und Strahlrohre, lit. e über die Mindestzahl von Handfeuerlöschern in Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen sowie lit. g über Feuerlöschanlagen in Kesselräumen usw. finden sinngemäß Anwendung,
   c) lit. h über Brandbekämpfungsanlagen in Räumen mit Verbrennungsmotoren sowie die hiezu erlassenen Zusatzvorschriften finden sinngemäß Anwendung; Z i jedoch nur bei Schiffen, deren Kiel nach dem 30. April 1967 gelegt worden ist;

3. zu lit. h:
Diese Vorschrift findet auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungsmotoren mit weniger als 735 kW befinden;

4. zu lit. h Z ii:
In Maschinenräumen, in denen sich Verbrennungsmotoren als Haupt- oder Hilfsmaschinen befinden, müssen neben einem zugelassenen Schaumfeuerlöscher mit mindestens 45 l Inhalt oder einem anderen gleichwertigen Gerät bei einer Leistung:
   a) bis 350 kW 3 Handfeuerlöscher,
   b) über 350 bis 735 kW 4 Handfeuerlöscher,
   c) über 735 kW je angefangene weitere 1 500 kW 1 weiterer Handfeuerlöscher
   d) über 1 000 kW je angefangene weitere 2 000 kW 1 weiterer Handfeuerlöscher,

vorhanden sein. Sind die Handfeuerlöscher zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Anlagen nicht geeignet, so müssen zusätzlich bei einer Stromerzeugerleistung:
   a) bis 100 kW 1 Handfeuerlöscher,
   b) über 100 bis 500 kW 2 Handfeuerlöscher,
   c) über 500 bis 1 000 kW 3 Handfeuerlöscher,
   d) über 1 000 kW je angefangene weitere 2 000 kW 1 weiterer Handfeuerlöscher,

die zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Leitungen geeignet sind, vorhanden sein. Die vorgenannte Anzahl von Handfeuerlöschern bezieht sich auf 6-kg-Löscher. Werden 12-kg-Löscher verwendet, genügt die halbe Anzahl an Handfeuerlöschern. Sind in Maschinenräumen Hilfskessel von untergeordneter Bedeutung oder Heizungskessel aufgestellt, so muß mindestens ein zusätzlicher Handfeuerlöscher vorhanden sein. Für Farben- und Lampenräume sind Handfeuerlöscher vorzusehen, sofern diese Räume nicht an eine Kohlensäure- oder Dampffeuerlöschanlage angeschlossen sind. Im Funkraum ist ein Handfeuerlöscher anzuordnen, der zum Ablöschen von Bränden an elektrischen Anlagen geeignet ist. In Küchen mit Ölfeuerung ist ein Handfeuerlöscher vorzusehen, der zum Ablöschen von Ölbränden geeignet ist;

5. zu lit. j:
Frachtschiffe müssen folgende Ausrüstung an Bord haben:
   1 Frischluft-Druckschlauchgerät mit Kopfschutz (Rauchhelm oder Rauchmaske) oder 1 Preßluftatmer mit Kopfschutz sowie mindestens 12 einsatzbereiten Reserve-Druckflaschen von je 4 l Inhalt,
   1 Rettungsleine,
   1 Paar Schutzhandschuhe,
   1 explosionsgeschützte elektrische Sicherheitsleuchte,
   1 Feuerwehraxt mit hochspannungsisoliertem Handgriff,
   1 tragbare elektrische Bohrmaschine, Mindestbohrdurchmesser 10 mm, mit genügend langem Anschlußkabel,
   1 Kuhfuß.

Tankschiffe brauchen keine Bohrmaschine mitzuführen. Die Ausrüstung muß sorgfältig gewartet werden. Der Kapitän hat die Besatzung durch regelmäßige Übungen mit dem Gebrauch der Geräte vertraut zu machen. Sauerstoff-Kreislaufgeräte sind als Atemschutzgeräte nicht zulässig. Wird ein Preßluftatmer verwendet, so sind hiefür mindestens 6 einsatzbereite Reserve-Druckluftflaschen mit einer Gesamt-Luftmenge von mindestens 9 600 l mitzuführen. Frachtschiffe von 4 000 und mehr BRT sowie Tankschiffe müssen mindestens 2 Brandschutzausrüstungen mitführen.

(8) Zu Regel 66 (Sofortige Verwendungsbereitschaft der Brandbekämpfungsanlagen):

1. Der Zustand und die Betriebsbereitschaft der Feuerlöschanlagen und Brandschutzausrüstungen ist halbjährlich zu prüfen; das

Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist in das Schiffstagebuch einzutragen; jede Beanstandung und ihre Beseitigung sind ausdrücklich zu vermerken;

2. zu den nach Z 1 zu prüfenden Feuerlöschanlagen gehören insbesondere
   a) Schließvorrichtungen für Türen in Trennflächen vom Typ „A" (Regel 38, § 21 Abs. 4),
   b) die Feuerlöschpumpen, das Feuerlöschnetz, die Anschlußstutzen und die Feuerlöschschläuche nebst Zubehör (Regel 56, § 22 Abs. 1),
   c) die Handfeuerlöscher und die festangebrachten Feuerlöschgeräte (Regel 57, § 22 Abs. 2),
   d) die Anlagen zur Feuererstickung durch Gas oder Dampf (Regel 58, § 22 Abs. 3),
   e) die selbsttätigen Berieselungssysteme auf Fahrgastschiffen (Regel 59, § 22 Abs. 4),
   f) die Schaumfeuerlöschsysteme (Regel 60),
   g) die Feuermelde- und Feueranzeigesysteme (Regel 52, Regel 61, § 22 Abs. 5),
   h) die Schaumfeuerlöscher (Regel 64 lit. h Z ii, Regel 65 lit. h Z ii).
   i) die Handfeuermelder (Regel 64 lit. a Z i, § 22 Abs. 6 Z 1).

Allgemeine Brandschutzmaßnahmen

§ 23. (1) Zu Regel 68 lit. a Z ii und lit. b Z ii (Ausgänge): Bestehen die Ausgänge aus zwei Leitergruppen, muß bei Schiffen, deren Kiel nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelegt worden ist, eine Leitergruppe mit einem stählernen Schacht umkleidet und vom Flurboden aus durch eine selbsttätig schließende Stahltür zugänglich sein. Bei Schiffen, deren Kiel am oder nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelegt worden ist, muß eine der Leitergruppen erforderlichenfalls auch von darüberliegenden Plattformen aus zugänglich sein.

(2) Zu Regel 69 lit. b (Vorrichtung zum Abstellen von Maschinen und Absperren von Ölsaugleitungen): Diese Vorschrift gilt auch für Öl-Separatoren.

III. ABSCHNITT

Rettungsmittel

Rettungsmittel im allgemeinen

§ 24. (1) Zu Regel 2 (Begriffsbestimmungen): Walfangmutterschiffe, Fischverarbeitungsschiffe und Fischkonserven-Fabrikschiffe sind Schiffe, die ausschließlich fremden Fang verarbeiten.

(2) Zu Regel 4 (Sofortige Verwendbarkeit von Rettungsbooten, Rettungsflößen und Rettungsgeräten):

1. zu lit. b Z i:
   Die Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte müssen auch bei einem Trimm von 10° sicher und schnell zu Wasser gelassen werden können;
2. zu lit. b Z iii:
   Die Aufstellung darf die Sicht von der Brücke nach achtern nicht behindern.

(3) Zu Regel 5 (Bauart der Rettungsboote):

1. zu lit. a:
   Rettungsboote müssen zugelassen sein. Die Rettungsboote auf Tankschiffen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen;
2. zu lit. g:
   Der Raumgehalt der Schwimmvorrichtungen muß mindestens 12,5 vH des Raumgehaltes des Rettungsbootes betragen;
3. zu lit. h:
   Lose Luftkästen müssen aus Kupfer, Gelbmetall oder gleichwertigem Material (zB seewasserbeständigem Aluminium oder glasfaserverstärktem Kunststoff) in ausreichender Stärke und sachgemäßer Ausführung hergestellt sein. Bei kupfernen Kästen in metallenen Booten sind durch geeignete Isolierung galvanische Wirkungen zu verhindern. Luftkästen aus Kupfer oder Gelbmetall müssen eine Mindestwandstärke von 0,7 mm haben. Die Längsnähte müssen doppelt gefalzt und verlötet, die Böden einfach gefalzt und vernietet oder gelötet sein. Die Länge der Luftkästen darf 1,20 m nicht überschreiten. Die vorn und hinten im Boot untergebrachten Luftkästen sind zweiteilig auszuführen. Die Luftkästen sind abzudecken und durch Holzschotte so abzutrennen, daß sie gegen Beschädigungen geschützt sind und leicht herausgenommen werden können.

(4) Zu Regel 6 (Raumgehalt der Rettungsboote):

1. zu lit. a:
   Der Raumgehalt eines Rettungsbootes aus Kunststoff oder Metall kann außer nach der Stirling-Regel nach folgender Formel bestimmt werden:
   $$\text{Raumgehalt} = 0{,}64\ L\ B\ H,$$
   wobei L die Länge, B die Breite und H die Tiefe, jeweils in den Abmessungen nach Regel 6 lit. g ist;
2. zu lit. b:
   Der Raumgehalt der Rettungsboote nach der Stirling-Regel kann nach folgendem Schema berechnet werden:

Innenkante, Beplankung

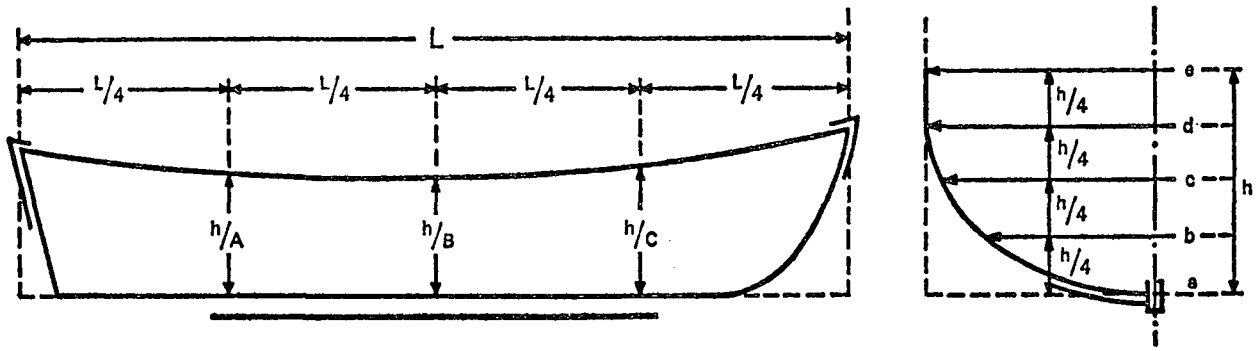

A

Querschnitt auf b_A =	¼ L m
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe S =	
$\frac{S \times b_A}{12}$ =	m²

B

Querschnitt auf b_B =	½ L m
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe S =	
$\frac{S \times b_B}{12}$ =	m²

C

Querschnitt auf b_C =	¾ L m
a	× 1 =
b	× 4 =
c	× 2 =
d	× 4 =
e	× 1 =
Summe S =	
$\frac{S \times b_C}{12}$ =	m²

Inhalt des Bootes L =	m
hinten	× 1 =
A	× 4 =
B	× 2 =
C	× 4 =
vorn	× 1 =
Summe S =	
$\frac{S \times L}{12}$ =	m²

	m³
Berechneter Inhalt	.....
Abzug für Motoranlage	.....
Abzug für Scheinwerferanlage	.....
Abzug für Funkanlage	.....
Rechnungsmäßiger Inhalt	.....
Personenzahl	.....

(5) Zu Regel 7 (Fassungsvermögen der Rettungsboote): Bei der Ermittlung des Fassungsvermögens der Rettungsboote zwischen 4,90 m und 7,30 m Länge ist folgende Interpolationstabelle zugrunde zu legen:

Bootslänge in m	4,90	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,30
Divisor	0,396	0,391	0,368	0,345	0,322	0,299	0,283

Eine Sitzprobe ist durchzuführen.

(6) Zu Regel 9 lit. a Z i (Besondere Merkmale der Motorrettungsboote): Der Typ des Dieselmotors und der Startanlage muß von einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft oder einer dafür zuständigen Stelle eines anderen Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, zugelassen sein.

(7) Zu Regel 10 (Besondere Merkmale mechanisch angetriebener Rettungsboote, die keine Motorrettungsboote sind):

1. zu lit. a:
   Die Vorausgeschwindigkeit muß mindestens 3½ kn in ruhigem Wasser bei voller Besetzung und vollständiger Ausrüstung betragen;
2. zu lit. c:
   Der Raumgehalt der inneren Schwimmvorrichtungen ist um 1 dm³/kg der Antriebsanlage nebst Zubehör und, falls vorhanden, der Scheinwerfer- und Telegraphiefunkanlage zu vergrößern.

(8) Zu Regel 11 (Ausrüstung der Rettungsboote):

1. zu lit. a Z i:
   Es sind 2 Klappdollen für jede Ruderducht mitzuführen, in Ausnahmefällen können 1½

Satz Ruderdollen oder Rudergabeln, die im Rettungsboot durch Bändsel oder Ketten befestigt sind, verwendet werden; Riemenlänge und Werkstoff müssen zugelassen sein. Ein Riemen für jede Ruderducht ist ein vollständiger Satz Riemen;

2. zu lit. a Z v:
Die Laterne muß eine Sturmlaterne, die Streichhölzer müssen Sturmstreichhölzer sein;

3. zu lit. a Z vii:
Der Kompaß muß ein geprüfter Schwimmkompaß sein;

4. zu lit. a Z x:
Die Fangleinen müssen mindestens 22 mm Durchmesser haben; ihre Länge muß mindestens der dreifachen Höhe des Bootsdecks über der Wasserlinie im Ballastzustand des Schiffes entsprechen;

5. zu lit. a Z xi:
Der Behälter muß 5 kg pflanzliches oder tierisches Öl enthalten;

6. zu lit. a Z xii:
Die Lebensmittelration muß mindestens 21 MJ enthalten;

7. zu lit. a Z xiii:
Die wasserdichten Behälter müssen nichtrostend sein;

8. zu lit. a Z xiv:
Die Ausrüstung muß wasserdicht verpackt sein. An Stelle dieser Fallschirmsignale kann eine Signalpistole mit 8 Fallschirmsignalpatronen rot mitgeführt werden. Der Typ der Signalpistole und der Patronen muß zugelassen sein;

9. zu lit. a Z xvii:
Der Behälter muß nichtrostend sein;

10. zu lit. a Z xvii:
Die wasserdichte elektrische Taschenlampe muß von einem zugelassenen Typ sein;

11. zu lit. a Z xx:
Das Klappmesser muß ein starkes, mit einem Marlspieker versehenes Messer sein;

12. zu lit. a Z xxi:
Die Wurfleinen müssen jeweils etwa 30 m lang sein;

13. zu lit. a Z xxv:
Der Satz Fischfanggerät muß von einem zugelassenen Typ sein;

14. zu lit. a am Schluß:
Die Rettungsboote müssen ferner mit einer zugelassenen Folie für jede Person zum Schutz gegen Unterkühlung, einem zugelassenen Radarreflektor sowie mit Richtlinien für Verhalten in Seenot ausgerüstet sein;

15. zu lit. e:
Das Feuerlöschgerät muß ein 6-kg-Trockenlöscher sein.

(9) Zu Regel 14 (Funkgeräte und Scheinwerfer in Motorrettungsbooten):

1. zu lit. b:
Der Raum muß spritzwasserdicht und mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein;
2. zu lit. g:
Der Scheinwerfer muß zum Morsen eingerichtet sein.

(10) Zu Regel 16 (Vorschriften für starre Rettungsflöße): Werkstoff und Bauart des starren Rettungsfloßes müssen zugelassen sein.

(11) Zu Regel 17 (Ausrüstung aufblasbarer und starrer Rettungsflöße):

1. zu lit. a Z ix:
Der Behälter muß nichtrostend sein;
2. zu lit. a Z xi:
Die wasserdichte elektrische Taschenlampe muß von einem zugelassenen Typ sein;
3. zu lit. a Z xv:
Der Satz Fischfanggerät muß von einem zugelassenen Typ sein;
4. zu lit. a Z xvi:
Die Lebensmittelration muß mindestens 21 MJ enthalten;
5. zu lit. a am Schluß:
Die Rettungsflöße müssen ferner mit je einer zugelassenen Folie für mindestens die Hälfte der Personen, für die das Floß zugelassen ist, zum Schutz gegen Unterkühlung sowie mit Richtlinien für Verhalten in Seenot ausgerüstet sein;
6. zu lit. b Z xi:
Die vorgeschriebene Taschenlampe ist auf allen Rettungsflößen mitzuführen.

(12) Zu Regel 19 lit. a und b (Einbooten in die Rettungsboote und -flöße): Die Vorrichtungen müssen zugelassen sein. Auf Fahrgastschiffen und Frachtschiffen über 46 m Länge muß eine elektrisch betriebene Alarmvorrichtung vorhanden sein, die an die Notstromversorgung angeschlossen ist. Eine Lautsprecheranlage reicht als Alarmvorrichtung nur aus, wenn sie mit einer Glocke kombiniert ist.

(13) Zu Regel 21 (Merkmale der Rettungsringe):

1. zu lit. e:
Auch auf Frachtschiffen müssen mindestens 4 Rettungsringe mit wirksamen, selbstzündenden Lichtern und 2 Rettungsringe mit Rauchbojen versehen sein;
2. zu lit. g:
Ein Rettungsring muß in der Nähe des Hecks angebracht sein.

(14) Zu Regel 22 (Rettungswesten):

1. zu lit. c Z ii, iv und v:
Die Rettungsweste muß so beschaffen sein, daß sie das Gesicht einer erschöpften oder bewußtlosen Person längstens innerhalb von 5 s aus dem Wasser hebt, sicher über Wasser hält und außerdem den Körper einer

erschöpften oder bewußtlosen Person im Wasser aus jeder Lage selbsttätig in eine schräge, sichere Rückenlage dreht;

2. zu lit. d:
Die Rettungsweste muß 2 getrennte aufblasbare Zellen haben, die mechanisch und mit dem Mund aufgeblasen werden können; sie muß auch den Vorschriften der lit. c entsprechen, wenn nur eine der beiden Zellen aufgeblasen ist.

(15) Zu Regel 23 (Leinenwurfgeräte): An Bord jedes Schiffes muß an geeigneter, gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die die Anweisung zur Handhabung des Leinenwurfgerätes enthält.

(16) Zu Regel 24 (Schiffsnotsignale): An Stelle der 12 Fallschirmsignale kann eine Signalpistole mit 24 Fallschirmsignalpatronen mitgeführt werden. Der Typ der Signalpistole und der Patronen muß zugelassen sein.

(17) Zu Regel 25 (Sicherheitsrolle und Notmaßnahmen):

1. zu lit. c:
Die Standardform der Sicherheitsrolle muß zugelassen sein;
2. zu lit. f:
Auch auf Fahrgastschiffen auf beschränkter Fahrt müssen ergänzend elektrisch betriebene Signale gegeben werden können.

(18) Zu Regel 26 (Musterungen und Übungen):

1. zu lit. a Z i bis iii:
Zu den Bootsübungen gehört auch die Prüfung der Betriebsbereitschaft der Rettungsmittel einschließlich der
a) tragbaren Funkanlagen,
b) Funk- und Scheinwerferanlagen,
c) Rettungsgeräte und Rettungsflöße,
d) Einbootungseinrichtungen,
e) Aussetzvorrichtungen,
f) Beleuchtung,
g) Alarmsignalvorrichtungen,
h) Rettungsringe und Rettungswesten,
i) Leinenwurfgeräte und
j) Schiffsnotsignale.
Rettungsboote, Rettungsgeräte, Rettungsflöße, Rettungsringe, Rettungswesten, Doppelschlauchboote und Schlauchboote sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Im Rahmen dieser Prüfung ist ein Aufblasen der Rettungsflöße nicht durchzuführen. Beschädigte oder unbrauchbare Rettungsmittel sind unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen;
2. zu lit. a Z ii:
Soweit es die Wetterlage erlaubt, sollen zwei dieser Bootsübungen jährlich auf See durchgeführt werden. Dabei ist das Boot zu Wasser zu lassen und ein Rettungsring aufzufischen;
3. zu lit. a Z iii:
Auch bei den Bootsübungen auf Fahrgastschiffen ist die Ausrüstung der Rettungsboote monatlich auf Vollständigkeit zu überprüfen;
4. zu lit. a Z iv:
Das Ergebnis der Prüfung der Rettungsmittel ist bei Schiffen, die zur Führung eines Schiffstagebuchs verpflichtet sind, in dieses einzutragen;
5. zu lit. b:
Die Musterung erfolgt mit angelegten Rettungswesten an den Musterungsplätzen;
6. zu lit. c:
Bei den Bootsübungen auf See sind die Boote auszuschwingen. Im Hafen sind sie wegzufieren sowie Ruder- und Fahrübungen durchzuführen. Die Übungen sind so durchzuführen, daß sämtliche Personen der Schiffsbesatzung ihre Aufgaben gründlich kennen- und erfüllen lernen. Die Schiffsbesatzung hat bei den Bootsübungen Rettungswesten anzulegen;
7. zu lit. d:
Auch auf Fahrgastschiffen auf beschränkter Fahrt und auf Frachtschiffen von mehr als 46 m Länge müssen elektrisch betriebene Signale von der Brücke aus gegeben werden können.

Rettungsmittel für Fahrgastschiffe

§ 25. (1) Zu Regel 29 (Aufstellung und Handhabung der Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte):

1. zu lit. a:
Der beauftragten Klassifikationsgesellschaft sind Zeichnungen über die Aufstellung der Rettungsboote und Rettungsflöße zur Überprüfung einzureichen;
2. zu lit. a Z i:
Die Aussetzungsvorrichtung muß so beschaffen sein, daß die Fiergeschwindigkeit der Rettungsboote folgender Formel entspricht:

$$v = 0{,}4 + 0{,}02\,H,$$

wobei v der Zahlenwert der in m/s gemessenen Fiergeschwindigkeit und H der Zahlenwert des in m gemessenen Höhenunterschieds zwischen Bootsdeck und Ballastlinie ist. Bei v ist eine Abweichung von ± 10 vH zulässig;
3. zu lit. a Z iii und iv:
Die Rettungsboote, Rettungsflöße und Rettungsgeräte müssen auch bei 10° Trimm zu Wasser gelassen werden können. Die Halterungen der aufblasbaren Rettungsflöße müssen mit einem zugelassenen Wasserdruckauslöser ausgerüstet sein;
4. zu lit. k:
An dem Verbindungsstag der Davits muß mindestens für jede obere Ducht ein Manntau angebracht sein.

(2) Zu Regel 30 (Beleuchtung der Decks, Rettungsboote, Rettungsflöße usw.): Ein Beleuchtungsplan ist einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft zur Überprüfung vorzulegen.

(3) Zu Regel 33 lit. a (Rettungsgeräte): Das Gerät muß mit 2 Paddeln ausgerüstet sein, die an den Seiten befestigt sein müssen.

Rettungsmittel für Frachtschiffe

§ 26. (1) Zu Regel 35 (Anzahl und Fassungsvermögen der Rettungsboote und -flöße):

1. Frachtschiffe müssen Rettungsflöße für alle an Bord befindlichen Personen mitführen. Die Halterungen der aufblasbaren Rettungsflöße müssen mit einem zugelassenen Wasserdruckauslöser ausgerüstet sein;
2. zu lit. b Z i:
   Rettungsboote dürfen nicht durch Rettungsflöße ersetzt werden.

(2) Zu Regel 36 (Davits und Aussetzvorrichtungen):

1. zu lit. a:
   Der beauftragten Klassifikationsgesellschaft sind Zeichnungen über die Aufstellung der Rettungsboote und Rettungsflöße zur Überprüfung einzureichen;
2. zu lit. d:
   Die Aussetzvorrichtung muß so beschaffen sein, daß die Fiergeschwindigkeit der Rettungsboote folgender Formel entspricht:
   $$v = 0{,}4 + 0{,}02\,H,$$
   wobei v der Zahlenwert der in m/s gemessenen Fiergeschwindigkeit und H der Zahlenwert des in m gemessenen Höhenunterschieds zwischen Bootsdeck und Ballastlinie ist. Bei v ist eine Abweichung von ± 10 vH zulässig;
3. zu lit. i:
   Bei der Zulassung von Läufern aus Manilatauwerk oder einem anderen zugelassenen Werkstoff muß die Höhe des Bootsdecks berücksichtigt werden;
4. zu lit. j:
   An dem Verbindungsstag der Davits muß mindestens für jede obere Ducht ein Manntau angebracht sein. Die Läufer und Manntaue müssen lang genug sein, um beim geringsten Tiefgang des Schiffes in Seewasser, bei 10° Trimm und bei einer Schlagseite von 15° nach der einen oder anderen Seite die Wasseroberfläche zu erreichen.

(3) Zu Regel 37 (Ausrüstung mit Rettungsringen): Die Mindestzahl der Rettungsringe wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Schiffslänge in m	Mindestzahl der Rettungsringe
bis 100	8
über 100 bis 150	10
über 150 bis 200	12
über 200	14.

TEIL C

Vorschriften für Schiffe, auf die der Schiffssicherheitsvertrag keine Anwendung findet

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 27. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für:

1. Frachtschiffe von weniger als 500 BRT;
2. Sonderfahrzeuge, ausgenommen Fischereifahrzeuge.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Schiffe gelten die Vorschriften des Kapitels II und des Kapitels III Regeln 2 bis 26 des Schiffsicherheitsvertrages sowie die hiezu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 18 bis 26) sinngemäß, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Ausnahmen

§ 28. Ist die Anwendung von Vorschriften dieses Teils technisch nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden, bestimmt der Bundesminister für Verkehr auf Grund eines Gutachtens einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Seeschiffahrt nicht beeinträchtigt wird.

II. ABSCHNITT

Frachtschiffe von weniger als 500 BRT

Maschinen und elektrische Anlagen

§ 29. (1) Ist nach Regel 29 lit. c Z i des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages eine Hilfsruderanlage ohne Kraftantrieb ausreichend, so genügt die Speisung der elektrischen oder elektrohydraulischen Hauptruderanlage durch einen von der Hauptschalttafel ausgehenden Stromkreis.

(2) Als Notbeleuchtung genügen stets betriebsbereit zu haltende Batterieleuchten.

Feuerschutz

§ 30. Auf Schiffe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf Kiel gelegt worden sind, finden abweichend von § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 11 Z 1, die Regel 54 lit. b des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages und die hiezu erlassenen Zusatzvorschriften (§ 21 Abs. 11 Z 2) keine Anwendung.

Feueranzeige und -löschung

§ 31. (1) Bei Schiffen unter 300 BRT müssen, abweichend von § 27 Abs. 2 in Verbindung mit Regel 56 lit. d des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages, so viele Feuerlöschanschlußstutzen vorhanden und so verteilt sein, daß mit einem von einer einzigen Schlauchlänge gespeisten Wasserstrahl jede Stelle des Schiffes erreicht werden kann.

(2) Auf Schiffen unter 300 BRT darf die nach § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Z 2 lit. a vorgeschriebene Feuerlöschpumpe an die Hauptmaschine angehängt werden, wenn die Wellenleitung leicht von der Hauptmaschine getrennt werden kann. Die Leistung dieser Pumpe und des dazugehörigen Leitungssystems muß so bemessen sein, daß mindestens ein kräftiger Wasserstrahl an jede Stelle des Schiffes gegeben werden kann.

(3) Jedes Schiff muß mindestens je 3 Feuerlöschschläuche, Strahlrohre und Schlauchkupplungen mitführen, von denen 1 Strahlrohr zum Sprühen von Wasser auf flüssige Brennstoffe geeignet ist. Die einzelne Schlauchlänge darf 15 m, in Maschinenräumen 10 m nicht überschreiten. Als Schlauch- und Strahlrohrkupplungen sind nur genormte 52-mm-Storzanschlüsse zu verwenden.

(4) Für Schiffe unter 300 BRT gilt, abweichend von § 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 7 Z 2, folgendes:

1. in den Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen müssen mindestens 3 Handfeuerlöscher vorhanden sein;
2. in Räumen mit Verbrennungsmotoren sind ein Schaumfeuerlöscher von mindestens 45 l Inhalt oder andere gleichwertige Geräte nur bei einer Gesamtleistung von 735 kW oder mehr erforderlich;
3. lit. h Z i der Regel 65 Kapitel II des Schiffssicherheitsvertrages findet keine Anwendung.

(5) Auf Tankschiffe finden die Vorschriften des Kapitels II Regel 65 lit. j des Schiffssicherheitsvertrages und die hiezu erlassenen Zusatzvorschriften (§ 22 Abs. 7) Anwendung.

Bauart der Rettungsboote

§ 32. (1) Rettungsboote, von weniger als 4 m Länge sind nicht zulässig. Auf Schiffen, auf denen bisher Rettungsboote von weniger als 4 m Länge zugelassen waren, dürfen diese Rettungsboote bis zu einem Umbau der Rettungsboot-Aussetzvorrichtung weiter an Bord verwendet werden.

(2) Die Anzahl der Personen für Rettungsboote von 4 m Länge oder mehr, aber von weniger als 4,90 m Länge, wird durch Teilung des Zahlenwertes des in m^3 gemessenen Raumgehalts des Rettungsbootes durch 0,4 ermittelt.

Ausrüstung der Rettungsboote und -flöße

§ 33. Rettungsboote und -flöße von Schiffen in der Küstennahen Fahrt sind mit folgenden Gegenständen auszurüsten:

- 1 Riemen für jede Ruderducht,
- 2 Reserveriemen,
- 1 Bootshaken,
- 1 Satz Klappdollen oder 1½ Satz Rudergabeln,
- 1 Mast mit Segel,
- 2 Pflöcke für jedes Wasserablaßloch (angebändselt),
- 1 Schöpfeimer,
- 1 Ösfaß,
- 1 Ruder mit Pinne,
- 1 Fangleine,
- 1 Treibanker mit Ölbeutel,
- 1 Gefäß mit 5 kg Wellenöl,
- 1 wasserdichter Behälter mit mindestens 6 zugelassenen Handfackeln rot oder eine Signalpistole mit 12 Leuchtpatronen rot sowie einer Schachtel Sturmstreichhölzer,
- 2 Fallschirmsignale oder 4 Fallschirmsignalpatronen,
- 2 Rauchsignale,
- 1 Kappbeil,
- 1 Laterne mit einer Brenndauer von mindestens 8 h,
- 1 zugelassener Sanitätskasten für Erste Hilfe,
- 1 zugelassene wasserdichte elektrische Taschenlampe, die sich zum Morsen eignet, mit 1 Satz Reservebatterien und 1 Reserveglühbirne in einem wasserdichten Behälter.

Die Rettungsboote und -flöße sind darüber hinaus mit Wasser und Proviant gemäß Kapitel III Regel 11 lit. a Z xii und Z xiii des Schiffssicherheitsvertrages auszurüsten.

Einbooten in die Rettungsboote und -flöße und in die Boote

§ 34. Zum Einbooten in die Rettungsboote und -flöße und in die Boote sind geeignete Vorrichtungen zu schaffen, die zugelassen sein müssen.

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

§ 35. (1) Schiffe in der Weltweiten Fahrt sind mit Rettungsbooten, Rettungsflößen, Rettungsringen und Rettungswesten nach den Vorschriften des Kapitels III des Schiffssicherheitsvertrages und den dazu erlassenen Zusatzvorschriften dieser Verordnung (§§ 24 und 26) auszurüsten. Der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen bei Fahrten in überseeischen Gewässern, auf denen ein Schiff sich nicht mehr als 200 Seemeilen vom nächsten Schutzhafen entfernt, zulassen, sofern die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Schiffe in der Küstennahen Fahrt sind mit einem Rettungsboot mit Aussetzvorrichtung und mit einem Rettungsfloß entsprechend Kapitel III Regel 15 des Schiffssicherheitsvertrages, jedes ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, oder mit 2 solchen Rettungsflößen, jedes ausreichend für alle an Bord befindlichen Personen, auszurüsten. Außerdem sind bei 50 m Schiffslänge oder mehr mindestens 6 Rettungsringe mitzuführen, bei weniger als 50 m Schiffslänge mindestens 4 Rettungsringe; 2 dieser Rettungsringe sind mit selbstzündenden, im Wasser nicht verlöschenden Lichtern, 2 weitere mit je einer 28 m langen schwimmfähigen Rettungsleine zu versehen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann zulassen, daß das im Abs. 2 angeführte Rettungsboot durch ein Doppelschlauchboot unter Aussetzvorrichtung ersetzt wird, sofern die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigt wird.

Beförderung von Getreide

§ 36. Die Vorschriften des Kapitels VI des Schiffssicherheitsvertrages sind sinngemäß auf Schiffe, deren Breite 6,5 m oder mehr beträgt, anzuwenden.

III. ABSCHNITT

Sonderfahrzeuge

Unterteilung und Stabilität

§ 37. (1) Die Vorschriften der Regeln 8, 9 und 19 des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages gelten sinngemäß.

(2) Bei schwimmenden Arbeitsgeräten bestimmt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung von Größe und Verwendungszweck, welche weiteren Anforderungen in bezug auf Unterteilung und Stabilität zu erfüllen sind.

Maschinen und elektrische Anlagen

§ 38. Regel 23 lit. b des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages gilt mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Verkehr im Einzelfall bestimmen kann, welche Vorschriften der Regeln 29 und 30 über die Ruderanlage im Hinblick auf die Sicherheit anzuwenden sind.

Feuerschutz, -anzeige und -löschung

§ 39. (1) Die Vorschriften der Teile D und E des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages sind, insbesondere für Maschinen- und Unterkunftsräume, soweit anzuwenden, daß die größtmögliche Sicherheit für die an Bord befindlichen Personen erreicht wird.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt, welche Vorschriften im Einzelfall anzuwenden sind.

Ausrüstung mit Rettungsmitteln

§ 40. (1) Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 gelten sinngemäß.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigt wird.

TEIL D

Vorschriften über Freibord

Anwendungsbereich

§ 41. (1) Die Vorschriften des § 42 gelten für alle Schiffe, ausgenommen Jachten.

(2) Die Vorschriften des § 43 gelten für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe, die dem Freibord-Übereinkommen nicht unterliegen.

Allgemeines

§ 42. (1) Die in § 41 Abs. 1 genannten Schiffe dürfen nicht tiefer als bis zur vorgeschriebenen Lademarke beladen werden.

(2) In jedem Beladungszustand muß ausreichende Stabilität gewährleistet sein. Bei Decklast ist die Gewichtszunahme durch Wasseraufnahme und Vereisung zu berücksichtigen.

(3) Leergehende und unzureichend beladene Schiffe sind ausreichend zu beballasten.

Vorschriften für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe, auf die das Freibord-Übereinkommen keine Anwendung findet

§ 43. (1) Auf die in § 41 Abs. 2 genannten Schiffe sind die Bestimmungen der Anlage I zu diesem Übereinkommen sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Schiffe ist auf Grund einer Besichtigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 14 Abs. 1 lit. a des Freibord-Übereinkommens von einer beauftragten Klassifikationsgesellschaft ein Mindestfreibord festzusetzen und ein Freibord-Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. */.

(3) Die in Abs. 1 genannten Schiffe sind in Abständen von fünf Jahren einer Besichtigung in sinngemäßer Anwendung des Art. 14 Abs. 1 lit. b des Freibord-Übereinkommens und alljährlich einer Überprüfung in sinngemäßer Anwendung des Art. 14 Abs. 1 lit. c des Freibord-Übereinkommens zu unterziehen.

(4) Schiffe im Sinne des Abs. 1 dürfen nur dann zu einer Reise auslaufen, wenn an ihnen eine Freibordmarke gemäß Abs. 6 oder 7 dauerhaft und deutlich sichtbar angebracht ist und sie ein Freibord-Zeugnis ausgestellt erhielten bzw. dieses Zeugnis auf Grund der Untersuchungen und Überprüfungen gemäß Abs. 3 als verlängert gilt. Ergeben die Untersuchungen und Überprüfungen Män-

gel, die die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigen, ist das Zeugnis bis zur Behebung der Mängel zu entziehen.

(5) Schiffe im Sinne des Abs. 1 dürfen nur in dem Fahrtbereich verkehren, der in dem in Abs. 2 genannten Freibord-Zeugnis angeführt ist.

(6) Frachtschiffe im Sinne des Abs. 1 erhalten eine Freibordmarke nach Festsetzung des Mindestfreibords. Die Freibordmarke dieser Schiffe besteht aus dem Deckstrich und einem senkrechten Strich, von dem die Freiborde für Sommer und Winter sowie der Frischwasser-Freibord abgesetzt werden. Diese Freibordmarke ist mittschiffs an beiden Schiffsseiten anzubringen.

(7) Fahrgastschiffe im Sinne des Abs. 1 erhalten die Freibordmarke auf Grund der Leckrechnung in sinngemäßer Anwendung des Kapitels II des Schiffssicherheitsvertrages.

(8) Nach einer Besichtigung oder Überprüfung eines in Abs. 1 genannten Schiffes dürfen an seiner Bauausführung, seiner Maschinenanlage, seiner Ausrüstung, seiner allgemeinen Anordnung, den Werkstoffen und den Materialstärken, auf die sich die Besichtigung oder Überprüfung erstreckt hat, keine Änderungen vorgenommen werden.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 müssen sich auch die in Abs. 1 genannten Schiffe nach den Regeln richten, die in der Anlage II des Freibord-Übereinkommens für Zonen, Gebiete und Jahreszeiten festgelegt sind.

TEIL E

Vorschriften über die Krankenfürsorge an Bord

Anwendungsbereich

§ 44. Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle Schiffe, ausgenommen Jachten.

Ausrüstung mit Hilfsmitteln der Krankenfürsorge

§ 45. Die Ausrüstung der Schiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge ist unter Berücksichtigung der Anzahl der an Bord befindlichen Personen nach den Vorschriften der Anlage 5 und der Anlage 6 vorzunehmen.

Überprüfung der Ausrüstung

§ 46. (1) Alle drei Monate ist die Ausrüstung vom Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän, auf Sauberkeit, Vollständigkeit, Verschluß der Behälter, Beschriftung und den Zustand zu überprüfen. Der Schiffsarzt hat sich auch von der zweckentsprechenden Beschaffenheit der Arznei- und anderen Hilfsmittel zu überzeugen. Verbrauchte oder offensichtlich unbrauchbar gewordene Arznei- und andere Hilfsmittel sind zu ersetzen.

(2) Die Ausrüstung der Rettungsboote mit Sanitätskasten und deren Unversehrtheit hat der Kapitän zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

Aufbewahrung der Ausrüstung

§ 47. (1) Die Ausrüstung ist übersichtlich geordnet und geschützt gegen Verschmutzung, Feuchtigkeit und andere schädliche Einflüsse aufzubewahren. Die Ausrüstung ist unter Verschluß zu halten.

(2) Die Arzneischränke bzw. Arzneikisten sind in einem dafür geeigneten Raum aufzustellen. Auf Schiffen mit mehr als 1 200 BRT Raumgehalt ist der Arzneischrank oder die Arzneikiste in einem besonderen Raum außerhalb des Krankenraumes aufzustellen; dieser besondere Raum ist mit Waschgelegenheit, Steckdose und Untersuchungsbank auszurüsten.

(3) Der Sanitätskasten für Rettungsboote ist mit dem Namen des Lieferanten und der Angabe des Zeitpunktes der Verpackung zu versehen und zu plombieren. Auf der Innenseite des Kastens ist ein Inhaltsverzeichnis wasserfest anzubringen. Der Kasten ist mit wetterbeständigem Farbüberzug zu versehen.

Verwahrung der Arzneimittel

§ 48. (1) Die im Verzeichnis der Anlage 5 mit + gekennzeichneten Arzneimittel sind in einer besonderen Arzneikiste, von den übrigen Präparaten vollkommen getrennt, aufzubewahren und vom Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän, unter Verschluß zu halten.

(2) Impfstoffe und Seren sind in einem verschlossenen Behälter, getrennt von Lebensmitteln, im Kühlschrank oder Kühlraum aufzubewahren.

(3) Desinfektionsmittel, soweit es sich um Präparate zur Grob- und Raumdesinfektion oder um Insektenvernichtungsmittel handelt, sind nicht mit Arzneimitteln, sondern getrennt von diesen aufzubewahren.

Arzneikisten und Arzneischränke

§ 49. (1) In den Arzneikisten und Arzneischränken sind die einzelnen Arzneimittel in geeigneten Behältern aufzubewahren. Glasgefäße sind so zu haltern, daß sie bei Seegang gegen Zerbrechen geschützt sind.

(2) Alle Behälter für die einzelnen Arzneimittel sind deutlich und wasserfest zu beschriften.

(3) Die Beschriftung muß auch eine Gebrauchsanweisung und etwa gebotene Vorsichtshinweise enthalten. Die Beschriftung muß mit den Bezeichnungen des Verzeichnisses der Anlage 5 übereinstimmen.

Bezeichnung der Arzneimittel

§ 50. (1) Die Beschriftung der Flaschen und anderen Behälter, in denen Arzneimittel an Kranke abgegeben werden, muß eine genaue Gebrauchsanweisung enthalten.

(2) Sämtliche äußerlich anzuwendenden Arzneimittel sind durch einen roten Aufklebezettel mit dem deutlich lesbaren Hinweis „Äußerlich" zu kennzeichnen. Arzneimittel für den innerlichen Gebrauch sind mit weißem Aufklebezettel zu versehen. Für lichtempfindliche Medikamente sind Braunglasflaschen zu verwenden.

Suchtgifte

§ 51. (1) Arzneimittel im Sinne des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, und der Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, sind bei der Lieferung nach Art und Menge in ein Suchtgiftvormerkbuch nach dem Muster der Anlage 7 einzutragen. %

(2) Werden diese Arzneimittel angewendet, so sind die Art und Menge, der Name des Kranken, die Art der Erkrankung sowie der Tag und die Stunde der Entnahme in das Suchtgiftvormerkbuch einzutragen.

(3) Alle Eintragungen in das Suchtgiftvormerkbuch sind vom Schiffsarzt, bei Schiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän, zu unterschreiben. Die ordnungsgemäße Führung des Suchtgiftvormerkbuches ist bei der jährlichen Prüfung der Ausrüstung zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu bescheinigen.

Krankenräume

§ 52. (1) Schiffe in der Weltweiten Fahrt sind mit einem ruhig gelegenen, luftigen, hellen und gut heizbaren Krankenraum auszustatten. Das gleiche gilt für Schiffe in der Küstennahen Fahrt, soweit sie mehr als 1 200 BRT Raumgehalt haben oder neben den Räumen für die Besatzung und den Lotsen ein weiterer Aufenthaltsraum vorhanden ist. Auf allen anderen Schiffen ist ein Raum vorzusehen, der als Mehrzweckraum in Verwendung stehen, jedoch binnen kurzer Zeit zu einem Krankenraum umgewandelt werden kann. Innenräume dürfen nicht als Krankenräume verwendet werden.

(2) Der Krankenraum muß bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen. Er muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Eingang zum Krankenraum muß so breit sein, daß ein Kranker liegend hineingetragen werden kann.

(3) Der Krankenraum muß bei Schiffen bis zu 40 Personen an Bord mindestens ein Krankenbett, bei mehr als 40 Personen mindestens 2 Krankenbetten enthalten. Die Krankenbetten müssen mindestens die gleiche Größe, Lage und Ausstattung wie die Kojen des Mannschaftsraumes haben; sie müssen grundsätzlich pflegegerecht von beiden Seiten zugängig aufgestellt sein. Stockbetten dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bei Schiffen mit mehr als 80 Personen an Bord ist die Anzahl der Krankenräume und Krankenbetten entsprechend zu vermehren. Bei Schiffen mit mehr als 600 Personen an Bord ist ein Isolierraum vorzusehen.

(5) Wird an Bord eine Klimaanlage eingebaut, sind die Kranken-, Behandlungs- und Operationsräume an die Anlage anzuschließen.

Einrichtung der Krankenräume

§ 53. (1) Bei jedem Krankenraum ist ein gut lüftbarer Abort mit Wasserspülung vorzusehen, der bei Schiffen mit mehr als 80 Personen an Bord unmittelbar vom Krankenraum aus zugänglich sein muß.

(2) Auf Schiffen mit mehr als 80 Personen an Bord ist bei den Krankenräumen ein Baderaum, der unmittelbar von den Krankenräumen aus zugänglich ist, vorzusehen. Bei mehr als 600 Personen an Bord sind zwei Baderäume einzurichten.

(3) Die Baderäume dürfen innen liegen; sie müssen gut geheizt und ohne Zugwirkung gut gelüftet werden können. Sie müssen Einrichtungen für warme und kalte Süßwasserwannenbäder enthalten.

Operationsraum

§ 54. Schiffe, die mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen, wenn mit ihrem Bau nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird, einen besonderen Operationsraum von mindestens 8,5 m² Bodenfläche haben. Die Mindestausstattung des Operationsraumes ist nach den Vorschriften der Anlage 8 vorzunehmen. %

Schiffsarzt

§ 55. (1) Schiffe mit mehr als 80 Personen an Bord sind bei Reisen in der Küstennahen und Weltweiten Fahrt mit einem Schiffsarzt zu besetzen.

(2) Der Schiffsarzt hat über die im Verzeichnis der Anlage 5 enthaltenen Arzneien hinaus den Arzneimittelvorrat der Schiffsapotheke, dem jeweiligen Stand auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens entsprechend, zu ergänzen.

Krankenbuch, Gesundheitstagebuch

§ 56. (1) Auf Schiffen in der Küstennahen und Weltweiten Fahrt sowie in der Küstennahen und Weltweiten Fischerei ist vom Schiffsarzt, auf Schiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän, oder von dem mit der Krankenbehandlung beauftragten Schiffsoffizier ein Krankenbuch nach dem Muster der Anlage 9 zu führen. Bei fieberhaften Erkrankungen sind Temperaturkurven aufzuzeichnen und dem Krankenbuch beizufügen. Auf Schiffen mit einem Schiffsarzt ist darüber hinaus ein Gesundheitstagebuch nach dem Muster der Anlage 10 vom Schiffsarzt zu führen. % %

(2) Nach Abschluß jeder Reise haben der Kapitän und der Schiffsarzt das Krankenbuch sowie das Gesundheitstagebuch zu unterschreiben; auf Schiffen ohne Schiffsarzt hat der Kapitän allein das Krankenbuch zu unterschreiben. Bei kurzen Reisen in der Küstennahen Fahrt ist das Krankenbuch, auch wenn kein Krankheitsfall aufgetreten ist, einmal wöchentlich vom Kapitän zu unterschreiben.

Pflichten des Reeders

§ 57. (1) Der Reeder hat die Ausrüstung und die Krankenräume mindestens alle zwölf Monate durch einen Arzt prüfen zu lassen.

(2) Über die Prüfung ist nach Beseitigung etwa festgestellter Mängel eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist vom Kapitän aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Prüfung ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Verzeichnis der Arzneien und Hilfsmittel

§ 58. Ein Abdruck des Verzeichnisses (Anlage 5) ist an der Innenseite des Deckels der Arzneikiste oder der Tür des Arzneischrankes anzubringen.

TEIL F

Quartierräume und Gegenstände des persönlichen Bedarfes der Besatzung

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 59. Die Vorschriften dieses Teils gelten für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe.

Ausnahme

§ 60. Ist die Anwendung von Vorschriften dieses Teils technisch nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden, so kann der Bundesminister für Verkehr Abweichungen von einzelnen Bestimmungen zulassen, sofern die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigt wird.

Planung von Quartierräumen

§ 61. Bevor der Bau der Quartierräume beginnt oder diese Quartierräume auf einem bereits bestehenden Schiff geändert oder umgebaut werden, sind dem Bundesminister für Verkehr Pläne des Schiffes über die Verteilung und allgemeine Anlage der Quartierräume sowie über die Bestimmung jedes Raumes, die Anordnung der Möbel und der sonstigen Einrichtungsgegenstände, die Art und Anbringung der Lüftung, die Beleuchtung und Heizung sowie die sanitären Einrichtungen in üblichem Maßstab zur Genehmigung vorzulegen.

Überprüfung der Quartierräume

§ 62. Der Bundesminister für Verkehr kann eine Besichtigung vornehmen und die Einhaltung der Bestimmungen über die Quartierräume fallweise überprüfen, insbesondere dann, wenn diese wesentlich verändert oder umgebaut worden sind.

Pflege der Quartierräume

§ 63. (1) Die Quartierräume der Besatzung sind rein, angemessen wohnlich und frei von Gütern und Vorräten zu halten, die nicht persönliches Eigentum der Bewohner der Räume sind.

(2) Der Kapitän oder ein von ihm zu diesem Zweck ausdrücklich bestimmter Offizier hat in Begleitung eines oder mehrerer Mitglieder der Besatzung alle Quartierräume mindestens einmal wöchentlich zu besichtigen. Die Ergebnisse jeder Besichtigung sind schriftlich niederzulegen.

II. ABSCHNITT

Vorschriften über den Bau von Quartierräumen

Allgemeines

§ 64. (1) Verteilung, Zugänge, Bau und Anordnung der Quartierräume im Verhältnis zu den anderen Schiffsteilen haben angemessene Sicherheit, Schutz gegen Witterung und die See sowie Isolierung gegen Hitze, Kälte, übermäßige Geräusche und Gerüche oder Ausdünstungen aus anderen Schiffsteilen zu gewährleisten.

(2) Quartierräume dürfen nicht vor dem Kollisionsschott liegen.

(3) Die freie Höhe in allen Quartierräumen, in denen volle Bewegungsfreiheit erforderlich ist, hat mindestens 1,98 m zu betragen.

(4) Zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden sind schon beim Bau von Quartierräumen geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) In Schlafräume dürfen keine direkten Öffnungen aus Fracht-, Arbeits-, Schiffsräumen und gemeinsamen Waschräumen oder Aborten führen.

(6) Schotteile zwischen Räumen gemäß Abs. 5 und Schlafräumen sowie Außenschotte von Quartierräumen haben aus Stahl oder einem anderen geeigneten Material hergestellt, wasser- und gasdicht sowie angemessen isoliert zu sein. Alle Maschinenschächte und alle Schottwände von Küchen und anderen Räumen mit Wärmeausstrahlung haben dann angemessen isoliert zu sein, wenn die Hitze in den benachbarten Räumen oder Gängen belästigen könnte.

(7) Quartierräume sowie Gänge in dem der Unterbringung der Besatzung dienenden Teil des Schiffes sind angemessen zu isolieren, um Feuchtigkeitsniederschlag oder Überhitzung zu verhüten.

(8) Dampfleitungen dürfen weder durch Quartierräume noch, soweit technisch möglich, durch die zu Quartierräumen führenden Gänge verlaufen. Dampf- und Heißwasserleitungen haben zum Schutz gegen Wärmeausstrahlung isoliert und verkleidet zu sein.

(9) Innenschotte, Innenfüllungen oder -wegerungen sind aus Stoffen herzustellen, deren Oberfläche leicht reingehalten werden kann. Untersagt sind Verschalungen mit Vorsprüngen und Vertiefungen oder andere Arten von Konstruktionen, in denen sich Ungeziefer einnisten könnte.

(10) Auf Schiffen, die regelmäßig von Stechmükken infizierte Häfen anlaufen, sind zum Schutz der Quartierräume gegen Stechmücken vor den Luken, Lüftungsöffnungen und Oberdecktüren geeignete Moskitonetze anzubringen.

(11) Wände und Decken von Quartierräumen müssen leicht reinzuhalten sein. Für den etwaigen Anstrich sind helle Farben zu verwenden; Kalktünche ist verboten. Der Anstrich der Innenwände ist nach Bedarf zu erneuern oder auszubessern.

(12) Der Bodenbelag muß leicht reinzuhalten sein; bei Verwendung zusammengesetzter Bodenbeläge sind die Übergänge zu den Wänden zur Vermeidung von Fugenbildung abzurunden.

(13) Schiffe, die regelmäßig zu Fahrten in den Tropen oder im Persischen Golf oder zu Fahrten dahin verwendet werden, sind mit Sonnensegeln auszurüsten, die auf den Oberdecks über den Quartierräumen der Besatzung sowie über den Decksteilen angebracht werden, die der Erholung dienen.

Lüftung der Quartierräume

§ 65. (1) Quartierräume sind mit angemessener Lüftung zu versehen. Die Lüftungsanlage muß so einstellbar sein, daß die Luftbeschaffenheit bei jedem Wetter und Klima befriedigend bleibt und ausreichende Lufterneuerung gewährleistet ist.

(2) Schiffe, die regelmäßig zu Fahrten in den Tropen oder im Persischen Golf verwendet werden, sind mit einer mechanischen Lüftung und mit elektrischen Ventilatoren auszurüsten; es ist jedoch nur eine der beiden Anlagen erforderlich, wenn dadurch eine ausreichende Lüftung gewährleistet wird.

(3) Außerhalb der Tropen oder des Persischen Golfes verwendete Schiffe sind mit einer mechanischen Lüftung oder mit elektrischen Ventilatoren auszurüsten.

(4) Die Energie zum Betrieb der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Lüftung hat stets verfügbar zu sein, wenn die Besatzung an Bord wohnt oder arbeitet und die Umstände es erfordern.

Beheizung der Quartierräume

§ 66. (1) Mit Ausnahme der Schiffe, die ausschließlich in den Tropen oder im Persischen Golf verkehren, ist für die Quartierräume eine angemessene Heizanlage vorzusehen. Die Heizanlage muß imstande sein, die Wärme in den Quartierräumen unter den Wetter- und Klimabedingungen, denen das Schiff auf der Fahrt normalerweise ausgesetzt ist, befriedigend hoch zu erhalten.

(2) Die Heizanlage ist stets in Betrieb zu halten, wenn die Besatzung an Bord wohnt oder arbeitet und die Umstände es erfordern.

(3) Auf allen Schiffen, die eine Heizanlage erfordern, ist mit Dampf, Heißwasser, Heißluft oder Elektrizität zu heizen.

(4) Heizkörper und sonstige Heizgeräte sind so aufzustellen, zu befestigen und abzuschirmen, daß Brandgefahr oder Gefährdung und Belästigung der Benützer der Quartierräume vermieden wird.

Belichtung und Beleuchtung der Quartierräume

§ 67. (1) Quartierräume sind angemessen zu beleuchten.

(2) Für Schlaf- und Messräume ist ausreichende natürliche Belichtung und angemessene künstliche Beleuchtung vorzusehen. Erholungsräume sind nur dann natürlich zu belichten, sofern dies möglich ist.

(3) Quartierräume sind mit elektrischem Licht zu versehen. Wenn nicht zwei unabhängige elektrische Kraftquellen vorhanden sind, ist für Notfälle eine zusätzliche Beleuchtung mit angemessen gebauten Lampen oder Beleuchtungsgeräten vorzusehen.

(4) Die künstliche Beleuchtung ist so anzubringen, daß ihren Benutzern die größtmögliche Lichtwirkung zugute kommt. In den Schlafräumen ist jede Koje am Kopfende mit einer elektrischen Lesclampe zu versehen.

III. ABSCHNITT

Schlaf-, Mess- und Erholungsräume

Schlafräume

§ 68. (1) Schlafräume sind über der Ladelinie mittschiffs oder achtern unterzubringen. Sie sind so anzulegen und auszustatten, daß sie der Besatzung angemessene Bequemlichkeit bieten und leicht in Ordnung gehalten werden können. Auf Fahrgastschiffen können Schlafräume, falls befriedigende Vorkehrungen für Beleuchtung und Lüftung getroffen sind, unter der Ladelinie untergebracht werden, keinesfalls aber unmittelbar unter den für den Dienst bestimmten Gängen.

(2) In einem Schlafraum dürfen nicht mehr als zwei Besatzungsmitglieder untergebracht werden, außer auf Fahrgastschiffen und Schiffen, auf denen

Mannschaftsgruppen beschäftigt werden; in diesem Fall darf die zulässige Höchstzahl vier Besatzungsmitglieder je Raum nicht überschreiten.

(3) Dienstleitende Offiziere, Wachoffiziere des Deck- oder Maschinendienstes und leitende Offiziere des Funkdienstes oder Funker müssen in Einzelschlafräumen, andere Offiziere, soweit möglich, in Einzel- höchstens jedoch in Zweibettschlafräumen untergebracht werden.

(4) Unteroffiziere müssen entweder in Einzel- oder in Zweibettschlafräumen untergebracht werden.

(5) Auf Frachtschiffen ist für jedes Besatzungsmitglied ein Einzelschlafraum vorzusehen, soweit dies im Hinblick auf die Größe des Schiffes, seinen Verwendungszweck und die Raumanordnung durchführbar ist.

(6) Die Zahl der Schlafräume muß ausreichen, um einen oder mehrere gesonderte Schlafräume für jeden Dienst vorsehen zu können.

(7) Soweit möglich sind die Besatzungsmitglieder so auf die Schlafräume aufzuteilen, daß die Wachen getrennt sind und wachegehende Besatzungsmitglieder den Schlafraum mit anderen Besatzungsmitgliedern nicht teilen.

(8) In jedem Schlafraum ist die Höchstzahl der Besatzungsmitglieder, die darin untergebracht werden darf, an leicht sichtbarer Stelle unlöschbar und leserlich anzugeben.

(9) Die Bodenfläche je Besatzungsmitglied darf in Schlafräumen nicht geringer sein als

1. 2,75 m² auf Schiffen bis 499 BRT;
2. 3,25 m² auf Schiffen von 500 BRT bis 999 BRT;
3. 3,75 m² auf Schiffen von 1 000 BRT bis 2 999 BRT;
4. 4,25 m² auf Schiffen von 3 000 BRT bis 9 999 BRT;
5. 4,75 m² auf Schiffen von 10 000 BRT oder mehr.

(10) Jedoch darf die Bodenfläche je Besatzungsmitglied in Schlafräumen, in denen zwei Besatzungsmitglieder untergebracht sind, nicht geringer sein als

1. 2,25 m² auf Schiffen bis 499 BRT;
2. 2,50 m² auf Schiffen von 500 BRT bis 999 BRT;
3. 2,75 m² auf Schiffen von 1 000 BRT bis 2 999 BRT;
4. 3,25 m² auf Schiffen von 3 000 BRT bis 9 999 BRT;
5. 3,75 m² auf Schiffen von 10 000 BRT oder mehr.

(11) Die Bodenfläche darf in Schlafräumen auf Fahrgastschiffen

1. bis 999 BRT je Besatzungsmitglied nicht geringer sein als 2,00 m²;
2. von 1 000 BRT bis 2 999 BRT je Besatzungsmitglied nicht geringer sein als 2,35 m²;
3. von 3 000 BRT oder mehr nicht geringer sein als
   a) 3,75 m² für Räume mit einem Besatzungsmitglied,
   b) 6,00 m² für Räume mit zwei Besatzungsmitgliedern,
   c) 9,00 m² für Räume mit drei Besatzungsmitgliedern,
   d) 12,00 m² für Räume mit vier Besatzungsmitgliedern.

(12) Werden Mannschaftsgruppen auf Schiffen beschäftigt, die eine wesentlich höhere Zahl von Besatzungsmitgliedern erfordern, als sonst beschäftigt würden, so kann die Bodenfläche der Schlafräume je Besatzungsmitglied unter den folgenden Voraussetzungen herabgesetzt werden:

1. die diesen Gruppen zubemessene Gesamtfläche an Schlafraum darf nicht geringer sein als die Fläche, die ohne Erhöhung der Besatzung vorgesehen worden wäre;
2. die Mindestbodenfläche je Besatzungsmitglied darf in Schlafräumen nicht geringer sein als
   a) 1,67 m² auf Schiffen bis 2 999 BRT,
   b) 1,85 m² auf Schiffen mit 3 000 BRT oder mehr.

(13) In Schlafräumen für Offiziere, denen kein eigener Erholungsraum zur Verfügung steht, darf die Bodenfläche je Offizier nicht geringer sein als 6,50 m² auf Schiffen bis zu 2 999 BRT und nicht geringer als 7,50 m² auf Schiffen von 3 000 BRT oder mehr.

(14) Sofern auf Schiffen von 3 000 BRT oder mehr durchführbar, ist für den Ersten Offizier des Maschinendienstes und den Ersten Offizier des Decksdienstes ein mit ihrem Schlafraum unmittelbar in Verbindung stehender Erholungsraum vorzusehen.

(15) Die von den Kojen, Spinden, Seekisten und Sitzgelegenheiten eingenommene Fläche ist in die Berechnung der Bodenfläche einzubeziehen. Auszunehmen sind kleine oder unregelmäßige Flächen, die den Bewegungsraum nicht wirksam vergrößern und nicht als Stellraum verwendet werden können.

(16) Die Mindestinnenmaße einer Koje haben 1,98 m zu 0,80 m zu betragen.

(17) Jede Koje ist mit einer geeigneten Matratze auszustatten. Füllungen aus Stroh oder anderen Stoffen, in denen sich Ungeziefer leicht einnisten kann, sind nicht zu verwenden; bei übereinanderliegenden Kojen ist unter der oberen Koje ein staubdichter Schirm aus Holz, Leinwand oder einem anderen geeigneten Stoff anzubringen.

(18) Der Rahmen und, soweit vorhanden, die Schlingerleiste der Koje sind aus einem harten, glatten und rostfreien Material derart herzustellen, daß sich Ungeziefer nicht leicht einnisten kann.

(19) Kojen dürfen nicht derart nebeneinander aufgestellt sein, daß eine Koje überstiegen werden muß, um zur Nachbarkoje zu gelangen.

(20) Übereinander dürfen nicht mehr als zwei Kojen aufgestellt sein. Die untere Koje ist mindestens 0,30 m über dem Boden und die obere annähernd in der Mitte zwischen dem Boden der unteren Koje und der Unterseite der Decksbalken anzubringen. Wo sich über einer Koje eine Luke befindet, dürfen Kojen der Schiffswand entlang nicht übereinander aufgestellt sein.

(21) Die Ausstattung muß für jedes Besatzungsmitglied einen Kleiderspind umfassen, der eine Höhe von mindestens 1,60 m und eine Querschnittfläche von 20 dm² aufzuweisen hat und mit einem Fach und einer Verschlußvorrichtung mittels Vorlegeschloß zu versehen ist. Das Vorlegeschloß stellt der Benutzer. Darüber hinaus ist eine Lade vorzusehen, die mindestens 0,06 m³ zu umfassen hat.

(22) Jeder Schlafraum ist mit einem fest angebrachten aufklappbaren oder ausziehbaren Tisch oder Pult und nach Erfordernis mit bequemen Sitzgelegenheiten auszustatten.

(23) Jeder Schlafraum ist mit einem Spiegel, kleinen Spinden für Toilettenbedarf, einem Bücherbrett und einer ausreichenden Zahl von Kleiderhaken auszustatten.

(24) Die Möbel haben aus einem glatten, harten Stoff zu bestehen, der sich nicht wirft oder rostet.

(25) Die Schlafraumluken sind mit Vorhängen auszustatten.

Messräume

§ 69. (1) Auf allen Schiffen sind ausreichende Messräume, bei Schiffen ab 1 000 BRT gesondert für den Kapitän und die Offiziere sowie die Mitglieder des Decksdienstes und des Maschinendienstes, vorzusehen.

(2) Für das Personal des allgemeinen Dienstes ist angemessen zu sorgen, indem entweder ein gesonderter Messraum vorgesehen oder ihm die Mitbenutzung der Messräume anderer Dienste gestattet wird.

(3) Die Messräume sind von den Schlaf- und Krankenräumen getrennt, möglichst nahe der Küche unterzubringen.

(4) Die Bodenfläche der Messräume darf nicht geringer sein als 1 m² für jeden eingeplanten Sitzplatz. Die Messräume sind mit Tischen und Sitzgelegenheiten in einer für die Höchstzahl von Besatzungsmitgliedern, die sie wahrscheinlich gleichzeitig benutzen, ausreichenden Zahl auszustatten.

(5) Die folgenden Einrichtungen haben zu jeder Zeit, zu der sich Mitglieder der Besatzung an Bord befinden, zur Verfügung zu stehen:

1. ein leicht zugänglicher Kühlschrank, dessen Fassungsraum für die Anzahl der Personen, die den Messraum oder die Messräume benutzen, ausreicht;
2. Einrichtungen für heiße Getränke;
3. Einrichtungen für kaltes Trinkwasser.

(6) Wenn die vorhandenen Räume zur Reinigung und Aufbewahrung des Tischgerätes keine unmittelbaren Zugänge von den Messräumen besitzen, sind geeignete Spinde für das Tischgerät und geeignete Waschvorrichtungen vorzusehen.

(7) Die Oberflächen der Tische und Sitzgelegenheiten müssen aus feuchtigkeitsfestem Stoff, frei von Sprüngen und leicht zu reinigen sein.

Erholungsräume

§ 70. (1) Auf allen Schiffen sind ein oder mehrere Plätze auf einem Oberdeck vorzusehen, zu denen die dienstfreien Besatzungsmitglieder Zutritt haben. Dieser Platz oder diese Plätze sind entsprechend der Größe des Schiffes und der Besatzungsstärke zu bemessen.

(2) Für die Besatzungsmitglieder sind geeignet gelegene und angemessen ausgestattete Erholungsräume vorzusehen. Stehen hiefür keine anderen Räume als die Messräume zur Verfügung, so haben diese so geplant, möbliert und ausgestattet zu sein, daß sie als Erholungsräume dienen können.

(3) Die Erholungsräume sind mindestens mit einem Bücherschrank sowie mit Möglichkeiten zum Lesen und Schreiben und, wenn durchführbar, für Spiele einzurichten.

(4) Auf Schiffen von 8 000 BRT oder mehr ist ein Rauchsalon oder Leseraum, wo Filme oder Fernsehsendungen gezeigt werden können, und ein Hobby- und Spielraum vorzusehen.

IV. ABSCHNITT

Sanitäre Einrichtungen

Allgemeines

§ 71. (1) Auf allen Schiffen ist für je sechs oder weniger Besatzungsmitglieder, für die keine Einrichtungen gemäß Abs. 2 bis 4 vorhanden sind, an einer geeigneten Stelle mindestens ein Abort sowie eine Badewanne oder Brause und ein Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser, getrennt nach Offizieren und anderen Besatzungsmitgliedern, vorzusehen.

(2) Auf Schiffen von 5 000 BRT bis 14 999 BRT ist für mindestens fünf Offiziere neben deren Einzelschlafräumen je ein eigener privater Baderaum mit einem Abort sowie einer Badewanne oder Brause und einem Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser vorzusehen; das Waschbecken kann sich im Schlafraum befinden. Außerdem haben auf Schiffen von 10 000 BRT bis 14 999 BRT die Schlafräume aller anderen Offiziere über ähnlich ausgestattete private oder zwischen anstoßenden Schlafräumen gelegene von beiden Seiten zugängliche Baderäume zu verfügen.

(3) Auf Schiffen von 15 000 BRT oder mehr ist neben den Einzelschlafräumen für Offiziere ein eigener privater Baderaum mit einem Abort sowie

einer Badewanne oder Brause und einem Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser vorzusehen; das Waschbecken kann sich im Schlafraum befinden.

(4) Auf Schiffen von 25 000 BRT oder mehr, die keine Fahrgastschiffe sind, ist für je zwei Besatzungsmitglieder entweder in einem von beiden Seiten zugänglichen Raum zwischen anstoßenden Schlafräumen oder gegenüber deren Eingang ein Baderaum vorzusehen, der mit einem Abort sowie einer Badewanne oder Brause und einem Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser ausgestattet ist.

(5) Auf Schiffen von 5 000 BRT oder mehr, die keine Fahrgastschiffe sind, hat jeder Schlafraum für Offiziere oder Besatzungsmitglieder mit einem Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser ausgestattet zu sein, sofern sich ein solches Waschbecken nicht in einem gemäß Abs. 2, 3 oder 4 vorgesehenen Baderaum befindet.

(6) Waschbecken und Badewannen haben angemessen groß und aus einem glatten Material hergestellt zu sein, das nicht springt, splittert oder rostet.

(7) Alle Aborte haben einen eigenen Lüftungsabzug zu besitzen, der, von den anderen Teilen der Quartiere unabhängig, direkt ins Freie mündet.

(8) Jeder Abort hat mit einer starken und jederzeit verwendungsbereiten Einzelwasserspülung versehen zu sein.

(9) Die Abfluß- und Auslaßrohre haben angemessene Ausmaße aufzuweisen und so gebaut zu sein, daß die Verstopfungsgefahr möglichst gering ist und sie leicht gereinigt werden können.

(10) Für mehr als eine Person bestimmte sanitäre Einrichtungen haben folgenden Erfordernissen zu entsprechen:

1. Die Böden haben aus einem dauerhaften Stoff zu bestehen und müssen leicht zu reinigen, feuchtigkeitsfest und mit einem angemessenen Abfluß versehen sein;
2. die Schotten haben aus Stahl oder einem anderen dauerhaften Stoff hergestellt und bis zur Höhe von mindestens 0,23 m über dem Decksboden wasserdicht zu sein;
3. die Räume haben ausreichend beleuchtet, geheizt und belüftet zu sein;
4. die Aborte sind in bequemer Nähe von Schlaf- und Waschräumen, aber getrennt von ihnen anzuordnen. Sie dürfen keinen direkten Zugang von den Schlafräumen oder einem Gang besitzen, der ausschließlich eine Verbindung zwischen Schlafraum und Abort bildet. Diese Bestimmung gilt nicht für einen zwischen zwei Schlafräumen mit insgesamt höchstens vier Besatzungsmitgliedern gelegenen Abort;
5. sind mehrere Aborte im gleichen Raum untergebracht, so sind sie durch Wände ausreichend abzutrennen.

(11) Auf allen Schiffen sind für die Besatzungsmitglieder Vorrichtungen zum Waschen, Trocknen und Bügeln der Kleidung in einem der Besatzungsstärke und der gewöhnlichen Fahrtdauer entsprechenden Umfang vorzusehen. Diese Einrichtungen müssen, soweit möglich, von den Quartierräumen der Besatzungsmitglieder leicht zugänglich sein.

(12) Folgende Vorrichtungen sind bereitzustellen:

1. Waschmaschinen;
2. Wäschetrockner oder angemessene beheizte und gelüftete Trockenkammern;
3. Bügeleisen und Bügelbretter oder gleichwertige Vorrichtungen.

Sanitäre Einrichtungen an Arbeitsstätten

§ 72. (1) Auf Schiffen von 1 600 BRT oder mehr sind vorzusehen:

1. ein Abort und ein Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser in einem gesonderten Raum, der von der Brücke leicht zugänglich und hauptsächlich für die dort Dienst tuenden Personen bestimmt ist;
2. ein Abort und ein Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser, die vom Maschinenraum leicht zugänglich sind, sofern sich solche Einrichtungen nicht in der Nähe des Maschinenleitstandes befinden.

(2) Auf Schiffen von 1 600 BRT oder mehr, auf denen für Angehörige des Maschinenraumpersonals keine eigenen Schlaf- und Baderäume vorhanden sind, sind Umkleideeinrichtungen vorzusehen, die außerhalb des Maschinenraumes liegen, aber von dort leicht zugänglich und mit Einzelspinden sowie mit Badewannen oder Brausen und Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Süßwasser ausgestattet sind.

V. ABSCHNITT

Gegenstände des persönlichen Bedarfes

Wäsche und Tischgeräte

§ 73. (1) Der Reeder hat jedem Besatzungsmitglied Kopfkissen, Wolldecken und die dazugehörende Bettwäsche (Leintücher und Kopfkissenbezug) sowie eine angemessene Anzahl Handtücher in sauberem Zustand und in guter Beschaffenheit für die Dauer des Dienstes an Bord zur Verfügung zu stellen. Die Bettwäsche ist mindestens alle zwei Wochen zu wechseln.

(2) Der Reeder hat jedem Besatzungsmitglied Tischgeräte zum Gebrauch an Bord zur Verfügung zu stellen. Teller, Gläser und andere Tischgeräte haben aus einem leicht zu reinigenden Material zu bestehen.

Reinigungsmittel

§ 74. Der Reeder hat jedem Besatzungsmitglied Süßwasser für Reinigung und Waschzwecke sowie Waschseife und Toilettenpapier in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

TEIL G

Vorschriften über Küchen und Wirtschaftsräume, Verproviantierung und Verköstigung

Anwendungsbereich

§ 75. Die Vorschriften dieses Teils gelten für alle Schiffe, ausgenommen Jachten.

Ausnahme

§ 76. Ist die Anwendung von Vorschriften dieses Teils technisch nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden, so kann der Bundesminister für Verkehr Abweichungen von einzelnen Bestimmungen zulassen, sofern die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht beeinträchtigt wird.

Küchen und Wirtschaftsräume

§ 77. (1) Auf Schiffen ist eine Küche vorzusehen, deren Größe entsprechend der Besatzungsstärke zu bemessen ist.

(2) Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 und 72 finden auf Küchen sinngemäß Anwendung.

(3) Die Küchen sind in ausreichender Zahl mit den zur Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen erforderlichen Einrichtungen und Geräten (zB Küchenherde, Kühlschrank, Arbeits- und Abstellflächen), mit Kalt- und Warmwasseranschluß versehenen Spülbecken und Handwaschbecken unter Berücksichtigung des § 121 auszustatten sowie mit ausreichendem Trinkwasser zu versorgen.

(4) Auf Schiffen sind Wirtschaftsräume (zB Kühl- und Lagerräume) vorzusehen, deren Größe entsprechend der Besatzungsstärke und deren Fahrtgebiet zu bemessen ist.

(5) Die Bestimmungen der §§ 61 bis 67 finden auf Wirtschaftsräume sinngemäß Anwendung.

(6) Für die Aufbewahrung von Trinkwasser sind geeignete Einrichtungen vorzusehen.

Nahrungsmittel- und Wasservorräte sowie Verköstigung

§ 78. (1) Der Reeder und der Kapitän sind dafür verantwortlich, daß jedes Schiff zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Besatzung nach Dauer und Art der Reise mit genügend frischen Nahrungsmitteln und frischem Trinkwasser verproviantiert ist.

(2) Jedes Besatzungsmitglied hat Anspruch auf Verpflegung an Bord. Die Verpflegung soll, soweit dies den Gebräuchen und Gepflogenheiten der Seeschiffahrt entspricht, für alle Besatzungsmitglieder die gleiche sein.

(3) Die Verpflegung hat, unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Reise und der klimatischen Verhältnisse, nach Menge, Nährwert, Güte und Abwechslung ausreichend zu sein und muß gut und fachmännisch zubereitet werden.

(4) Jedes Besatzungsmitglied erhält täglich drei Mahlzeiten. Diese bestehen aus Frühstück, Mittagessen und Abendessen zu den üblichen Zeiten. Bei Ausübung des Dienstes während der Nachtzeit ist eine entsprechende zusätzliche, wenn nötig warme Verpflegung zu gewähren.

Verpflegung bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse

§ 79. (1) Bei unvorhergesehen langer Dauer einer Reise oder bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse ist der Kapitän befugt, die Verpflegung den Umständen anzupassen und notfalls einzuschränken, um die Gesundheit aller Besatzungsmitglieder bis zur Ankunft im nächsten Hafen nach Möglichkeit zu gewährleisten.

(2) Der Kapitän hat im Schiffstagebuch einzutragen, aus welchem Grunde er von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und welche Maßnahmen er angeordnet hat.

Überprüfung der Nahrungsmittel- und Wasservorräte sowie der Küchen und Wirtschaftsräume

§ 80. (1) Der Schiffskoch oder ein anderes, vom Kapitän bestimmtes Besatzungsmitglied hat täglich Aufzeichnungen über Art und Zusammensetzung der Mahlzeiten und allfälliger zusätzlicher Verpflegung zu führen.

(2) Der Kapitän oder ein von ihm bestimmter Offizier überprüft monatlich die den Besatzungsmitgliedern verabreichten Nahrungsmittel nach Art und Menge.

(3) Der Kapitän oder ein von ihm bestimmter Offizier ist verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich, begleitet von einem verantwortlichen Besatzungsmitglied des allgemeinen Dienstes, den Zustand der Küchen und der Wirtschaftsräume sowie der dazugehörenden Einrichtungen und Geräte zu überprüfen.

(4) Bei den Überprüfungen gemäß Abs. 2 und 3 festgestellte Mißstände sind sogleich zu beseitigen; falls der Kapitän dazu nicht in der Lage ist, hat er unverzüglich den Reeder zu benachrichtigen, der sofort die nötigen Maßnahmen zu treffen hat.

(5) Die Ergebnisse jeder Überprüfung sind schriftlich festzuhalten und vom Kapitän zu unterzeichnen.

Kontrolle

§ 81. Die Aufzeichnungen gemäß § 80 Abs. 5 sind auf Verlangen dem Bundesminister für Verkehr zur Einsicht auszuhändigen.

TEIL H

Arbeitnehmerschutz

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 82. Die Vorschriften dieses Teils gelten für Arbeits-, Schiffs- und Quartierräume auf allen Schiffen, ausgenommen Jachten.

Behebung von Mängeln

§ 83. Wenn vom Bundesminister für Verkehr anläßlich einer Überprüfung Mängel an in diesem Teil der Verordnung genannten Einrichtungen festgestellt werden, sind diese auf dessen Verlangen zu ändern bzw. zu entfernen.

Arbeits- und Verkehrsbereich

§ 84. Soweit Schutzmaßnahmen im Arbeits- und Verkehrsbereich anzuwenden sind, umfaßt der Arbeitsbereich alle Arbeitsstellen und der Verkehrsbereich alle den Arbeitnehmern gestatteten Verkehrswege. Sowohl der Arbeits- als auch der Verkehrsbereich erstreckt sich bis zu jener Höhe, die für übliche Verrichtungen am Schiff erforderlich ist, mindestens aber bis 2,40 m über dem Fußboden oder dem Standplatz der Arbeitnehmer.

Arbeits- und Schiffsräume

§ 85. Die lichte Höhe von Arbeitsräumen darf 1,98 m nicht unterschreiten. In Arbeits- und Schiffsräumen darf der freie Zugang zu den Bedienungseinrichtungen der Anlagen nicht behindert werden, damit die im laufenden Betrieb auszuführenden Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten ungehindert in sicherer Weise durchgeführt werden können. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um Schiffseinrichtungen, Betriebsmittel, Werkstücke und dergleichen gegen Verrutschen bei Seegang sichern zu können.

Kommandobrücke und Kartenraum

§ 86. (1) In der Höhe der Kommandobrücke muß ein Kartenraum oder eine andere geeignete Einrichtung vorhanden sein, die dem Wachhabenden gestattet, jederzeit Einblick in die Seekarte zu nehmen, ohne die Brücke verlassen zu müssen. Die Beleuchtung des Kartenraumes darf die Brückenwache nicht blenden.

(2) Die Sicht von der Brücke nach vorne, nach den Seiten und nach hinten muß eine sichere Führung des Schiffes ermöglichen.

Beleuchtung

§ 87. (1) Für eine ausreichende Beleuchtung von Arbeitsräumen und Schiffsräumen sowie Verkehrswegen ist zu sorgen. Grundsätzlich muß eine Allgemeinbeleuchtung vorhanden sein, durch die eine Arbeitsplatzbeleuchtung, ausgenommen in den Fällen des Abs. 2, entfallen kann. Die Allgemeinbeleuchtung soll eine möglichst gleichmäßige Ausleuchtung der Räume und Verkehrswege gewährleisten; große Unterschiede in der Beleuchtungsstärke sind zu vermeiden.

(2) Eine Arbeitsplatzbeleuchtung ist nur in Verbindung mit einer Allgemeinbeleuchtung zulässig und nur dann erforderlich, wenn

1. in einem Raum ständig an allen Arbeitsplätzen gearbeitet wird;
2. für besondere Arbeiten eine höhere Beleuchtungsstärke erforderlich ist;
3. Arbeitsplätze im Schatten der Allgemeinbeleuchtung liegen.

Die Helligkeitsunterschiede zwischen Arbeitsplatz und Umgebung müssen der Sehaufgabe angepaßt werden, um zB Blendung oder Ermüdung zu vermeiden.

(3) Die Notbeleuchtungsanlage ist in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

(4) Unbeleuchtete Räume dürfen nur mit vorschriftsmäßigen Leuchten betreten werden.

Lüftung und Heizung

§ 88. (1) Arbeits- und Schiffsräume müssen ausreichend natürlich oder künstlich lüftbar sein. Alle Räume, in denen sich ständige Arbeitsplätze befinden und die keine Klimaanlage haben, sind mit Frischluft zu belüften. Die Luftzuführung hat derart zu erfolgen, daß belästigende Zugerscheinungen vermieden werden; ständige Arbeitsplätze dürfen nicht direkt im Zuluftstrom liegen.

(2) Arbeitsplätze sind ausreichend zu beheizen.

Abluftschächte

§ 89. Abluftschächte sind so zu gestalten und einzubauen, daß brennbare, gesundheitsschädliche oder belästigende Gase, Dämpfe, Nebel oder Staub nicht in andere Räume eindringen können. Abluftöffnungen sind so anzuordnen und die Abluft ist so zu führen, daß ein Übertritt in das Zuluftsystem ausgeschlossen ist.

Lärm und Erschütterungen

§ 90. Lärm und Erschütterungen, die durch Maschinenanlagen hervorgerufen werden, sind

nach Möglichkeit so weit herabzusetzen, daß die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit und in den Quartierräumen weder übermäßig beeinträchtigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

II. ABSCHNITT

Treppen, Ausgänge und sonstige Verkehrswege

Allgemeines

§ 91. (1) Die vom Deck zu den Arbeits-, Schiffs- und Quartierräumen führenden Treppen, Leitern, Notausgänge und Notausstiege müssen leicht erreichbar, unfallsicher und so breit sein, daß sich die Arbeitnehmer jederzeit rasch aus diesen Räumen entfernen können.

(2) Die Treppen in Arbeits-, Schiffs- und Quartierräumen müssen so unterteilt sein, daß die Höhe zwischen zwei Treppenabsätzen nicht mehr als 3,70 m beträgt. Bei Treppen muß die Summe aus der doppelten Stufenhöhe und der Stufentiefe mindestens 0,60 m betragen. Dies gilt sinngemäß für schräge Leitern. Die Stufenhöhe muß, ausgenommen bei Fahrgastschiffen, 0,18 bis höchstens 0,22 m betragen.

(3) Treppen, die Höhenunterschiede von mehr als 1 m überwinden, müssen mindestens an einer freien Seite mit einem Geländer versehen sein. Bei einer Treppenbreite von 0,80 m und mehr müssen an beiden freien Seiten Geländer, ab einer Breite von 1,80 m muß außerdem ein Mittelgeländer angebracht sein. Falls Treppen keine freien Seiten aufweisen, kann das Geländer durch Handleisten ersetzt werden. Vor den Treppen muß eine genügend große Auftrittsfläche vorhanden sein. Die lichte Höhe über Treppen soll in der Lotrechten 1,90 m nicht unterschreiten. Bei Unterschreiten dieser Höhe sind entsprechende Maßnahmen gegen Verletzungen zu treffen.

(4) Bei begehbaren Kühlräumen müssen die Kühlraumtüren auch von innen geöffnet werden können. Die Türen solcher Kühlräume dürfen nur versperrt werden, wenn Einrichtungen vorhanden sind, die es in diesen Räumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich nach außen bemerkbar zu machen oder sich selbst zu befreien. Die für die Betätigung dieser Einrichtungen in den Kühlräumen angebrachten Vorrichtungen müssen auch bei abgeschalteter Beleuchtung oder bei Stromausfall wahrzunehmen sein. Kühlräume müssen einen Fluchtweg besitzen, der nicht durch eigene Aufstellungsräume für Kältemaschinen und Apparate führen darf, in denen durch das Ausströmen einer größeren Kältemittelmenge eine Gefährdung von Personen eintreten kann. Kühlräume dürfen erst verschlossen werden, nachdem festgestellt wurde, daß sich keine Personen in diesen Räumen aufhalten. Sind Kühlräume mit Einrichtungen ausgestattet, die es in diesen Räumen eingeschlossenen Personen ermöglichen, sich nach außen bemerkbar zu machen, muß Vorsorge getroffen sein, daß eingeschlossene Personen jederzeit aus den Kühlräumen herausgelassen werden können.

(5) Decksdurchbrechungen von Treppen, die zu Arbeitsräumen, Schiffs- und Quartierräumen unterhalb des Schottendecks führen, müssen so angeordnet sein, daß sie mindestens ein Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt liegen. Ist dies nicht möglich, muß eine zweite Treppe vorhanden sein, die nicht an derselben Schiffsseite wie die erste liegen darf.

(6) Relingstreppen sind gegen Verrutschen und Überkippen zu sichern. Die freie Durchgangshöhe in sämtlichen Verkehrsbereichen soll mindestens 1,90 m betragen. Die Mindestbreite von Durchgängen darf 0,60 m nicht unterschreiten.

(7) Große Nebenräume des Maschinenraumes, die nur von diesem zugänglich sind, wie Fahrstände, Werkstätten- und Hilfsmaschinenräume, müssen einen Notausgang haben, der in einen Bereich führt, von dem ein weiterer möglichst an Deck führender Fluchtweg vorhanden ist.

(8) Türen, ausgenommen Feuertüren und selbstschließende Türen, sind mit einer Sicherung gegen unbeabsichtigtes Zufallen, wie eine Raste, zu versehen. Schlagwerkzeuge für Vorreiber müssen in unmittelbarer Nähe der Tür oder Klappe bereitgehalten werden.

(9) Die Verkehrswege im Bereich der Aufbauten, auf der Back und im Maschinenraum sind gleitsicher, wie etwa durch einen rutschhemmenden Anstrich auszuführen. Auf Laufbrücken über 70 m Länge sind Schutzhäuser einzurichten, deren Entfernung untereinander 45 m nicht überschreiten darf. Auf See müssen bei schwerem Wetter zur Sicherung der Arbeitnehmer gegen überbrechende Seen oder Ausgleiten in geeigneter Weise Strecktaue gezogen werden. Im Bereich der Verkehrswege liegende Mannlöcher, Lüfter, Stutzen, Rohrleitungen oder dergleichen sind so anzuordnen, daß Stolpern weitgehend vermieden wird.

(10) Quartierräume müssen Ausgänge haben, die eine rasche Flucht zum freien Deck ermöglichen. Öffenbare Fenster von mindestens 350 mm lichter Weite und Festfenster von mindestens 400 mm lichter Weite gelten als derartige Ausgänge. Hochliegende Fenster in glatten Außenwänden von Deckshäusern mit zwei oder mehreren Decks sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein sicheres Hinabsteigen auf das nächste tiefergelegene freie Deck ermöglichen.

(11) Auf Fluchtwegen ist die Fluchtrichtung deutlich sichtbar durch Pfeile zu kennzeichnen; sie müssen auch bei Ausfall der Hauptstromversorgung ausreichend erkennbar sein. Türverschlüsse in diesen Fluchtwegen müssen von beiden Seiten zugänglich und öffenbar sein. Schlagwerkzeuge für Vorreiber von Notausstiegsdeckeln müssen im Fluchtweg in unmittelbarer Nähe des Ausstieges gehalten werden.

(12) Fluchtwege sind von Lagerungen jeder Art freizuhalten.

Geländer, Grätinge, Flurplatten

§ 92. (1) In Arbeits- und Schiffsräumen, an frei an Deck stehenden Einrichtungen und auf den Fluchtwegen müssen in dem erforderlichen Umfang Handläufe oder andere Vorkehrungen zum Festhalten angebracht sein.

(2) Geländer müssen so angebracht sein, daß eine Verletzung der Hände durch Einklemmen oder durch Berühren sich bewegender Teile verhindert wird.

(3) Freiliegende Grätinge müssen mit einem Geländer mit einer Mittelstange versehen sein; diese kann fehlen, wenn Fußbleche von mindestens 0,20 m Höhe angebracht sind. Fußbleche sind insbesondere vorzusehen, wenn bei Reparaturarbeiten abgelegte Materialien oder Werkzeuge herunterfallen können.

(4) Flurplatten müssen rutschsicher und, mit Ausnahme der Bedienungsklappen, fest verschraubt sein.

(5) Öffnungen der Oberlichter müssen durch Schutzstangen oder in sonstiger geeigneter Weise gegen das Abstürzen von Personen gesichert sein.

Zugang zum Schiff

§ 93. (1) Sofern eine Landverbindung zum Schiff besteht, muß diese unfallsicher sein und ist in einwandfreiem Zustand zu halten.

(2) Schiffe von mehr als 250 BRT müssen einen Landgangsteg mit beiderseitigem Geländer besitzen. Bei Schiffen bis 250 BRT genügen Stege mit einem Geländer. Bei Fallreeps genügt ein einseitiges Geländer, wenn die andere Seite durch die Schiffswand gesichert ist.

(3) Fallreepstreppen, Podeste und Landgangstege müssen für eine zulässige Belastung von 5 000 N/m², ihre Geländer für eine Belastung in waagrechter Richtung von 500 N/m berechnet sein. Bei Fallreepstreppen, die nicht als Landgang dienen, kann die Belastung auf die sich aus dem Neigungswinkel ergebende projizierte Fläche bezogen werden. Fallreepsstufen müssen bei jeder Neigung eine sichere Auftrittsfläche bieten.

(4) Stege, Brücken, Podeste und Treppen, die zum Personenverkehr zwischen einem verankert oder vertäut liegenden Schiff und dem Land oder zwischen zwei nebeneinanderliegenden Schiffen dienen, müssen trittsicher sein, eine Breite von mindestens 0,50 m und auf beiden Seiten mindestens 0,85 m hohe Geländer mit einem Durchzug in halber Höhe haben; bei einer Breite von mehr als 0,6 m müssen die Geländer mindestens 1 m hoch sein. Das gilt sinngemäß auch für Taue. Stützen müssen so gesichert sein, daß sie nicht herausgezogen werden oder umkippen können.

(5) Die Verwendung von Leitern, die nicht gegen Umfallen gesichert sind, ist verboten.

(6) Schiffe mit mehr als 1 m Bordhöhe, die nicht vom Ufer aus betreten werden können, müssen mit mindestens einer Sturmleiter versehen sein, sofern nicht das Vorhandensein einer Scheuerleiste am Schiff diese überflüssig oder die Lösch- und Ladearbeit das Vorhandensein mehrerer Sturmleitern erforderlich macht.

(7) An den Sturmleitern müssen die Stufen in höchstens 0,35 m Abstand so hergestellt und befestigt sein, daß sie eine möglichst große Auflagefläche haben, sich im rechten Winkel zur Schiffseite halten und nicht kanten können. Wenn bei einem hochbordigen Schiff die Sturmleitern besonders lang sein müssen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Drehen der Leitern zu verhindern. Der Stufenabstand von höchstens 0,35 m ist auch bei der Verbindung der Sturmleiter mit einem Verlängerungsstück einzuhalten.

(8) Das An- und Vonbordgehen des Lotsen oder anderer Personen muß bei in Fahrt befindlichen Schiffen unter Aufsicht eines Schiffsoffiziers oder eines seemännisch erfahrenen Besatzungsmitgliedes erfolgen.

(9) Ab Eintritt der Dunkelheit sind die Zugänge zum Schiff ausreichend zu beleuchten. Bei Glätte sind geeignete Maßnahmen gegen Ausgleiten zu treffen.

III. ABSCHNITT

Schiffseinrichtungen, sonstige mechanische Einrichtungen und Betriebsmittel

Decks, Luken und Schotte

§ 94. (1) Der Abstand zwischen den Pollern und anderen Bauteilen muß so bemessen sein, daß die Leinen einwandfrei gehandhabt werden können.

(2) Einrichtungs- und Ausrüstungsteile auf den Decks sind derart zu haltern und zu befestigen, daß der Zugang zu wichtigen Schiffseinrichtungen, wie Schott-Türen, Ventilationsöffnungen, Feuerlöschgeräten und -einrichtungen, Peilrohren, Rettungsmitteln oder Notruderständen, nicht behindert wird.

(3) Bei Lukensüllen, deren Konstruktion die Beobachtung der Vorgänge im Laderaum durch den Aufsichtsführenden (Deckmann) vom Deck aus nicht ermöglicht, sind Podeste anzubringen. Diese Podeste müssen eine rutschsichere, mindestens 0,35 m breite und 0,70 m lange Auftrittsfläche haben. Sie sind so anzuordnen, daß die Vorgänge im Laderaum beobachtet werden können. Der Abstand zwischen Auftrittsfläche des Podestes und Lukensülloberkante muß mindestens 0,80 m betragen. In die Verkehrswege hineinragende Podeste sind klappbar einzurichten; solche Podeste müssen in hochgeklapptem Zustand feststellbar eingerichtet sein. Scharfe Kanten und Ecken sind zu vermeiden.

Podeste, die in einer Höhe von mehr als 1 m über Deck angebracht sind, müssen gegen Abstürzen gesichert sein. Rohrleitungen und sonstige Einrichtungen, die keine sichere Auftrittsfläche haben, dürfen nicht als Podeste im Sinne dieses Absatzes verwendet werden.

(4) Flurförderzeuge, wie Stapler, dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies die Tragfähigkeit der Verkehrsflächen, wie Decks oder Lukenabdeckungen, gestattet. Der Kapitän oder eine von ihm beauftragte Person hat dafür zu sorgen, daß bei deren Verwendung die von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft festgelegten Werte für das Be- und Entladen eingehalten werden.

Schutzvorkehrungen an Luken

§ 95. (1) Öffnungen im Verkehrsbereich sind so zu sichern, daß Personen nicht stolpern oder abstürzen können.

(2) Oberdeckluken mit weniger als 0,80 m Süllhöhe müssen in geöffnetem Zustand — außer beim Laden und Löschen — durch Geländer von mindestens 0,90 m Höhe oder durch gleichwertige Vorkehrungen gesichert sein. Glattdeckluken auf dem freien Oberdeck sind in geöffnetem Zustand durch ein mindestens 0,90 m hohes Geländer zu sichern; es darf beim Laden und Löschen abweichend vom ersten Satz nicht entfernt werden. Die Geländer müssen in der Mitte mit einem Seil oder einer Kette gesichert sein.

(3) Öffnungen in Zwischendecks, wie Trimmlöcher, müssen durch geeignete Vorrichtungen, wie Geländer oder Deckel, gegen Absturz gesichert sein.

(4) Öffnungen in den Wänden der Lukenschächte müssen durch Schutzstangen oder Ketten gesichert sein.

(5) Schotte und Wände, die sich in einer Entfernung von weniger als 1 m an den Süllen niedriger Luken befinden, müssen mit Handgriffen oder Geländern ausgerüstet sein.

(6) Wenn in Zwischendecks und im Laderaum gleichzeitig geladen oder gelöscht wird, so ist der offene Teil der Zwischendeckluke von dem gedeckten Teil durch Netze oder in anderer geeigneter Weise gegen das Herabfallen von Personen und Ladung zu sichern.

(7) In der Nähe der Zwischendeckluken, wie an Schotten, Lüfterrohren oder Raumleiterwangen, müssen Vorrichtungen zum Befestigen von Ketten oder Strecktauen vorhanden sein.

(8) Offene Zwischendeckluken müssen, wenn nicht geladen oder gelöscht wird, durch Ketten oder Strecktaue gesichert sein. Eine von Bord zu Bord reichende Absperrung reicht aus, wenn die Decks neben den Luken nicht betreten werden müssen. Das Anbringen dieser Absperrungen ist nicht erforderlich, wenn der Zutritt zu den Zwischendecks in anderer Weise verhindert wird.

Lukendeckel

§ 96. (1) Sind hölzerne Deckel zugelassen, dürfen diese nur solange in Gebrauch bleiben, wie ihre Tragfähigkeit gegeben und ihre Auflagefläche einwandfrei ist. Sie dürfen nicht für andere Zwecke benutzt werden. Für jede Luke mit hölzernen Lukendeckeln sind mindestens fünf Ersatzlukendeckel mitzuführen.

(2) Bedienungsstände für hydraulisch oder mechanisch angetriebene Lukenabdeckungen sind so anzuordnen, daß beim Bewegen der Abdeckungen der Gefahrenbereich gut übersehen werden kann.

Abdichtung und Befestigung der Lukendeckel

§ 97. (1) Lukendeckel müssen gegen Losreißen und Eindringen von Seewasser ausreichend gesichert sein.

(2) Bei schlechtem Wetter sind die Lukenabdichtung und Befestigung sowie Schalkkeile, Lashings und Haltevorrichtungen für Metallukendeckel möglichst während jeder Wache zu überprüfen.

(3) Ladeluken sind vor Antritt jeder Reise gut zu verschließen. Sie dürfen auf See nur bei ruhigem Wetter und in Ausnahmefällen geöffnet werden, wie für dringende Arbeiten unter Deck oder für Lüftungszwecke.

Reling

§ 98. Auf Fahrgastschiffen mit offener Reling muß der untere Teil der Reling durch ein Netzwerk gesichert sein. Auf offenen und halbgedeckten Schiffen muß erforderlichenfalls ein Schutz gegen Überbordfallen angebracht sein.

Schutzmaßnahmen an beweglichen Teilen von Schiffseinrichtungen

§ 99. Bewegliche Teile, wie Wellen, Kupplungen, Schwungräder, Triebräder und vorstehende Bolzen, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich gegen gefahrbringende Berührung mit Schutzvorrichtungen versehen sein, sofern sie nicht durch den Flurboden oder andere Teile ausreichend verdeckt sind. Bewegliche Teile in der Nähe von der Stevenrohrstopfbuchse sind auch unter Flur mit Schutzvorrichtungen auszurüsten.

Riemen-, Seil- und Kettentriebe

§ 100. Riemen-, Seil- und Kettentriebe sind im Arbeits- und Verkehrsbereich durch Schutzvorrichtungen zu verkleiden oder zu umwehren, sofern sie nicht durch den Flurboden oder andere Teile ausreichend verdeckt sind.

Maschinenanlagen

§ 101. (1) Maschinenanlagen dürfen nur von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen bedient werden.

(2) Die Bedienungsanleitungen der Lieferfirmen sind einzuhalten.

(3) Kältemaschinen sind mit Ölabscheidern auszurüsten, die ein gefahrloses Entölen ermöglichen. Hiebei dürfen Kältemittel oder Öl nicht in den Kühlmaschinenraum austreten.

Stromerzeugungsaggregate und Pumpen

§ 102. Stromerzeugungsaggregate und Pumpen, die außerhalb des Maschinenraums nicht in eigenen, für sie bestimmten Räumen, wie unter der Back oder im Rudermaschinenraum, aufgestellt sind, müssen ungehindert zugänglich und gegen gefahrbringende Berührung geschützt sein.

Unter Innendruck stehende ortsfeste Behälter und Apparate

§ 103. (1) Manometer und Sicherheitsventile müssen jederzeit betriebsklar gehalten werden, und die Sicherheitsventile dürfen nicht verstellt werden. Die Einstellung der Sicherheitsventile ist bei jeder Untersuchung des Behälters oder Apparates zu überprüfen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr hat die von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorgeschriebenen Zeitabstände der Prüfungen zu verkürzen, wenn es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

Heizungsanlagen

§ 104. Sicherheitsventile dürfen nicht verstellt werden und müssen ebenso wie die Manometer in einwandfreiem Betriebszustand sein.

Krane, Winden und sonstige Hebezeuge

§ 105. (1) Laufkrane und -katzen müssen gegen unbeabsichtigtes Verrollen und Verschieben bei Seegang oder bei der Arbeit gesichert sein, wie durch Bremsen oder selbstsperrende Räder. Laufschienen müssen ihrer Tragfähigkeit entsprechend bemessen und befestigt sowie derart angebracht sein, daß Lasten sicher bewegt und abgesetzt werden können. An den Enden von Kranbahnen und Katzfahrbahnen müssen entsprechend starke und sicher befestigte Anschläge für die Fahrtbegrenzung vorhanden sein.

(2) An den Hebezeugen ist ein Schild anzubringen, auf dem der Hersteller und das Baujahr angegeben ist. Weiters ist die höchstzulässige Tragkraft deutlich sichtbar und dauerhaft anzuschreiben.

(3) Jedes kraftbetriebene Hubwerk muß eine Bremse haben, die beim Unterbrechen der Hubbewegung oder bei Stromausfall selbsttätig wirkt. Durch eine geeignete mechanische oder elektrische Bremsvorrichtung ist Vorsorge zu treffen, daß beim Senken der Last die zulässige Geschwindigkeit nicht überschritten wird. Bei kraftbetriebenen Hubwerken muß die Hubbewegung durch einen Notendschalter begrenzt sein; er muß nach seinem Ansprechen eine Senkbewegung noch zulassen.

(4) Steuereinrichtungen müssen sinnfällig angeordnet, die Bewegungsrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Steuereinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie nach dem Loslassen selbsttätig ausschalten (Totmannschaltung). An den Betätigungseinrichtungen für die Steuerung müssen seewasserbeständige Pfeilschilder angebracht sein, die die Betätigungsrichtung für „Hieven" und „Fieren" sowie bei Kranen für das Schwenken des Kranarmes und für das Verstellen der Ausladung angeben. Bei Winden mit durchlaufendem Antrieb muß sich die Kupplung beim Loslassen des Kupplungshebels selbsttätig ausschalten.

(5) Der Leiter der Maschinenanlage hat die für die Maschinenanlage bestimmten Hebezeuge und ihre Tragmittel nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, zu überprüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist in das Maschinentagebuch einzutragen. Krane, Winden und sonstige Hebezeuge, ausgenommen die in der Maschinenanlage, sind weiters mindestens einmal jährlich einer Prüfung hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft zu unterziehen.

(6) Für Instandsetzungsarbeiten an schweren Maschinenteilen müssen an geeigneten Stellen ausreichend bemessene Befestigungsmöglichkeiten (Augen) für Hubzüge, Abfangtaue usw. angebracht sein.

(7) Eine Überlastung der Hebezeuge, wie durch Losreißen festsitzender Teile, ist unzulässig.

(8) Bei Winden, die sowohl für Kraft- als auch für Handbetrieb gebaut sind, müssen die Kurbeln beim Anlaufen des Kraftantriebs selbsttätig ausrükken oder es muß zwischen ihnen und dem Kraftantrieb eine Sperre vorhanden sein. Winden für Handbetrieb müssen so eingerichtet sein, daß die Last nicht unbeabsichtigt zurücklaufen kann; Sperrklinken müssen selbsttätig einfallen. Die Last darf nur mit Kraft oder bei stillstehender Kurbel gesenkt werden können.

(9) Der Abstand der Winden von den Lukensüllen muß so groß sein, daß an den Winden und den Luken gefahrlos gearbeitet werden kann.

(10) An Zylindern von Dampfwinden sind auf der Bedienungsseite Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Verbrennungen zu treffen; das gleiche gilt für Dampfleitungen, soweit dies nicht durch ihre Lage bedingt entbehrlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für Motorwinden und deren Abgasleitungen. Bei Dampfwinden müssen die Ventilgriffe aus isolierendem Material bestehen oder mit einem solchen Material verkleidet sein. Austretender Dampf und Abgase müssen so ins

Freie abgeleitet werden, daß niemand gefährdet und die Sicht des Windenmannes zur Luke nicht beeinträchtigt wird.

(11) Bewegliche Teile von Kranen und Winden müssen gegen gefahrbringende Berührung geschützt sein. Schutzvorrichtungen dürfen während des Betriebes nicht entfernt werden. Schwungscheiben und Speichenräder müssen verkleidet, verdeckt oder umwehrt sein. Dies gilt auch für Seilscheiben von Ladegeschirrblöcken, die im Betriebszustand den Arbeitnehmern oder anderen Personen zugänglich sind.

(12) Drahttrommeln zum Stauen von Festmacherdrähten müssen mit einer Bremsvorrichtung versehen sein. Handkurbeln zum Bedienen der Trommeln müssen rückschlagsicher ausgeführt sein.

(13) Die Bedienung von Kranen und Winden darf nur Arbeitnehmern übertragen werden, die mit diesen Arbeiten vertraut und entsprechend unterwiesen sind. Der Kapitän hat dafür zu sorgen, daß

1. die Arbeitnehmer bei der Arbeit anliegende Kleidung tragen;
2. die beim Betrieb von Kranen oder Winden beschäftigten Arbeitnehmer während dieser Zeit keine anderen Tätigkeiten verrichten;
3. bei Hangerwinden mit Antrieb durch Faulenzerdraht die vorgesehenen Sicherungen sachgemäß benutzt werden und
4. das Deck im Bereich der Ladebäume und Krane abgesperrt wird,

wenn Gefahr besteht, daß Arbeitnehmer zu Schaden kommen.

(14) Bedienungsstände von Kranen und Winden auf erhöhten Plattformen müssen mit einem Geländer mit Mittelstange ausgerüstet sein. Die Bedienungsstände der Ladewinden sind so einzurichten, daß der Windenmann gegen die Unbilden der Witterung geschützt ist, ausgenommen bei Proviantladewinden. Die Bedienungsstände der Winden sind mit Sitzen zu versehen. Der Windenläufer ist so zu führen, daß er durch andere Konstruktionsteile nicht beschädigt werden kann. Krane, ausgenommen Proviantladekrane, sind mit einem Bedienungsstand zu versehen, der mit einem Schutzgitter auszurüsten ist. Ist der Bedienungsstand nicht in einem Führerhaus untergebracht, muß für bestmöglichen Witterungsschutz gesorgt sein.

(15) Kraftbetriebene Drehvorrichtungen, Hebezeuge und Rampen müssen im Gefahrenfalle sofort stillgesetzt werden können. Bei solchen Drehvorrichtungen, Hebezeugen mit Spillkopfbetrieb sowie Rampen muß die zum Einschalten und zur Aufrechterhaltung des Bewegungsablaufes zu betätigende Einrichtung, wie Hebel, Druckknopf oder Handrad, von dem Arbeitnehmer in der Einschaltstellung festgehalten und beim Loslassen automatisch in die Ausschaltstellung zurückgeführt werden, so daß der Bewegungsablauf auch unter Last sofort unterbrochen wird.

(16) Zur Sicherung der Ladebäume und deren Takelung sowie der Kranausleger müssen entsprechende Vorrichtungen, auch bei Vorhandensein einer Decksladung, vorhanden sein.

(17) Hebeeinrichtungen von Bergungsfahrzeugen müssen den besonderen Anforderungen ihres Verwendungszweckes genügen.

Ladegeschirr

§ 106. (1) Das Ladegeschirr, einschließlich der Winden, Ladebäume, Krane sowie der Masten und des stehenden Gutes, hat den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft über die Ausführung und Prüfung von Ladegeschirren zu entsprechen. Bescheinigungen über die Prüfung des Ladegeschirrs (Ladegeschirrzeugnis) sind an Bord aufzubewahren. Bei der Beschaffung von Ersatzteilen sind die Bescheinigungen über die Belastungsprüfung derselben in das Ladegeschirrheft einzuheften.

(2) Die höchstzulässige Tragkraft darf nicht überschritten werden. Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft kann jedoch eine einmalige Überschreitung der höchstzulässigen Tragkraft zulassen; hiebei hat sie die Höhe der Überlastung festzulegen und zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt diese Überlastung vorgenommen werden darf.

(3) Das Ladegeschirr, einschließlich der Winden, Ladebäume, Krane sowie der Masten und des stehenden Gutes, ist in betriebsfähigem Zustand zu halten, wobei Einzelteile auszuwechseln sind, deren Verschleiß größer ist als von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft erlaubt.

Schleifmaschinen und Schleifkörper

§ 107. (1) Schleifmaschinen dürfen nur mit geeigneten Schleifkörpern ausgerüstet sein; Schleifkörper müssen sicher befestigt und verdeckt sein.

(2) Schleifmaschinen müssen mit Drehsinnzeichen versehen sein; außerdem muß auf jeder Schleifmaschine die Drehzahl angegeben sein. Auf Schleifkörpern oder auf einem beigegebenen Begleitzettel müssen mindestens der Hersteller und die höchstzulässige Umdrehungszahl pro Minute des Schleifkörpers angegeben sein. Bei Verwendung von Schleifkörpern ist darauf zu achten, daß die Drehzahl der Maschine nicht größer ist als die zulässige Umdrehungszahl des Schleifkörpers.

(3) Schleifböcke müssen mit geraden oder L-förmigen nachstellbaren Werkstückauflagen ausgerüstet sein.

(4) Für Schleifarbeiten sind geeignete Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer müssen bei Schleifarbeiten Schutzbrillen tragen.

Befehlsübermittlungseinrichtungen

§ 108. Schiffe, bei denen die Entfernung von der Brücke zur Back bzw. von der Brücke zum Heck

60 m übersteigt, müssen mit zuverlässigen gegenseitigen Einrichtungen zur Befehlsübermittlung versehen sein.

Umsteuereinrichtungen

§ 109. (1) Werden Verbrennungsmotoren von der Brücke aus umgesteuert, ist an den dazu bestimmten Anlaßdruckluftbehältern ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Achtung! Druckluftbehälterventil während des Betriebes stets geöffnet halten!".

(2) Während der Fahrt muß stets ausreichend Druckluft zur Ausführung aller Manöver vorhanden sein; nur wenn und solange dies sichergestellt ist, darf Druckluft für andere Zwecke entnommen werden.

Lenzvorrichtungen

§ 110. (1) Bilgen sind sorgfältig lenz zu halten; die hiezu erforderlichen Pumpen müssen sich in gebrauchsfähigem Zustand an Bord befinden.

(2) Wird Ladegut gefahren, das die Pumpen verstopfen kann, wie lose Saat, Getreide, Teer, Kohle, Guano oder Sand, sind Bilgen und Wasserläufe vor Ladebeginn sorgfältig zu reinigen und in geeigneter Weise gegen das Eindringen des Ladegutes zu schützen.

Brennstoffbunker und -behälter, Petroleumtanks

§ 111. (1) Brennstoff darf nur in den hiefür von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorgesehenen Tanks und Behältern gefahren werden.

(2) Bilgen sowie Sammelbecken und Auffangbecken von Brennstoffbehältern, Tanks oder Leitungen sind trocken zu halten. Bilgen und Ölgräben müssen ausreichend beleuchtet sein. An geeigneten Stellen sollen Gitterroste angeordnet sein.

(3) Räume, in denen Brennstoff oder Petroleum gelagert wird, sind als feuergefährlich zu kennzeichnen.

(4) Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen, das Entzünden von Petroleum oder das Einbringen von brennenden Petroleumlampen ist in diesen Räumen verboten. Auf dieses Verbot ist mit einem deutlich sichtbaren und dauerhaften Anschlag hinzuweisen.

(5) Petroleumtanks müssen mit Füll- und Entlüftungsrohren, die bis über Deck geführt sind, ausgerüstet sein. Entlüftungsrohre sind bei kleinen Tanks bis zu 50 l Inhalt in Räumen, deren Türen unmittelbar ins Freie führen, nicht erforderlich. Im Maschinenraum genügt es, wenn das Entlüftungsrohr in das Maschinenoberlicht geführt ist, sofern die Mündung des Entlüftungsrohres höher als die Öffnung des Füllrohres liegt. Petroleumstandanzeiger für Tanks müssen mit Schutzvorrichtungen versehen und am Tank absperrbar eingerichtet sein. Die Absperrung muß selbstschließend sein und darf nur zeitweise zur Feststellung des Inhaltes geöffnet werden. Unter dem Entnahmehahn muß sich eine Auffangwanne befinden.

Doppelböden und Tanks

§ 112. (1) Zum Befahren von Doppelböden und Tanks von mehr als 1,50 m Höhe müssen unter den Mannlöchern Steigeisen oder Leitern angebracht sein.

(2) Einstiege zu Doppelböden und Tanks müssen ausreichend bemessen und so angeordnet sein, daß sie ungehindert zugänglich sind.

Elektrische Anlagen

§ 113. (1) Räume, in denen sich explosible Gas- oder Dampf-Luft-Gemische ansammeln können, sind explosionsgefährdete Räume; sie dürfen nur durch explosionsgeschützte Leuchten oder indirekt durch gasdichte Fenster hindurch beleuchtet werden. Ist eine Beleuchtungsanlage nicht vorhanden, dürfen solche Räume nur mit explosionsgeschützten Handleuchten betreten werden. Schalter, Steckdosen und Sicherungen müssen außerhalb der Räume angebracht sein. Explosionsgefährdete Räume sind insbesondere die Farbenlager-, Lampen- und Akkumulatorenräume und Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60° C gelagert oder verwendet werden.

(2) Frei aufgestellte Akkumulatoren sind durch geeignete Abdeckungen gegen herabfallende Gegenstände und gegen Verschmutzung zu schützen.

(3) An den Eingängen zu Akkumulatorenräumen und in diesen Räumen sowie an Akkumulatorenschränken und -kästen ist ein Schild mit der Aufschrift: „Vorsicht! Akkumulatoren, Explosionsgefahr!" anzubringen. Akkumulatorenräume dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

(4) Die vorgesehenen Isoliermaterialien bei Schalttafeln, bei Handläufen, Holzgrätingen und Gummimatten sind in einwandfreiem Zustand zu erhalten und zu benutzen.

(5) Räume, in denen sich freiliegende, unter einer Betriebsspannung von mehr als 42 V stehende Teile der elektrischen Anlagen befinden, sind unter Verschluß zu halten. Der Schlüssel ist vom wachhabenden Ingenieur zu verwahren. An den Zugängen sind Warnschilder mit Blitzpfeil und der Aufschrift: „Vorsicht! Elektrische Einrichtungen nicht berühren!" bei Anlagen mit Nennspannungen bis 1 kV und mit der Aufschrift: „Hochspannung! Vorsicht! Lebensgefahr!" bei Anlagen mit Nennspannungen über 1 kV anzubringen.

(6) Bei Arbeiten in Kesseln, Tanks, Kurbelgehäusen und anderen engen Räumen darf für Leuchten und Geräte nur Kleinspannung, das sind Spannungen mit nicht mehr als 42 V, verwendet werden, wenn nicht andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung angewendet werden.

(7) Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an elektrischen Anlagen mit Spannungen über

42 V dürfen nur in spannungslosem Zustand durchgeführt werden. Sofern sich in Notfällen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen nicht vermeiden lassen, dürfen diese Arbeiten nur von fachkundigen Arbeitnehmern in Anwesenheit einer weiteren geeigneten und unterwiesenen Person durchgeführt werden.

Bootsmannsstuhl

§ 114. (1) Masten ohne Leitern müssen am Topp mit Vorkehrungen zum Einscheren eines Jolltaues ausgerüstet sein, wie Scheibe, Stahldraht- oder Kettenstropp oder breite, stählerne Schelle mit stählernem Block. Zum Einscheren und Durchholen des Jolltaues muß ein dünnes Stahldraht- oder Kunststoffseil eingeschoren sein.

(2) Zu Arbeiten am Mast ohne Leiter sind die Arbeitnehmer entweder in einem Bootsmannsstuhl hochzuziehen oder während der Arbeiten durch einen geeigneten Sicherheitsgürtel zu sichern. Der Bootsmannsstuhl muß bei Arbeiten an Wanten und Stagen so eingeschäkelt werden, daß der Schäkelbolzen nicht am Want oder Stag liegt.

Mastleitern

§ 115. (1) Auf Schiffen über 250 BRT müssen an den Masten, auch an Radarmasten, bis mindestens 1,50 m unterhalb des Flaggenknopfes feste stählerne Leitern angebracht sein. Die Sprossen der Leitern müssen mindestens 0,12 m Abstand vom Mast und 0,30 m Abstand voneinander haben; die Sprossen müssen aus spitzkant gestellten Quadrateisen bestehen. Bei einfierbaren Stengen können statt der festen Leitern Drahttauleitern angebracht werden. Steigeisen sind so auszuführen, daß ein seitliches Abgleiten verhindert wird.

(2) An Ladepfosten müssen Leitern und eine Vorrichtung, bestehend aus Fuß- und Rückenring, angebracht sein, die ein gefahrloses Arbeiten an den oberen Pfosten- und Ladegeschirrteilen ermöglichen.

(3) An Masten, die kein Ladegeschirr haben, wie bei Schleppern, können Mastleitern entfallen. Jedoch muß eine Vorkehrung zum Einscheren eines Jolltaues vorhanden sein.

(4) Salingpodeste müssen ein Geländer mit Schutzstangen oder ähnlichen, mindest gleich wirksamen Einrichtungen haben. Von den Mastleitern muß ein gefahrloser Zugang zur Saling vorhanden sein.

Raumleitern

§ 116. (1) Laderäume mit mehr als 3 m Raumtiefe müssen für jede Luke eine fest verlegte stählerne Raumleiter besitzen. Laderäume, durch die ein Wellentunnel führt, müssen auf jeder Seite des Tunnels mit einer Raumleiter ausgerüstet sein. Bei mehr als 10 m Raumtiefe müssen die Raumleitern nach Möglichkeit in Abständen von höchstens 4 m mit Einrichtungen zum Ausruhen, wie Podesten oder Sitzbügeln, unterteilt sein. Für Laderäume bis zu 3 m Raumtiefe sind hölzerne Raumleitern bereitzuhalten, wenn keine fest verlegten stählernen Leitern vorhanden sind; sie müssen bei Gebrauch gut gesichert werden.

(2) Laderäume von mehr als 5 m Länge müssen mit zwei Raumleitern versehen sein, von denen mindestens eine fest verlegt sein muß. Bei Raumtiefen von mehr als 6 m dürfen die Raumleitern nur fest verlegt sein. In Öltanks führende Leitern müssen geneigt aufgestellt und mit einem Geländer ausgerüstet sein.

(3) Für Teildecks, die nicht von Raumleitern aus zugänglich sind, sind besondere Leitern anzuordnen.

(4) Raumleitern müssen mindestens 0,30 m breit und in einer Flucht ausgeführt sein; sie sind an den Süllen weiterzuführen. Die Sprossen müssen auch beim Übergang von einer Leiter zur anderen in 0,30 m Abstand voneinander und in mindestens 0,18 m Abstand von festen Bauteilen entfernt angeordnet sein.

(5) Sind die Lukensülle höher als 0,80 m, muß an der Süllaußenseite vor der Raumleiter etwa 0,70 m unter der Oberkante der Luke ein gekröpftes Steigeisen oder eine sonstige Auftrittsfläche angebracht sein.

(6) Wenn Raumleitern in besondere Einsteigluken eingebaut sind, müssen die Einsteigluken einen lichten Querschnitt von 600 x 600 mm aufweisen.

(7) Raumleitern dürfen von der Ladung nicht derart verstellt werden, daß das Verlassen des Laderaumes verhindert wird. Die Benutzung von Tauleitern in den Laderäumen ist verboten.

Rohrleitungen

§ 117. (1) Absperrorgane von Dampfrohrleitungen sind zur Vermeidung von gefährlichen Wasserschlägen sehr langsam zu öffnen.

(2) Der Austritt von Verbrennungsgasen aus Auspuffrohrleitungen in Motorenräume oder andere Räume des Schiffes muß ausgeschlossen sein. Auspuffrohrleitungen müssen so verlegt und ausgeführt sein, daß Brandgefahren vermieden werden.

(3) Leitungen, die entlang der Bordwand oder im Bereich bzw. unterhalb der Tiefladelinie verlegt sind, müssen in der Nähe der Außenhaut mit Absperrvorrichtungen versehen sein. Ausmündungen von Lenzleitungen müssen in der Nähe der Bordwand mit absperrbaren Rückschlagventilen ausgerüstet sein.

(4) Falls Rettungsboote durch Ausgußleitungen beim Fieren vollaufen können, muß eine Notabschaltung im Bootsbereich vorhanden sein.

(5) Rohrleitungen für heiße Flüssigkeiten, Gase oder Dampf sind im Arbeits- und Verkehrsbereich mit einem Schutz gegen Berühren zu versehen, sofern sie nicht isoliert sind.

Öffnungen von Lüftern und Luftrohren

§ 118. (1) Lüfter und Luftrohre ohne selbsttätige Verschlußvorrichtungen müssen rechtzeitig geschlossen werden, wenn Gefahr droht, daß durch sie Wasser in größerer Menge in das Schiff eindringen kann.

(2) Luftrohrverschlüsse von Tanks müssen vor dem Füllen und Lenzen geöffnet werden.

Ketten

§ 119. Kettenstopper dürfen nur gelöst werden, wenn die Anker klar zum Fallen sein müssen. Falls keine geschlossenen Kettenkästen vorhanden sind, sind auf See die Kettenrohre gegen das Eindringen von Seewasser fachmännisch abzudichten.

Ersatzteile, Werkzeug

§ 120. Für die Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an Bord muß entsprechend der Maschinenanlage und elektrischen Anlagen eine genügende Zahl geeigneter Ersatzteile und Werkzeuge vorhanden sein, die in gebrauchsfähigem Zustand zu halten sind. Ferner muß eine entsprechende Anzahl der gebräuchlichsten Ersatzteile, wie Schrauben, Bolzen, Muttern, Splinte, Filtergaze und -siebe, Rund- und Blechmaterial in Stahl und Nichteisenmetallen, Bleche verschiedener Dicken, Dichtungen und Dichtungsmaterial, Sicherungen, Glühlampen, Installationsmaterial und Meßgeräte, bei Vorhandensein automatischer Anlagen auch eine entsprechende Anzahl wesentlicher Teile derselben, vorhanden sein.

Kücheneinrichtungen

§ 121. In Küchen sind Küchenherde sowie Brat- und Backöfen mit Herdstangen auszurüsten. Die einzelnen Kochstellen von Küchenherden müssen mit Schlingerleisten umwehrt sein. Zur Sicherung der Küchengeräte bei Seegang müssen geeignete Abstellmöglichkeiten, wie Borde und Schränke, in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Schranktüren müssen in geschlossenem Zustand einzeln feststellbar eingerichtet sein. Die Ablaßhähne der Koch- und Warmwasserkessel sind mit Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, die ein unbeabsichtigtes Öffnen der Hähne verhindern. Scharfe Ecken und Kanten sind an Einrichtungsgegenständen, die im Arbeits- und Verkehrsbereich aufgestellt sind, zu vermeiden. In Küchen muß mindestens eine feststellbare Sitzgelegenheit vorhanden sein.

IV. ABSCHNITT

Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Lagerungen, gefährliche Güter und Stoffe, Übungen

Borddienst

§ 122. (1) Während der gesamten Lade- und Löschzeit muß entweder der Kapitän oder eine von ihm beauftragte Person an Bord sein; dies gilt auch, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder an einer nicht sicheren Reede liegt.

(2) Ruder und Ausguck müssen in Fahrt bei schlechter Sicht mit geschulten Personen besetzt sein. Wenn es die Verkehrs- und Wetterverhältnisse gestatten und das Schiff automatisch gesteuert wird, ist eine Besetzung des Ruders nicht erforderlich. Der wachhabende Offizier muß sich auf der Brücke aufhalten.

Gefährliche Arbeiten

§ 123. (1) Gefährliche Arbeiten müssen so durchgeführt werden, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Solche Arbeiten dürfen nur unter Anleitung einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden.

(2) Bei Arbeiten, bei denen Gefahren für Augen oder Atmungsorgane oder eine Absturzgefahr besteht, sind insbesondere die §§ 142 bis 144 zu beachten.

Laden und Löschen

§ 124. (1) Bei Lade- und Löscharbeiten sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Das Ladegeschirr muß stets in gutem Zustand erhalten werden;
2. Seile, die auf Winden aufgerollt werden, dürfen nicht aus mehreren Teilen zusammengespleißt sein;
3. Augspleiße sind durch mindestens sechsmaliges Durchstecken der Litzen herzustellen;
4. Stroppen dürfen nur an einer Stelle gespleißt sein;
5. die Schäkel zwischen Windenläufern und Ladehaken müssen Schlitzbolzen haben und mit der Öffnung nach unten durchgesteckt werden;
6. es dürfen nur Ladehaken verwendet werden, die sich nicht am Süll oder an anderen Hindernissen festhaken können. Bei Schwergutgeschirr ist der Gebrauch von Doppelhaken zulässig;
7. Ketten und Seile dürfen nicht durch Knoten gekürzt oder verbunden werden;
8. Ketten dürfen nicht durch behelfsmäßige Glieder verbunden werden;
9. Hangerketten dürfen nur so befestigt werden, daß der Schäkel in der Rundung des Kettengliedes gut aufliegt;

10. das Hinabwerfen von Ketten und sonstigen Gegenständen in den Raum ist verboten;
11. unter der angehobenen Last und dem belasteten Baum darf sich niemand aufhalten. Dies gilt auch beim Verstellen unbelasteter Bäume;
12. angehobene Lasten müssen unverzüglich an den dazu bestimmten Stellen abgesetzt werden;
13. beim Arbeiten mit feststehenden Ladebäumen und gekuppelten Ladeseilen müssen die Bäume nach außen durch Drahtseilpreventer der im Ladegeschirrzeugnis angegebenen Stärke festgesetzt werden. Der Geienstander darf hiebei als Teil des Preventers verwendet werden, wenn er ausreichend stark bemessen ist. Die Preventer dürfen nur an den am Deck oder am Schanzkleid hiefür vorgesehenen Augen, Klampen oder Pollern befestigt werden. Die bei diesem Verfahren zulässige, im Ladegeschirrzeugnis angegebene Tragkraft darf nicht überschritten werden;
14. wenn mit behelfsmäßigen Ladevorrichtungen, wie beim Löschen von Kohlen, gearbeitet wird, müssen alle Teile des Geschirrs täglich mindestens einmal auf guten Zustand und gute Befestigung geprüft werden;
15. in den Laderäumen sowie in der Nähe offener Luken darf nicht geraucht werden. Auf Tankern und Schiffen, die entzündbare Ladung an Deck fahren, darf im gesamten Decksbereich nicht geraucht werden;
16. während Lade- und Löscharbeiten muß am Zugang des Schiffes das Rauchverbot deutlich sichtbar und verständlich angegeben sein;
17. in Laderäumen, in denen sich entzündbare Dämpfe, Stäube oder Gase ansammeln können, muß das Verbot der Verwendung von offenem Licht und Feuer deutlich sichtbar angegeben sein.

Laufendes und stehendes Gut

§ 125. (1) Drahtseile, die auf Winden aufgerollt werden, dürfen nur an den auf der Windentrommel angebrachten Vorrichtungen befestigt werden; eine Befestigung mit Tauwerk genügt nicht. Beim Arbeiten mit Winden müssen mindestens 3 Seilwindungen auf der Trommel bleiben; dies gilt auch, wenn Drahtseile auf Spillköpfen aufgetrommelt sind.

(2) Vorläuferketten dürfen nur so lang sein, daß Spleiß und Schäkel nicht in den Ladeblock geraten können.

(3) Drahtseile müssen ausgewechselt werden, wenn auf einer Länge vom achtfachen Seildurchmesser die Zahl der gebrochenen sichtbaren Einzeldrähte mehr als ein Zehntel aller Drähte im Seil beträgt oder das Seil Bruchstellen oder stärkeren Rostansatz aufweist.

Deckslast

§ 126. (1) Die Deckslast ist so zu stauen, daß die einwandfreie Betätigung der auf dem freien Deck befindlichen Teile der Steuereinrichtung nicht beeinträchtigt wird und eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschanschlüssen und Peilrohren zugänglich bleiben.

(2) Auf Deck liegende Ladung und Reservespieren sind derart zu befestigen, daß ein Lostreiben möglichst verhindert wird.

(3) Wenn die Ladung am Deck über die ganze Breite verteilt ist und die Oberfläche der Deckslast uneben ist oder in dieser sich Lücken befinden, so ist für sichere Verkehrswege durch aufgelegte und gut befestigte Laufstege zu sorgen, die mit Streckleinen zum Festhalten auszurüsten sind.

(4) Wenn die Höhe der Reling bei Deckslast keinen genügenden Schutz bietet, sind im Bereich des Verkehrsweges auf der jeweiligen Seite Streckтaue in zirka 0,80 und 0,40 m Höhe anzubringen.

Arbeiten an Luken

§ 127. (1) Das Hochziehen oder Herunterlassen von Personen mit Kranen, Winden, Ladebäumen oder ähnlichen nicht zur Personenbeförderung bestimmten Einrichtungen ist verboten. In Notfällen kann der Kapitän oder eine von ihm beauftragte Person eine Ausnahme von diesem Verbot unter Beachtung aller nötigen Sicherheitsvorkehrungen zulassen.

(2) Bei offenen Luken muß das Deck, wenn es aus betrieblichen Gründen betreten werden muß, bis zu einem Abstand von mindestens 0,45 m, vom Süll aus gemessen, von Lagerungen frei gehalten werden.

(3) Lukendeckel sind während des Ladens und Löschens sachgemäß zu stapeln.

(4) Werden Schiebebalken und stählerne Lukentafeln beim Laden und Löschen in der Luke belassen, muß ihre Sicherung während der Arbeit regelmäßig geprüft werden. Die Benutzung von Tauwerk zum Niederhalten der Schiebebalken ist verboten.

(5) Bei Dunkelheit müssen während des Ladens und Löschens Deck und Luken ausreichend beleuchtet sein.

(6) Alle Arbeitsstellen an Bord und alle Stellen, die zur Verrichtung von Arbeiten betreten werden müssen, sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(7) Bei Arbeiten an Luken, insbesondere beim An- und Abdecken von Holzlukendeckeln, beim Einsetzen, Aussetzen oder Verfahren von Schiebebalken sowie beim Umgang mit sonstigen Lukenabdeckungen, müssen die Bedienungsstellen gut zugänglich sein.

Schweißarbeiten und andere Feuerarbeiten

§ 128. (1) Schweißen und andere Feuerarbeiten an Behältern, die brennbare Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten enthalten haben, dürfen nur vorgenommen werden, nachdem entsprechende Sicherheitsvorkehrungen, wie Sperrung aller Zuleitungen, Entfernung von Rückständen, Füllung oder gründliche Spülung mit Wasser, Wasserdampf oder Inertgas, getroffen wurden.

(2) Schweißarbeiten sind mit besonderer Vorsicht auszuführen. Schweißarbeiten an Einrichtungen, an die besondere Festigkeitsanforderungen gestellt werden, dürfen mit Bordmitteln nur in Notfällen vorgenommen werden; sie sind unverzüglich einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu melden.

(3) Acetylen- und Sauerstoffleitungen müssen in Werkstatträumen fest und freiliegend verlegt sowie gegen Beschädigungen geschützt sein. An den Schlauchanschlußstellen sind selbstschließende Ventile vorzusehen. Autogenschweißanlagen sind mit Flammenrückschlagsicherungen zu versehen. Bei der Schweißanlage ist ein Warnschild mit folgender Aufschrift anzubringen: „Gasflaschenventile nach Gebrauch sofort wieder schließen!".

Arbeiten an beweglichen Maschinenteilen

§ 129. (1) Arbeiten an beweglichen Maschinenteilen oder in deren unmittelbarer Nähe dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Maschine stillsteht und durch geeignete Maßnahmen eine unbeabsichtigte Ingangsetzung verhindert wird. Beim Temperaturfühlen an der Schiffswelle muß enganliegende Kleidung getragen werden.

(2) Das Schmieren beweglicher Maschinenteile ist nur bei Verwendung von Einrichtungen gestattet, die ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

Ingangsetzen von Maschinen

§ 130. Vor dem Ingangsetzen der Maschine hat sich der die Maschine Bedienende davon zu überzeugen, daß sich niemand innerhalb des Gefahrenbereiches der Maschine befindet. Die Arbeitnehmer haben der Anordnung „Aus der Maschine gehen!" unverzüglich Folge zu leisten.

Unbefugtes Hantieren an Maschinen

§ 131. Arbeitnehmer dürfen an Maschinen, deren Bedienung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt, nicht hantieren.

Befahren und Reinigen von Kesseln und Rauchfängen

§ 132. (1) Kessel und Rauchfänge dürfen erst nach ausreichender Belüftung und Abkühlung befahren werden.

(2) Vor dem Befahren von Kesseln müssen deren Verbindungsleitungen mit im Betrieb befindlichen Kesseln durch genügend starke Blindflanschen, durch Abnehmen von Zwischenstücken oder durch andere geeignete Maßnahmen dicht und zuverlässig abgeschlossen sein. Das Schließen von Ventilen in den Verbindungsleitungen und das Abnehmen der Handräder dieser Ventile gilt nur dann als geeignete Maßnahme, wenn die Handräder unter Verschluß gehalten werden und durch Aufsetzen von besonderen Sicherungen auf die Ventilspindeln das Öffnen der Ventile mit Sicherheit verhindert wird. Entlüftungs- bzw. Entwässerungseinrichtungen zwischen Absperrungen müssen geöffnet sein.

(3) Beim Befahren der Kessel, der Rauchfänge und der Feuerungen ist die Verwendung von Lampen, die mit leichtentzündlichen Stoffen gespeist werden, verboten.

(4) Bei der Reinigung von Kesseln sind die für den Umgang mit dem Reinigungsmittel erlassenen Anweisungen einzuhalten.

(5) Zur Beseitigung von Kesselsteinen dürfen nur geeignete Lösungsmittel verwendet werden.

Arbeitsplätze in der Elektrowerkstätte

§ 133. Arbeitsplätze in der Elektrowerkstätte sind mit einem elektrisch nicht leitenden Fußbodenbelag zu versehen, dessen Standortübergangswiderstand 50 kΩ nicht unterschreiten darf. Arbeitstische bzw. Werkbänke müssen aus Holz hergestellt sein. In der Elektrowerkstätte ist eine Anleitung für Erste-Hilfe-Leistung bei Unfällen durch elektrischen Strom auszuhängen.

Gesundheitsschädliche Lacke und Anstrichmittel

§ 134. (1) Die Verwendung arsenhaltiger Anstrichmittel für den Innenanstrich ist verboten.

(2) Lacke und Anstrichmittel, die beim Auftragen gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe entwickeln, dürfen in engen Räumen, wie Wasser- und Ballasttanks, Vor- und Achterpiek oder in allen sonstigen Räumen, für die keine ausreichende natürliche Lüftung sichergestellt ist, nicht verwendet werden. Wenn sich die Verwendung solcher Lacke und Anstrichmittel in den genannten Räumen nicht vermeiden läßt, muß vor Beginn der Arbeiten und während ihrer Duchführung für eine ausreichende künstliche Be- und Entlüftung gesorgt werden. Die dabei zugeführte Frischluft ist dem Freien oder aus Räumen zu entnehmen, die mit der freien Außenluft durch große Öffnungen unmittelbar in Verbindung stehen. Das Außerbetriebsetzen der Lüftungsanlage ist verboten, solange die Anstricharbeiten im Gange sind. Das Einblasen von Sauerstoff zur Belüftung ist verboten.

(3) Die Ausführung der Arbeiten ist durch eine vom Kapitän beauftragte Person ständig zu überwachen. Der Einfahrende ist unter Verwendung

eines geeigneten Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine allenfalls erforderliche Bergung rasch erfolgen kann. Erforderlichenfalls ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu tragen. Darüber hinaus muß die vom Kapitän beauftragte Person alle notwendigen Vorkehrungen treffen, daß Erkrankte oder Bewußtlose unverzüglich aus den Räumen herausgeschafft werden können; hiezu gehört insbesondere die Bereitstellung von Rettungsleinen und eines geeigneten Atemschutzgerätes in der Nähe der Arbeitsstelle.

Schädlingsbekämpfung

§ 135. Arbeitsräume, Schiffsräume und Quartierräume dürfen nach einer Ausgasung erst betreten werden, nachdem ein Sachverständiger die Ungefährlichkeit des Betretens dieser Räume bescheinigt hat. Das Schlafen in ausgegasten Räumen ist in der der Ausgasung folgenden Nacht verboten. Das Bettzeug ist vor Wiedergebrauch gründlich zu lüften.

Verwendung von Arbeitsstoffen, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist

§ 136. Arbeitsstoffe, wie Reinigungs- oder Lösungsmittel, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist, dürfen nicht verwendet werden.

Ladungen, die zur Selbsterhitzung neigen oder gefährliche Gase oder Dämpfe abgeben können

§ 137. (1) In den Laderäumen mit Ladungen, die zur Selbsterhitzung neigen oder gefährliche Gase oder Dämpfe abgeben können, dürfen zur Beleuchtung nur elektrische Sicherheitsleuchten oder Leuchten in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden. Der Gebrauch von offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen ist verboten.

(2) In Laderäumen, in denen Sauerstoffmangel durch zur Selbsterhitzung oder zur Bildung gefährlicher Gase oder Dämpfe neigende Güter, insbesondere Massengüter, auftreten kann, gilt auch § 137 Abs. 1.

(3) Bei Ladungen, die zur Selbstentzündung neigen, sind täglich die Temperaturen während der Reise zu kontrollieren und im Schiffstagebuch festzuhalten.

(4) Ergibt die Messung ein erhebliches Ansteigen der Temperatur in der Ladung, das im Hinblick auf die Außentemperatur nicht erklärlich ist, oder lassen sonstige Anzeichen, wie Rauch oder Geruch, auf einen Brand schließen, so ist durch Abräumen des über der überhitzten Stelle lagernden Ladegutes der Brandherd freizulegen und mit reichlichen Wassermengen oder mit einem anderen erprobten Feuerlöschmittel zu löschen.

(5) Ladungen, die zur Selbsterhitzung neigen oder gefährliche Gase oder Dämpfe abgeben können, wie Briketts oder Ölschrot, sind während der Reise möglichst häufig dahingehend zu prüfen, ob sich eine Erwärmung oder ein gas- oder benzinartiger Geruch bemerkbar macht. Ist dies der Fall, darf in den Räumen, die nicht gasdicht vom Laderaum getrennt sind, kein Feuer angezündet werden und die Arbeitnehmer dürfen die Räume bis zum Löschen der Ladung nicht betreten.

(6) Die von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorgeschriebenen Maßnahmen bei Ladungen, die übergehen können, sind einzuhalten.

(7) Zusätzliche Vorschriften des Lade- und Löschhafens sind zu berücksichtigen.

Arbeiten in gefährlichen Räumen, Lade- und Lagerräumen

§ 138. (1) Gefährliche Räume, einschließlich der Vor- und Achterpiek und des Doppelbodens, sowie Tanks, die von der Außenluft abgeschlossen waren, dürfen ohne von der umgebenden Luft unabhängige Atemschutzgeräte, wie Behältergeräte, nur betreten werden, wenn sie unmittelbar zuvor gründlich gelüftet worden sind und festgestellt wurde, daß die Luft genügend Sauerstoff enthält, sowie die Schiffsleitung dies ausdrücklich angeordnet hat.

(2) Abs. 1 gilt auch für gefährliche Räume, einschließlich der Vorpiek und Achterpiek und des Doppelbodens sowie Tanks, in denen sich gesundheitsschädliche Luftverunreinigungen in gefahrbringender Konzentration oder explosible Gas- oder Dampf-Luft-Gemische ansammeln können. Der Kapitän oder eine von ihm beauftragte Person darf das Betreten erst gestatten, nachdem durch geeignete Meßverfahren festgestellt wurde, daß ein gefahrloses Betreten der Räume möglich ist.

(3) Während der Durchführung von Arbeiten in gefährlichen Räumen, Tanks oder Laderäumen muß außerhalb derselben eine fachkundige Aufsichtsperson anwesend sein.

(4) Bei Arbeiten in engen, schlecht belüfteten Räumen darf offenes Feuer nur verwendet werden, wenn Vorkehrungen für den Abzug der Verbrennungsgase getroffen wurden.

(5) Lagergüter sind in Lagerräumen so zu stauen, daß sie auch bei Seegang gut zugänglich sind.

(6) Das Ausruhen an Orten, an denen Leben und Gesundheit gefährdet sind, ist verboten.

Übungen

§ 139. (1) An den vom Kapitän oder von einer von ihm beauftragten Person angeordneten Übungen im Sicherheitsdienst, wie Schottenmanöver, Boots-, Feuerlösch-, Ruder- und anderen Übungen, hat jeder Arbeitnehmer teilzunehmen, soweit er nicht ausdrücklich davon befreit wird.

(2) Es ist verboten, beim Wriggen auf den Bootsduchten zu stehen. Die Arbeitnehmer haben bei den Boots- und Ruderübungen Rettungswesten anzulegen.

Bedienungsanleitungen

§ 140. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, Bedienungsanleitungen einzuhalten; dies gilt insbesondere für die Bedienungsanleitungen des Leinenwurfgerätes und der Löt- und Anwärmlampen. Bedienungsanleitungen müssen an geeigneter Stelle gut sichtbar angebracht sein; dies gilt insbesondere, wenn ein Leinenwurfgerät an Bord eines Schiffes vorgeschrieben ist.

V. ABSCHNITT

Schutzausrüstung

Schutzkleidung

§ 141. (1) Bei Arbeiten an Deck, Winden und in der Maschine oder bei sonstigen Arbeiten, bei denen eine Gefährdung durch lose Kleidung besteht, ist eine anliegende Kleidung zu tragen. Dies gilt auch für die Wetterschutzkleidung. Fingerringe dürfen bei der Arbeit nicht getragen werden.

(2) Die Arbeitnehmer müssen festes, rutschsicheres Schuhzeug tragen.

(3) Bei Arbeiten mit heißen, sehr kalten, ätzenden, giftigen oder infektiösen Stoffen sowie mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen sind geeignete Handschuhe zu benutzen.

(4) Kleidungsstücke dürfen in der Nähe von Maschinen oder sich bewegender Teile nicht angezogen, abgelegt oder aufbewahrt werden. Auch auf stillstehenden Triebwerken darf Schutzkleidung nicht abgelegt werden.

(5) Die in den Abs. 1 bis 3 genannten Bekleidungsstücke sind den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

Schutz der Augen

§ 142. (1) Für Arbeiten, bei denen die Möglichkeit der Schädigung der Augen besteht, sind geeignete Schutzbrillen bereitzuhalten. Die beigestellten Schutzbrillen sind von den Arbeitnehmern zu benutzen.

(2) Beim Durchblasen von Wasserstandsgläsern ist ein Schutzschild zu verwenden.

Schutz der Atmungsorgane

§ 143. Für Arbeiten, bei denen gesundheitsschädliche Stäube, Dämpfe oder Gase entstehen, sind geeignete Atemschutzgeräte bereitzuhalten. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die beigestellten Atemschutzgeräte bei den in Betracht kommenden Arbeiten zu tragen. Staubmasken dürfen bei der Brandbekämpfung nicht verwendet werden.

Sicherheitsgürtel und Rettungswesten

§ 144. (1) Bei allen über einzelne Handgriffe hinausgehenden Arbeiten, die außenbords oder an Deck außerhalb der Reling, am Mast, im Bootsmannsstuhl oder auf Stellagen ausgeführt werden müssen, hat der Wachhabende dafür zu sorgen, daß Vorkehrungen gegen Abstürzen, wie durch Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgürtels, getroffen werden. Der Wachhabende hat diese Arbeiten zu beaufsichtigen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die beigestellten Sicherheitsgürtel zu benutzen.

(2) Während der Fahrt dürfen Außenbordsarbeiten nur in dringenden Fällen angeordnet werden. Der Wachhabende hat dafür zu sorgen, daß die diese Arbeit ausführenden Arbeitnehmer Rettungswesten anlegen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die beigestellten Rettungswesten anzulegen; dies gilt auch für Außenbordsarbeiten von Booten oder Prähmen aus.

VI. ABSCHNITT

Brandschutzmaßnahmen

Feuergefährliche Lacke und sonstige Anstrichmittel

§ 145. (1) In Quartierräumen, Motorenräumen und in Aufstellungsräumen von ölbeheizten Kesseln oder sonstigen ölführenden Anlagenteilen dürfen nur schwer entzündliche, von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassene Lacke und sonstige Anstrichmittel verwendet werden. Dies gilt nicht für den Anstrich von beweglichen Einrichtungen.

(2) Lacke und sonstige Anstrichmittel müssen auf dem freien Deck oder in einem eigenen Farbenlagerraum gelagert werden. Dieser Raum muß von Arbeitsräumen, Schiffsräumen und Quartierräumen durch Stahlwände gasdicht getrennt sein. Türverbindungen sind als selbstschließende, gasdichte Stahltüren auszubilden; solche Türen sind zu Arbeits- und Quartierräumen nicht zulässig. Der Farbenlagerraum muß ausreichend be- und entlüftet werden können. Im Farbenlagerraum und am Aufbewahrungsort am Deck ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten. Durch entsprechende Warnschilder (§ 149 Abs. 1) ist auf dieses Verbot hinzuweisen; ein solches Warnschild ist auch an der Außenseite der Zugangstüre zum Farbenlagerraum anzubringen.

(3) Lacke und sonstige Anstrichmittel, die flüchtige Bestandteile mit einem Flammpunkt unter 60°C enthalten, sind in festen, gut verschlossenen Behältern möglichst kühl aufzubewahren. Die Behälter müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

Brennbare Flüssigkeiten; Druckgase und Flüssiggas

§ 146. (1) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60°C, ausgenommen die im § 145 genannten und Petroleum, sowie Druckgase und Flüssiggas, wie Propan oder Butan-Propan-Gemische, für den Bordbedarf dürfen nur auf dem freien Deck, vor Wärmeeinwirkung geschützt, gelagert werden. Fässer sind gut zu haltern; Kannen, Flaschen und andere tragbare Gefäße sind in besonderen, nicht brennbaren, verschließbaren und gut lüftbaren Schränken oder Verschlägen zu lagern.

(2) Abweichend vom ersten Satz des Abs. 1 dürfen Stahlflaschen mit Sauerstoff oder Acetylen in besonders eingerichteten Lagerräumen auf dem obersten durchlaufenden Deck getrennt untergebracht werden, wenn sie gegen Wärmeeinwirkung, insbesondere Sonneneinstrahlung, geschützt sind. Gemeinsame Lagerung mit leicht entzündlichen oder anderen feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig. In unmittelbarer Nähe von Lagerräumen mit mehr als fünf Gasflaschen muß ein zum Löschen von Gasflaschenbränden geeigneter Handfeuerlöscher bereitgehalten werden.

(3) Flüssiggasverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme von Beleuchtungskörpern dürfen nur verwendet werden, wenn sie einem zugelassenen Baumuster entsprechen und vor dem Einbau auf Dichtheit und einwandfreie Funktion geprüft worden sind.

Feuergefährliche Gegenstände

§ 147. (1) Explosible, zur Selbstentzündung neigende oder leicht brennbare Gegenstände müssen in Blechbehältern mit dichtschließenden Deckeln aufbewahrt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern, ölhaltigen Lappen, Putzwolle und dergleichen.

(2) Papierdekorationen müssen schwer entflammbar sein.

(3) Auf Schiffen müssen Vorhänge aller Art, Tischdecken und Papierkörbe aus nicht brennbarem Material bestehen.

Öfen, Herde und Heizungsanlagen

§ 148. (1) Öfen, Herde und Heizungsanlagen (Raumheizgeräte) müssen standsicher aufgestellt und befestigt sein.

(2) Brennbarer Decksbelag unter Feuerstellen sowie brennbare Wandteile in der Nähe von Öfen, Herden, Rauchrohren und dergleichen müssen in ausreichender Weise, wie durch entsprechend große und starke Blechplatten, vor Wärmeeinwirkung geschützt sein. Zwischen den Blechplatten und den zu schützenden Teilen muß sich ein mindestens 1 cm breiter, freier Zwischenraum oder eine andere gleichwertige Isolierung, wie Asbest, befinden.

(3) Klappen zur Begrenzung des Schornsteinzuges müssen auch in geschlossener Stellung mindestens ein Viertel des Querschnittes des Rauchabzugsrohres freilassen; bei Anordnung der Klappe im waagrecht liegenden Teil des Rauchabzugsrohres muß der nicht verschlossene Teil des Querschnittes in der oberen Hälfte des Rauchabzugsrohres liegen.

(4) Die Schornsteine müssen Rauchhauben haben; klappbare Rauchhauben sind unzulässig.

(5) Räume, in denen Öfen aufgestellt sind, müssen nicht absperrbare Öffnungen haben, die eine ausreichende Zufuhr von Verbrennungsluft aus dem Freien gewährleisten. Während des Betriebes der Öfen dürfen diese Lüftungsöffnungen nicht verschlossen werden.

(6) In Quartierräumen ist der Gebrauch von Öfen ohne Abzug verboten.

(7) Mit Öl beheizte Öfen, Herde und Heizungsanlagen (Raumheizgeräte) müssen in ihrer Bauart den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der sichere Betrieb muß auch unter den Besonderheiten des Schiffsbetriebes gewährleistet sein.

(8) Über Öfen und elektrischen Heizkörpern dürfen keine Kleiderstücke und dergleichen aufgehängt werden.

Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht

§ 149. (1) In Räumen, in denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, wie in Werkstatträumen, Motoren- und Brennstoffvorratsräumen, Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten oder Farbenlagerräumen, muß das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar angebracht sein.

(2) Das Rauchen in der Koje ist verboten.

(3) Bei der Brennstoffübernahme, bei der Entnahme von Petroleum aus Tanks für den Bordbedarf und ähnlichen feuergefährlichen Arbeiten, darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden.

Feuerlöschgeräte und -einrichtungen; Feuerlöschmittel; Feuerlöschübungen

§ 150. (1) Handfeuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar anzubringen und derart zu plombieren, daß ihre Benutzung ohne Verletzung der Plombe nicht möglich ist.

(2) Soweit erforderlich, sind auch frostsichere Handfeuerlöscher vorzusehen, die besonders gekennzeichnet sein müssen.

(3) Handfeuerlöscher und andere Feuerlöschgeräte müssen vor Wärmeeinwirkungen, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen können, geschützt sein.

(4) Feuerlöschgeräte, -einrichtungen und -mittel sind in gutem Betriebszustand zu halten; sie müssen zur sofortigen Verwendung bereit sein.

(5) Mit der Überwachung und Prüfung der Feuerlöschgeräte, -einrichtungen und -mittel sind ein Offizier für den Decks- und Wirtschaftsbetrieb und ein Ingenieur für den Maschinenbetrieb zu beauftragen. Auf kleineren Schiffen bleibt der Kapitän für die Überwachung und Prüfung zuständig.

(6) Die Arbeitnehmer sind einmal im Monat in Angelegenheiten des Brandschutzes zu unterweisen und durch Feuerlöschübungen mit der Handhabung der Geräte und Einrichtungen vertraut zu machen. Bei diesen Übungen sind die Arbeitnehmer auch auf ihre Kenntnis der Sicherheitsrolle für den Brandschutz zu prüfen. Die Durchführung der Feuerlöschübungen und die Überprüfung der Geräte und Einrichtungen ist in das Schiffstagebuch einzutragen.

TEIL I

Sicherheitsvorschriften für Jachten

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 151. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Jachten.

(2) Die Schiffspatentverordnung bzw. die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, Abschnitte XIII und XIV, sind auf Jachten sinngemäß anzuwenden, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ist die Anwendung von Vorschriften dieses Teils technisch nicht möglich oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Kosten verbunden oder werden die Mindestlängen gemäß § 156 unterschritten, bestimmt der Bundesminister für Verkehr auf Grund eines Gutachtens eines gemäß § 155 bestellten Sachverständigen, welche Anforderungen erfüllt werden müssen, damit die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Seeschiffahrt nicht beeinträchtigt wird.

Sonderregelung

§ 152. Abweichend von § 151 Abs. 1 finden auf Jachten, für die ein Schiffspatent oder eine Zulassungsurkunde ausgestellt wurde, sofern ihre Länge über alles nicht mehr als 7 m beträgt und sie nur kurzzeitig für Watt- oder Tagesfahrten unter Beachtung der Wetterlage eingesetzt werden, lediglich die Vorschriften der §§ 163 Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 8, 164 Abs. 1 Z 1 und 3, 165 Abs. 1 Z 1, 4 und 7, 166 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie 167 Abs. 1 Anwendung.

Pflichten des Eigentümers

§ 153. Die Verantwortung für die Sicherheit der Jacht, die einwandfreie Beschaffenheit der geforderten Ausrüstungsteile und die ausreichende Qualifikation der Besatzung obliegt allein dem Eigentümer der Jacht bzw. dem von ihm Beauftragten.

II. ABSCHNITT

Ausstellung von Meßbriefen und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnissen

Antragstellung

§ 154. (1) Meßbriefe und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse werden auf Antrag des Eigentümers auf dessen Kosten ausgestellt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Generalplan mit Seitenansicht und Draufsicht oder ersatzweise entsprechende Fotografien;
2. Angaben über die Hauptabmessungen und den Werkstoff des Schiffskörpers;
3. Angaben darüber, für welchen Fahrtbereich das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis ausgestellt werden soll;
4. Angaben über den Liegeplatz der Jacht, wo und wann die Vermessung und Besichtigung durchgeführt werden kann.

Sachverständige

§ 155. Zur Durchführung der Vermessung und Besichtigung sind österreichische Ziviltechniker für Schiffstechnik und vom Bundesminister für Ver-

kehr dazu ermächtigte, entsprechend qualifizierte Institutionen oder dazu ermächtigte Personen, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen, berechtigt.

Mindestlängen

§ 156. Zur Ausstellung der Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse für die einzelnen Fahrtbereiche werden folgende Mindestlängen der Jachten festgelegt:

für Fahrtbereich 1: L = 5 m
für Fahrtbereich 2: L = 6 m
für Fahrtbereich 3: L = 7 m
für Fahrtbereich 4: L = 8 m.

Ausstellung

*/. § 157. (1) Nach erfolgter Vermessung (§ 158) bzw. Besichtigung (§ 160) der Jacht ist ein Meßbrief nach dem Muster der Anlage 11 bzw. ein Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der */. Anlage 12 durch einen nach § 155 berechtigten Sachverständigen auszustellen.

(2) Meßbrief und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis sind im Original oder in beglaubigter Kopie an Bord mitzuführen.

III. ABSCHNITT

Meßbrief

Vermessung

§ 158. (1) Eine Vermessung ist durchzuführen

1. bei Zulassung einer Jacht zur Seeschiffahrt;
2. nach größeren Umbauten, bei denen die Jacht wesentlich verändert wird.

(2) Die Vermessung einer Jacht hat in schwimmendem Zustand (Wasservermessung) und, soweit möglich, in aufgedockter Lage (Landvermessung) zu erfolgen. Zur Feststellung der Schwimmlage sowie zur Besichtigung der Jacht für die Ausstellung eines Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses ist diese fahrtenmäßig entsprechend den Anforderungen für den jeweiligen Fahrtbereich auszurüsten. Der Eigentümer der Jacht hat für entsprechende Hilfeleistung bei der Vermessung und Besichtigung zu sorgen.

(3) Abweichend von Abs. 1 Z 1 kann von einer Vermessung abgesehen werden, wenn ein Meßbrief vorliegt und glaubhaft gemacht wird, daß seit dessen Ausstellung keine größeren Umbauten bzw. wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden. Die Umschreibung des Meßbriefes auf einen neuen Eigentümer ist zulässig.

Vermessungsgrößen

§ 159. (1) Die im Meßbrief einzutragenden Raumgehalte errechnen sich aus der nachstehenden Formel:

Bruttoraumgehalt = 0,6 L B H + 0,5 Inhalt der Aufbauten,

Nettoraumgehalt = Bruttoraumgehalt — Abzug für Treibkraft.

Der Abzug für die Treibkraft beträgt bei Segeljachten 10 vH, bei Motorjachten 20 vH des Bruttoraumgehaltes. Die Raumgehalte sind in m^3 und Registertonnen anzugeben (1 m^3 = 0,353 RT).

(2) Hauptabmessungen des Rumpfes:

L_1 = Länge in der Schwimmwasserlinie (= Wasserlinie, auf der die fahrtenmäßig ausgerüstete Jacht schwimmt),
L_2 = Länge über alles, dh. von Hinterkante Spiegel (Achtersteven) bis Vorderkante Vorsteven in Deckshöhe (ohne Schanzkleid, Scheuerleisten, Beschläge, u.dgl.),
L = $L_1 + L_2$ = Vermessungslänge,
B = größte Breite der Jacht auf Außenkante Außenhaut an der breitesten Stelle der Jacht (ohne Scheuerleisten),
T_1 = rechnerischer Rumpftiefgang, bei Jachten mit Kielflosse gemessen auf 0,5 L_1 gemäß Skizze 1, bei Jachten mit durchgehendem Kiel an der tiefsten Stelle des Rumpfes gemäß Skizze 2,
T_2 = minimaler Gesamttiefgang, bei aufgeholtem Schwert bzw. Hubkiel gemäß Skizze 4,
T_3 = maximaler Gesamttiefgang,
F = minimaler Rumpffreibord,
H = $T_1 + F$ = Rumpfseitenhöhe.

(3) Segelabmessungen:

Nach Angaben des Eigentümers. Aufmessung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Eigentümers.

VLG = Vorlieklänge des Großsegels
ULG = Unterlieklänge des Großsegels
OLG = Oberlieklänge, zB bei Gaffelsegeln
VLV = Vorlieklänge des Vorsegels
NVV = Normalenlänge vom Schothorn bis Vorliek des Vorsegels nach Skizze 4
SG = 0,5 VLG ULG = „Am Wind-Segelfläche" des Großsegels
0,5 (ULG + OLG) VLG (Gaffelsegel)
SV = 0,5 VLV NVV = „Am Wind-Segelfläche" des Vorsegels
S = SG + SV = vermessene „Am Wind-Segelfläche".

Skizze 1

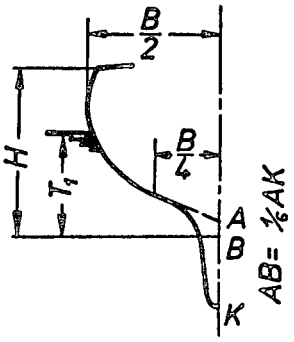

Skizze 2

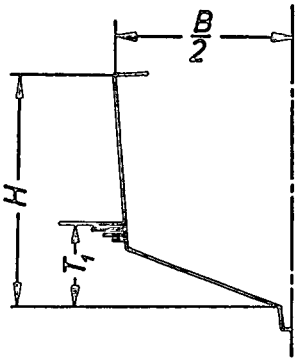

Skizze 3

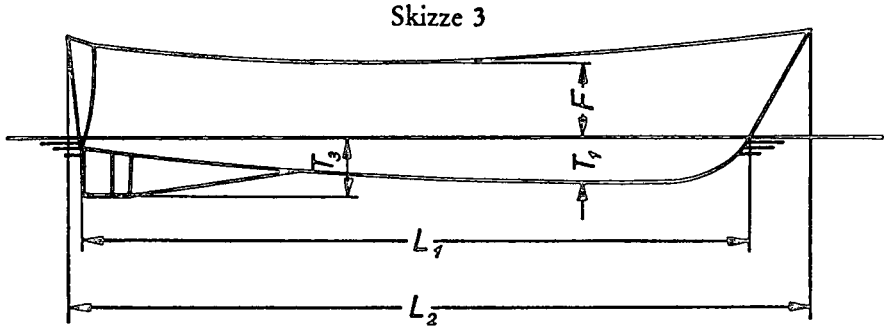

Skizze 4

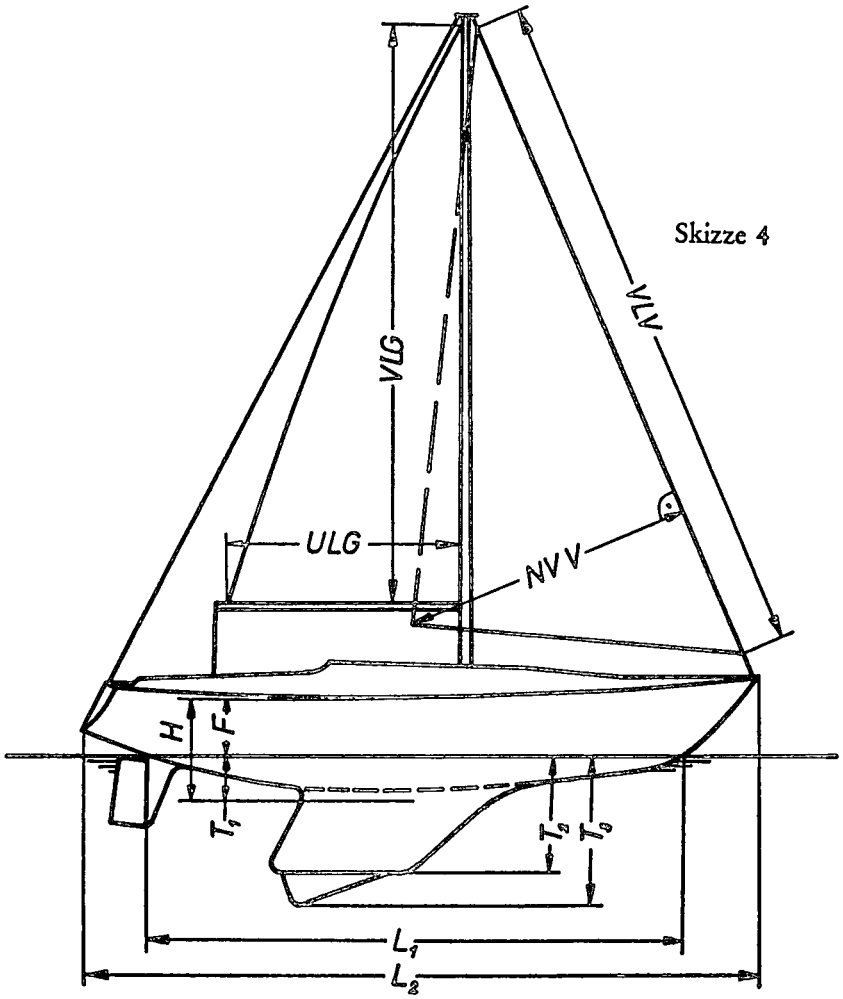

IV. ABSCHNITT

Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis

Besichtigung

§ 160. Die Besichtigung ist durchzuführen

1. bei Zulassung einer Jacht zur Seeschiffahrt;
2. nach jedem die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Unfall, bei Feststellung von Mängeln sowie bei größeren Instandsetzungen oder Erneuerungen;
3. im Einzelfall nach Anordnung des Bundesministers für Verkehr, wenn begründete Zweifel an der Seetüchtigkeit der Jacht bestehen.

Frist

§ 161. (1) Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse sind auf die Dauer von vier Jahren auszustellen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann eine kürzere Gültigkeitsdauer festgelegt werden, sofern besondere Umstände hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Jacht vorliegen.

Verbot von Änderungen

§ 162. Nach der Ausstellung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses dürfen an der Jacht oder ihrer Ausrüstung keine Änderungen vorgenommen werden, die die Seetüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

V. ABSCHNITT

Anforderungen an Jachten

Rumpf und Aufbauten

§ 163. (1) Für alle Fahrtbereiche gilt:

1. Die Festigkeit der Verbände des Schiffskörpers, der Aufbauten und der Takelage hat so ausreichend zu sein, um allen vorhersehbaren Beanspruchungen des jeweiligen Fahrtbereiches widerstehen zu können. Jachten, deren Kiel nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelegt wurde und deren Länge über alles 20 m oder mehr beträgt sowie solche, die für mehr als 12 Personen zugelassen sind, sind nach den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu bauen;
2. Jachten, deren Kiel nach Inkrafttreten dieser Verordnung gelegt wurde und deren Länge über alles 15 m oder mehr beträgt, sind mit einem wasserdichten Kollisionsschott auszustatten. Außerdem sind die Motorenräume gegenüber den übrigen Räumen der Jacht wasserdicht und feuerhemmend abzuschotten. Die Schotten haben bis zum obersten durchlaufenden Deck zu reichen;
3. die Querstabilität der Jacht hat den Anforderungen des jeweiligen Fahrtbereiches zu genügen. Ergeben sich bei der Besichtigung für die Ausstellung des Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisses Zweifel darüber, ob die Querstabilität der Jacht ausreichend ist, so ist ein Nachweis der Stabilität zu verlangen. Dieser ist rechnerisch oder durch eine andere geeignete Methode zu erbringen. Ein eventuell erforderlicher Krängungsversuch ist durchzuführen. Die Tanks sind dabei so zu füllen, daß der Einfluß der freien Oberflächen einwandfrei erfaßt werden kann;
4. alle Öffnungen, Ausschnitte, Durchführungen in der Außenhaut sind durch geeignete Vorrichtungen, wie Seeverschlüsse, Seeventile oder Seeschlagblenden, so verschließbar zu halten, daß kein Wasser in das Innere der Jacht dringen kann;
5. Öffnungen im Kollisionsschott sind nicht zulässig; in allen anderen wasserdichten Schotten sind sie auf das notwendige Minimum zu reduzieren; durch geeignete Vorrichtungen ist eine wasserdichte Verschließbarkeit zu ermöglichen. Die Verschlußvorrichtungen sind auf See geschlossen zu halten;
6. Schwertkästen mit offenen Schlitzen sind nicht zulässig;
7. alle Luken, Deckel, Niedergänge, Fenster, die geöffnet werden können, haben wetterdicht verschließbar zu sein;
8. ein durchlaufendes wasserdichtes Deck hat vorhanden zu sein. Für Jachten, die im Fahrtbereich 1 und 2 eingesetzt werden sollen sowie für solche, denen ein Schiffspatent oder eine Zulassungsurkunde ausgestellt wurde, dürfen anstelle des durchlaufenden wasserdichten Decks Auftriebskörper angeordnet werden, so daß die Unsinkbarkeit der Jacht gewährleistet ist;
9. sofern ein Cockpit vorhanden ist, ist dieses fest in den Schiffskörper und zum Schiffsinnern wasserdicht einzubauen. Niedergangsöffnungen sind oberhalb der Sitzduchten anzuordnen oder durch Steckschotte entsprechender Höhe gegen Wasserschwall zu sichern. Bei Segeljachten darf der Cockpitboden nicht weniger als 0,02 L_2 über der Schwimmwasserlinie liegen; Lenzrohre sind so anzuordnen, daß auch bei großer Krängung durch sie kein Wasser in das Cockpit eindringen kann;
10. soweit möglich sind Motorenanlagen von Wohnräumen zu trennen. Zugängliche rotierende Teile sind ausreichend zu schützen. Bei Jachten, deren Länge über alles 20 m oder mehr beträgt, ist ein Notausgang aus dem Maschinenraum vorzusehen. Motor und Getriebe sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, die das Ausfließen von Öl infolge der Schiffsbewegungen verhindern;

11. die Verbindungsleitung vom Brennstoffverbrauchsbehälter zum Motor hat am Behälter mit einer Absperrvorrichtung versehen zu sein, sofern der Brennstoff nicht in Bodentanks untergebracht ist. Einfüllstutzen im Cockpit sind nicht zulässig. Brennstofftanks sind mit ausreichenden Entlüftungen ins Freie auszustatten;
12. der Maschinenraum ist mit einer ausreichenden Lüftung zu versehen. Eine mechanische Lüftung hat außerhalb vom Maschinenraum schaltbar zu sein;
13. Brennstofftanks und -behälter sind von den Wohnräumen getrennt anzuordnen. Ist dies auf Grund der geringen Größe der Jacht nicht möglich, sind sie gegenüber den Wohnräumen geeignet zu isolieren. Sind Wasser und Brennstoff in Doppelbodentanks untergebracht, so sind sie durch Kofferdämme zu trennen. Lose Tanks sind ausreichend zu sichern.

(2) Für die Fahrtbereiche 1 und 2 gilt zusätzlich: Bei Segeljachten darf das Cockpitvolumen unterhalt des niedrigsten Cockpitsülls 0,09 L_1 B F nicht überschreiten.

(3) Für die Fahrtbereiche 3 und 4 gilt zusätzlich:
1. Sofern bei Motorjachten ein Cockpit vorhanden ist, hat dieses selbstlenzend zu sein;
2. bei Segeljachten darf das Cockpitvolumen unterhalb des niedrigsten Cockpitsülls 0,06 L_1 B F nicht überschreiten;
3. Fenster haben der örtlichen Festigkeit der angrenzenden Flächen zu entsprechen. Werden Seitenfenster unterhalb des Hauptdecks angeordnet, so sind Gummiklemmprofile als Einfassung nicht zulässig. Bei Segeljachten sind unterhalb des Hauptdecks Festfenster anzuordnen. Maschinenräume dürfen in der Außenhaut keine Fenster erhalten.

Inneneinrichtung

§ 164. (1) Für alle Fahrtbereiche gilt:
1. Flüssiggasanlagen auf Jachten haben sinngemäß den Richtlinien einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zu entsprechen;
2. alle Kojen, auch klappbare, sind fest einzubauen;
3. elektrische Kabel sind isoliert auszuführen, Rückleitungen durch den Rumpf sind, soweit möglich, zu vermeiden. Eine ausreichende Anzahl von getrennten Stromkreisen, welche durch Sicherungen geschützt sind, ist vorzusehen;
4. an Bord der Jacht ist entsprechend der Dauer der Fahrt und der Anzahl der Personen an Bord ausreichend Trinkwasser in geeigneten Behältern unterzubringen.

(2) Für die Fahrtbereiche 3 und 4 gilt zusätzlich:
1. Ein Kocher ist fest und mindestens einfach kardanisch wirkend einzubauen und mit einer sicheren und gut zugänglichen Brennstoffabsperrung zu versehen;
2. eine fest eingebaute Kombüseneinrichtung einschließlich Spüle ist vorzusehen;
3. eine Toilette ist fest einzubauen. Der obere Rand des Toilettenbeckens hat über der Schwimmwasserlinie zu liegen. Zu- und Abflüsse sind so anzubringen, daß auch bei Falschbedienung der Seeventile kein Wasser in das Schiffsinnere dringen kann;
4. mindestens 1,5 l Frischwasser pro Person und Seetag sind in getrennten, fest eingebauten Tanks mitzuführen.

Allgemeine Ausrüstung

§ 165. (1) Für alle Fahrtbereiche gilt:
1. Jede Jacht ist mit einer Reling zu versehen, die aus Bugkorb, Relingstützen und Drahtseildurchzügen besteht, und so auszuführen, daß sie ihrer Sicherheitsfunktion jederzeit gerecht wird. Die Befestigungen der Reling haben ausreichende Festigkeit aufzuweisen und so konstruiert zu sein, daß die Relingstützen nicht herausgezogen werden oder umkippen können. Beträgt die Höhe der Reling mehr als 450 mm, ist ein Durchzug auf halber Höhe vorzusehen. Bei Motorjachten, die nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt werden sollen, und bei Jachten, denen ein Schiffspatent oder eine Zulassungsurkunde ausgestellt wurde, genügen anstelle der Reling entsprechend angebrachte Handläufe, sofern die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen gewährleistet ist;
2. jede Jacht ist mit einer von Hand bedienbaren Bilge-Lenzpumpe auszustatten, die vom Rudergänger leicht bedient werden kann, auch wenn Luken und Niedergänge geschlossen sind;
3. bei Jachten, deren Länge über alles 10 m oder mehr beträgt, sind außerdem vorzusehen:
   Motorjachten: eine mechanisch angetriebene Bilge-Lenzpumpe,
   Segeljachten: eine mechanisch angetriebene oder von Hand bedienbare Bilge-Lenzpumpe;
4. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken sind an Bord mitzuführen;
5. eine Schlepptrosse ist an Bord mitzuführen. Die vorgeschriebene Stärke und Länge sind der Tabelle in Anlage 13 zu entnehmen. Die Schlepptrosse ist derart einzurichten, daß sie als Ankertrosse an den Kettenvorlauf angeschlagen werden kann;
6. jede Jacht ist mit Ankern, Ankerketten und Trossen nach den Tafeln A und B der Anlage 13 auszurüsten;

./.

7. jede Jacht ist mit geeigneten Einrichtungen zum sicheren Belegen der Ankerketten und -trossen auszurüsten. Für Anker von 30 bis 50 kg sind Vorrichtungen zum Ausbrechen und Hieven der Anker vorzusehen, wie zB starke Schotwinden. Anker von 50 kg und mehr sind in Klüsen zu fahren oder einsatzbereit auf dem Vordeck zu haltern. Für solche Anker sind Ankerwinden und Kettenstopper erforderlich. Die Jachten sind auf dem Vorschiff mit ausreichend großen und festen Schlepp-Pollern, ferner über das Schiff verteilt mit Klampen, Pollern und gegebenenfalls geeigneten Klüsen zum Belegen von 4 Festmachertrossen auszurüsten;
8. Poller, Klampen, Ankerspille und Schotwinden sind durch das Deck durchzubolzen; ihre Größe ist den verwendeten Trossen und Ketten anzupassen;
9. sofern eine Blitzschutzanlage vorgesehen ist, ist diese nach den Bestimmungen für die Installation von Blitzschutzanlagen in Anlage 14 auszuführen.

%

(2) Für die Fahrtbereiche 1 und 2 gilt zusätzlich: Die Relinghöhe hat mindestens 450 mm über Deck zu betragen, der Bugkorb mindestens gleich hoch zu sein wie die Reling, der oberste Durchzug aus einem Drahtseil zu bestehen.

(3) Für die Fahrtbereiche 3 und 4 gilt zusätzlich:

1. Die Relinghöhe hat mindestens 600 mm über Deck zu betragen, der Bugkorb mindestens gleich hoch zu sein wie die Reling, der oberste Durchzug aus einem Drahtseil zu bestehen;
2. ein seinen Sicherheitsfunktionen gerecht werdender Heckkorb ist vorzusehen, außer, wenn die Reling so gestaltet ist, daß sie den Heckkorb ersetzt. Der Heckkorb hat mindestens gleich hoch zu sein wie die Reling;
3. jede Segeljacht ist mit einer Reffeinrichtung für das Großsegel und einer Sturmfock auszurüsten;
4. eine zweite Bilge-Lenzpumpe ist vorzusehen. Die Gesamtfördermenge der Pumpen und die lichte Weite der Lenzrohre sind der Anlage 15 zu entnehmen;

%

5. an allen schwimmfähigen Ausrüstungsgegenständen ist das Kennzeichen der Jacht dauerhaft anzubringen;
6. Jachten mit Besegelung sind mit einem Bootsmannsstuhl auszurüsten.

Nautische Ausrüstung

§ 166. (1) In allen Fahrtbereichen sind an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Positionslaternen, die der Seestraßenordnung entsprechen. Sie sind so zu montieren, daß sie nicht von Segeln oder beim Krängen der Jacht verdeckt werden. Bei Verwendung von elektrischen Positionslaternen ist auf eine genügende Kapazität der Batterie zu achten. Die Tragweite der Lampen hat bei einem Sichtwert von 0,74 mindestens 2 Seemeilen zu betragen. Bei Jachten, denen ein Schiffspatent oder eine Zulassungsurkunde ausgestellt wurde, genügt eine geringere Tragweite;
2. erforderliche Navigationsmittel, wie Kartendreiecke und Kartenzirkel und auf den neuesten Stand berichtigte nautische Karten und Handbücher;
3. eine Seeflagge mit den Mindestabmessungen 375 x 250 mm;
4. ein Handlot oder ein Echolot; ist ein Handlot vorhanden, so hat es mindestens eine Masse von 3 kg und 35 m Leine aufzuweisen;
5. ein Fernglas.

(2) In den Fahrtbereichen 2, 3 und 4 sind zusätzlich an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Ein fest montierter und mit einer gültigen Deviationstabelle versehener beleuchtbarer Steuerkompaß, der so anzuordnen ist, daß Störungen durch elektrische Geräte vermieden werden;
2. ein zweiter Kompaß, der den Steuerkompaß ersetzen kann und zum Peilen geeignet ist;
3. ein Exemplar der Seestraßenordnung;
4. entsprechend der Seestraßenordnung ein schwarzer Ball von 0,6 m Durchmesser und auf Jachten mit Besegelung außerdem ein schwarzer gleichseitiger Kegel von 0,6 m Durchmesser. Auf Jachten von weniger als 20 m Länge dürfen diese Signalkörper geringere, dem Größenverhältnis der Jacht angepaßte Abmessungen haben;
5. eine weiße Laterne, die als Ankerlicht entsprechend der Seestraßenordnung verwendet werden kann;
6. Borduhr, Barometer, Thermometer und Hygrometer;
7. ein Log bzw. ein Speedometer;
8. eine für das Abhören der örtlichen Wetternachrichten geeignete Rundfunkempfangsanlage mindestens für den Mittelwellenbereich.

(3) In den Fahrtbereichen 3 und 4 ist zusätzlich an Bord ein Funkpeilgerät vorzusehen.

(4) Im Fahrtbereich 4 sind zusätzlich an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Ein Sextant, ein nautisches Jahrbuch, nautische Tafeln und ein genauer Zeitgeber (Chronometer);
2. eine Grenzwellen-Sprechfunkanlage nach den Bestimmungen des Fernmelderechtes. Die Bestimmungen der Regeln 14 und 15 des Kapitels IV des Schiffssicherheitsvertrages sind sinngemäß anzuwenden;
3. ein Satz internationaler Signalflaggen und ein internationales Signalbuch.

Sicherheits- und Seenotausrüstung

§ 167. (1) In allen Fahrtbereichen sind an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung samt Anleitung;
2. eine Schwimmweste für jede an Bord befindliche Person; sie hat so beschaffen zu sein, daß bei Bewußtlosigkeit des Trägers dessen Mund und Nase über Wasser bleiben und der Auftrieb im Frischwasser mindestens 7,5 kg beträgt. Für Kinder können Kinderschwimmwesten anstelle der normalen Schwimmwesten verwendet werden. Jede Schwimmweste ist mit einer angebundenen Trillerpfeife zu versehen;
3. mindestens ein Rettungsring mit einer wasserdichten Lampe und einer Trillerpfeife in Reichweite des Rudergängers so angebracht, daß seine sofortige Verwendbarkeit jederzeit gewährleistet ist. Mit dem Rettungsring ist eine mindestens 20 m lange, geflochtene, schwimmfähige Wurfleine zu verbinden, die nicht an Bord belegt sein darf. Alle Rettungsringe sind mit dem Kennzeichen der Jacht dauerhaft zu versehen. Entsprechend der % Anlage 16 sind bei größeren Jachten zusätzliche Rettungsringe ohne Leine anzubringen. Auf Jachten, denen ein Schiffspatent oder eine Zulassungsurkunde ausgestellt wurde, ist die Anbringung der Lampe und der Wurfleine nicht erforderlich;
4. ein Handfeuerlöscher für alle an Bord befindlichen brennbaren Stoffe, der so anzuordnen ist, daß er von außen leicht erreicht werden kann, sowie eine ausreichende Anzahl von Wassereimern. Löschmittel, die giftig sind oder giftige Gase entwickeln können, sind nicht zugelassen. Kohlensäurefeuerlöscher dürfen innerhalb der Wohnräume nicht angeordnet werden. Die Anzahl der erforderlichen Handfeuerlöscher ist der % Anlage 17 zu entnehmen. Der Feuerlöscher ist alle zwei Jahre vom Hersteller oder von einer von ihm beauftragten Person zu überprüfen. Das Prüfdatum und der Zeitpunkt der nächsten Wiederholungsprüfung sind auf dem Feuerlöscher anzubringen;
5. bei Jachten mit fest eingebauten Feuerlöschanlagen zusätzliche, nach Anzahl, Größe und Anbringungsort erforderliche Feuerlöscher. Jachten, deren Länge über alles 20 m oder mehr beträgt, sind mit einer Feuerlöschpumpe und entsprechenden Leitungen auszustatten. Die Ausstattung hat mindestens einen Feuerlöschanschluß und ausreichende Schläuche, sodaß alle während der Fahrt normalerweise begehbaren Räume erreicht werden können, zu umfassen;
6. bei Jachten mit fest eingebauten Inertgas-Feuerlöschanlagen die Auslösung von einer geeigneten Stelle außerhalb des Raumes. Beim Auslösen hat ein akustisches Warnsignal zu ertönen. Inertgas-Feuerlöschanlagen sind in Wohnräumen nicht zulässig;
7. bei Jachten mit mechanischen Ruderanlagen eine zusätzliche Notsteuerung, die vom freien Deck aus bedient werden kann, bei Jachten mit Radsteuerung eine Notruderpinne, die auf den Vierkant des Ruderschaftes gesteckt werden kann;
8. eine wasserdichte Signallampe;
9. ein Signalhorn.

(2) In den Fahrtbereichen 2, 3 und 4 sind zusätzlich an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Sofern nach Anlage 16 mehr als zwei Rettungsringe gefordert, ein zweiter Ring mit einer 28 m langen Leine und einem automatischen Nachtlicht;
2. eine zumindest 16 m lange, schwimmfähige Wurfleine, die in der Nähe des Steuerstandes klar zum Gebrauch aufzubewahren ist;
3. mindestens 2 wasserdichte Signallampen, von denen eine besonders lichtstark (zum Anleuchten der Segel) und zum Morsen geeignet ist;
4. ein Nebelhorn und eine Schiffsglocke; der Glockendurchmesser hat mindestens 100 mm zu betragen;
5. bei Verwendung eines Radarreflektors dessen feste Anbringung an der höchsten Stelle der Jacht, sofern eine funktionsgerechte Anbringung möglich ist. Seine Form, Größe und Anordnung darf nicht zu Verwechslungen mit Signalkörpern gemäß § 166 Abs. 2 Z 4 führen;
6. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die während der Fahrt an Deck eingesetzt wird. Zur Herstellung von Sicherheitsgurten verwendete Materialien haben fäulnis- oder verrottungsfest sowie alterungsbeständig und seewasserbeständig zu sein, Karabinerhaken und Verschlüsse aus einer nichtrostenden, seewasserbeständigen Legierung. Sicherheitsgurte sind mit Schultergurten auszurüsten. Der Angriffspunkt der Sicherheitsleine hat über der Gürtellinie zu liegen, sodaß ein über Bord Gefallener nicht unter Wasser gedrückt werden kann. Im Cockpit sind Vorkehrungen für das Einpicken der Sicherheitsleinen zu treffen;
7. Notsignale, verstaut in wasserdichten Behältern. Die Ausstattung mit Notsignalen hat mindestens zu umfassen:
   - 4 rote Fallschirmsignale
   - 4 rote Handfackeln
   - 4 weiße Handfackeln
   - 1 Signalpistole mit roter und weißer Munition. Das Kaliber der Signalpistole soll 26,5 mm betragen.

(3) In den Fahrtbereichen 3 und 4 sind zusätzlich an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. 12 rote Fallschirmsignale anstelle der 4 in Abs. 2 Z 7 genannten;
2. aufblasbare Rettungsflöße (Rettungsinseln), die alle an Bord befindlichen Personen aufnehmen können. Rettungsflöße mit einer Tragfähigkeit von weniger als 6 Personen dürfen nicht verwendet werden, sie haben unter allen Umständen sofort einsetzbar zu sein. Die Mindestausrüstung hat zu umfassen:
   1 Treibanker mit Leine
   1 Blasebalg
   1 vollständiger Reparaturbeutel (mit Leckstopper)
   1 wasserdichte elektrische Taschenlampe, die zum Morsen geeignet ist
   1 Satz Reservebatterien mit Glühbirne für die Taschenlampe
   2 Regenwasserauffangbeutel
   1 schwimmfähiges, nichtrostendes Sicherheits-Kappmesser
   1 Ösfaß
   1 Schwamm
   2 Paddel
   Trinkwasser: mindestens 0,8 l pro Person
   Notproviant
   1 wasserdichter Verbandskasten nach Anlage 18
   3 rote Handfackeln
   2 Fallschirmnotsignale
   1 Rettungssignaltafel
   Broschüre „Überleben auf See".
   Die vom Hersteller vorgesehenen Wiederholungsprüfungen sind rechtzeitig durchzuführen. Das Prüfdatum und der Zeitpunkt der nächsten Wiederholungsprüfung sind auf dem Behälter des Rettungsfloßes anzubringen.

(4) Im Fahrtbereich 4 sind zusätzlich an Bord mitzuführen bzw. vorzusehen:

1. Eine Rauchboje;
2. eine Boje, die auch bei starkem Wind senkrecht schwimmt, mit einer orangefarbigen Flagge, die mindestens 2,45 m über der Wasseroberfläche ausweht, und ein automatisches Nachtlicht. Die Boje ist mit einer 8 m langen schwimmfähigen Leine, das automatische Nachtlicht durch eine 1,5 m lange Leine an einem der vorgeschriebenen Rettungsringe zu befestigen, es sei denn, das Nachtlicht ist Bestandteil der Boje;
3. ein Treibanker.

Werkzeug, Reservematerial

§ 168. (1) In allen Fahrtbereichen sind an Bord mitzuführen:

1. Genügend Ersatzmaterial, insbesondere Ersatztauwerk, Blöcke, Schäkel, Ersatzwindenkurbeln, Ersatzspannschrauben, Ersatzmaterial für alle Pumpen und Motoren, Dichtungsmaterial, Schläuche und Schlauchbinder;
2. genügend Ersatzglühbirnen für alle Lichtquellen sowie Ersatzenergiequellen und -glühbirnen für die Signallampen und die elektronischen Geräte;
3. genügend Werkzeug, um kleinere Reparaturen durchführen zu können.

(2) In den Fahrtbereichen 2, 3 und 4 ist zusätzlich an Bord entsprechendes Werkzeug zur Freilegung eines Lecks (Brecheisen, Beil, großer Hammer, usw.) sowie Leckdichtungsmaterial mitzuführen.

(3) In den Fahrtbereichen 3 und 4 ist zusätzlich an Bord von Segeljachten ein der Wanten- und Stagstärke entsprechender Schneideapparat mitzuführen.

TEIL J

Schiffspapiere und Tagebücher

I. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 169. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe; für Sonderfahrzeuge nur dann, wenn sie einen eigenen Antrieb und eine ständige Besatzung haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 finden die §§ 176 und 177 nur auf

1. Tankschiffe von 150 BRT und mehr;
2. andere Schiffe von 500 BRT und mehr, welche Öl zum Antrieb verwenden — ausgenommen Schiffe, die im Walfang eingesetzt sind —, Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 finden die §§ 178 und 179 nur auf Schiffe Anwendung, die in der Weltweiten Fahrt oder in der Weltweiten Fischerei eingesetzt sind.

(4) Abweichend von Abs. 1 finden die §§ 180 und 181 nur auf Schiffe Anwendung, die mit fest eingebauten Funkgeräten ausgerüstet sind.

(5) Abweichend von Abs. 1 finden die §§ 182 und 183 nur auf Schiffe Anwendung, die in der Küstennahen Fahrt, der Weltweiten Fahrt oder in der Weltweiten Fischerei eingesetzt sind, sofern sie mit einem Peilfunkgerät ausgerüstet sind.

Art und Aufbewahrung

§ 170. (1) An Bord von Schiffen sind nach Maßgabe des § 169 folgende Tagebücher mitzuführen:

1. Schiffstagebuch;
2. Maschinentagebuch;
3. Öltagebuch;
4. Deviations-Tagebuch;
5. Funktagebuch;
6. Peilfunkbuch.

(2) Tagebücher gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind fünf Jahre, gemäß Z 4 bis 6 ein Jahr, von dem Tage der jeweils letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder an Land erfolgen. Werden sie an Land aufbewahrt, so ist dafür anstelle des Kapitäns der Reeder verantwortlich.

Form

§ 171. (1) Die Eintragungen sind mit Tinte oder Kugelschreiber zu fertigen und haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

(2) Das Tagebuch muß, bevor es in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Das Herausreißen von Blättern ist unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, Radieren ist nicht erlaubt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

(3) Beim Funktagebuch haben Zeitangaben nach Mittlerer Greenwichzeit, bei allen anderen Tagebüchern nach Bordzeit zu erfolgen.

(4) Tagebücher sind in gutem Zustand zu halten und insbesondere vor Schmutz und Nässe zu schützen.

II. ABSCHNITT

Schiffstagebuch

Inhalt

§ 172. In das Schiffstagebuch sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 19 mindestens einzutragen

1. vor Verwendung eines neuen Schiffstagebuches
   a) der Name des Schiffes,
   b) das Unterscheidungssignal,
   c) der Name des Kapitäns,
   d) der Beginn des Eintragungszeitraumes;
2. vor Beginn jeder Reise
   a) die zur Sicherung der Ladung, des Ballastes und der Pumpen getroffenen Vorrichtungen,
   b) der vordere und hintere Tiefgang des Schiffes,
   c) rechtzeitig vor Abfahrt von einem Liege- oder Ankerplatz der Uhrenvergleich zwischen Maschinenraum- und Brückenuhr, die Überprüfung des Maschinentelegraphs, der Dampf- und Preßluftpfeifen, der Rudermaschine, der Navigationslichter, der Alarmglocken und des Alarmlautsprechersystems;
3. täglich
   a) die Beschaffenheit von Wind und Wetter,
   b) gehaltene Kurse, zurückgelegte Entfernungen sowie die bei Berichtigung der Kurse angewandte Mißweisung, Ablenkung und Abdrift,
   c) die ermittelte Breite und Länge,
   d) Angaben über Verbrauch und Bestand an Brennstoff, Trinkwasser und Waschwasser,
   e) wenn Lade- und Löscharbeiten durchgeführt werden, Angaben über deren Dauer sowie die Menge der ge- oder entladenen Güter,
   f) Überprüfungen der in Z 2 lit. c angeführten Geräte;
4. wöchentlich
   der Zustand der Verschlüsse, der Rudermaschine und der Ankerwinde;
5. vierteljährlich
   das Ergebnis der Überprüfung der Ausrüstung der Rettungsboote mit Sanitätskästen;
6. jährlich
   das Ergebnis der Überprüfung der Krankenräume und der Ausrüstung mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge;
7. im eintretenden Falle
   a) die durch das Lot ermittelte Bodenbeschaffenheit,
   b) die wichtigen Peilungen von Landmarken und Seezeichen,
   c) die Abgabe von Nebelsignalen und die Fahrt des Schiffes bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen,
   d) jede Einnahme von Trinkwasser, tunlichst mit kurzer Angabe der Herkunft des Wassers,
   e) Erkrankungen von Besatzungsmitgliedern, wenn sie Arbeitsunfähigkeit mit sich bringen, nebst einer kurzen Beschreibung der Krankheitserscheinungen. Die Eintragung ist nicht erforderlich, wenn die Erkrankung in das Krankenbuch eingetragen ist,
   f) alle an Bord ausgeführten, dem Auftreten von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken vorbeugenden Maßnahmen sowie die gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheiten gerichteten Vorkehrungen,
   g) alle von den Gesundheitsbehörden der auf einer Reise berührten Häfen vorgenommenen Besichtigungen, Untersuchungen, Desinfektionen, Ausschiffungen usw.,
   h) Unfälle der Besatzung oder des Schiffes, Beschädigungen und alle außergewöhnlichen Umstände,
   i) Geburtsfälle (Zeitpunkt und Ort der Geburt, Familienname, Vornamen und Geschlecht des Kindes; Familiennamen, Vornamen, Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft und Wohnort der Eltern) und Sterbefälle (Zeitpunkt und Ort des Todes, Familienname, Vorna-

men, Tag und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft des Verstorbenen und sein letzter Wohnort) an Bord des Schiffes,

j) Beschwerden der Besatzungsmitglieder über Mängel hinsichtlich der Quartierräume, der Verköstigung und der ärztlichen Untersuchung,

k) Beschwerden der Besatzungsmitglieder wegen Arbeitseinteilung, Arbeitszeit und Überstundenleistung unter Angabe der Untersuchungs- und Abhilfemaßnahmen.

Führung

§ 173. (1) Die Führung des Schiffstagebuches obliegt dem Kapitän; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen vom wachhabenden oder von dem von ihm bestimmten Offizier vorgenommen werden. Die Eintragungen sind vom wachhabenden Offizier bei Dienstübergabe, vom Kapitän und vom Ersten Offizier täglich zu unterfertigen.

(2) Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Dinge geschehen kann, für die Rettung des Schiffstagebuches zu sorgen.

III. ABSCHNITT

Maschinentagebuch

Inhalt

§ 174. In das Maschinentagebuch sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 20 mindestens einzutragen

1. vor Verwendung eines neuen Maschinentagebuches
   a) der Name des Schiffes,
   b) der Name des Kapitäns,
   c) der Name des leitenden Ingenieurs,
   d) der Beginn des Eintragungszeitraumes,
   e) Angaben über die Hauptmaschinen- und Hilfsmaschinen-Anlage;
2. stündlich
   a) wenn Maschinenpersonal im Maschinenraum Dienst versieht, die Temperatur im Maschinenraum an der Arbeitsstelle und in Kopfhöhe der Maschinisten,
   b) Schraubenumdrehungen pro Minute;
3. von Wache zu Wache Angaben über
   a) Temperatur und Druck von Schmier- und Getriebeöl,
   b) Temperatur und Druck von Kühlwasser,
   c) Temperatur des Seewassers,
   d) Abgastemperatur von Turbo-Gebläse und Auspuff;
4. täglich
   a) Betriebszeiten der Haupt- und Hilfsmaschinen,
   b) Brennstoffvorrat,
   c) Brennstoffverbrauch;
5. im eintretenden Falle
   a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Stillegung der Maschine,
   b) sämtliche größeren Arbeiten, welche zur Wartung oder zur Reparatur der Maschine während der Reise vorgenommen werden,
   c) Änderungen und Unterbrechungen des Ganges der Maschine während der Fahrt; soweit durch Umstände (zB Revierfahrt) eine genaue Eintragung ausgeschlossen ist, wenigstens allgemeine Vermerke über das Manövrieren mit der Maschine,
   d) sämtliche Maschinenhavarien,
   e) Einnehmen und Auspumpen von Wasserballast.

Führung

§ 175. (1) Die Führung des Maschinentagebuches obliegt dem leitenden Ingenieur; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind von ihm täglich zu unterfertigen.

(2) Bei Seeunfällen hat der leitende Ingenieur, soweit es nach Lage der Umstände geschehen kann, für die Rettung des Maschinentagebuches zu sorgen.

IV. ABSCHNITT

Öltagebuch

Inhalt

§ 176. (1) Vor Verwendung eines neuen Öltagebuches sind einzutragen

1. der Name des Schiffes;
2. der Name des Kapitäns;
3. der Beginn des Eintragungszeitraumes;
4. bei Tankschiffen die Gesamtladefähigkeit in m^3.

(2) In das Öltagebuch für Tankschiffe sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 21 mindestens einzutragen

1. Verladung von Öl;
2. Umladung von Öl während der Reise;
3. Löschen der Ölladung;
4. Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser;
5. Reinigung der Ladetanks;
6. Lenzen schmutzigen Ballastwassers;
7. Lenzen von Wasser aus Setztanks;
8. Abgabe von Rückständen;
9. Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthaltes im Hafen in den Maschinenräumen angesammelt hat, und routinemäßiges Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser auf See;
10. ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl.

(3) In das Öltagebuch für andere Schiffe als Tankschiffe sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 22 mindestens einzutragen

1. Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser oder Reinigung der Bunkeröltanks;
2. Lenzen schmutzigen Ballast- oder Reinigungswassers aus Bunkeröltanks;
3. Abgabe von Rückständen;
4. Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthaltes im Hafen in den Maschinenräumen angesammelt hat, und routinemäßiges Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser auf See;
5. ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl.

Führung

§ 177. (1) Die Führung des Öltagebuches obliegt dem Kapitän; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen gemäß § 176 Abs. 2 bzw. Abs. 3 von dem wachhabenden oder von dem von ihm bestimmten Schiffsoffizier unverzüglich vorgenommen werden. Sie sind von dem Eintragenden und vom Kapitän zu unterzeichnen.

(2) Das Öltagebuch soll auf der Brücke aufbewahrt werden. Ist die Brücke nicht besetzt oder befindet sich das Öltagebuch nicht auf der Brücke, muß es an einer bei Überprüfungen leicht zugänglichen Stelle aufbewahrt werden. Auf der Brücke ist ein deutlicher Hinweis auf den Aufbewahrungsort anzubringen.

(3) Bei Seeunfällen hat der Kapitän, soweit es nach Lage der Dinge geschehen kann, für die Rettung des Öltagebuches zu sorgen.

V. ABSCHNITT

Deviations-Tagebuch

Inhalt

§ 178. In das Deviations-Tagebuch sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 23 mindestens einzutragen

1. Name und Unterscheidungssignal des Schiffes;
2. Angaben über die an Bord befindlichen Magnetkompasse;
3. zur Kontrolle des anliegenden Kurses angestellte Deviationsbeobachtungen;
4. zur Verfolgung der Änderungen der Koeffizienten B und C gemachte Beobachtungen, dh. die Beobachtungen der Deviationen auf den Kompaßkursen Ost und West bzw. Nord und Süd;
5. die bei vollständigen Rundschwojungen bei gleichmäßig ruhiger Lage des Schiffes erhaltenen Deviationsbestimmungen, die auch für die Kontrolle der Mißweisungskarten und der magnetischen Angaben in Seekarten von Bedeutung sind.

Führung

§ 179. (1) Die Führung des Deviations-Tagebuches obliegt dem Kapitän; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen von dem von ihm bestimmten Offizier vorgenommen werden.

(2) Das Deviations-Tagebuch ist auf der Brücke aufzubewahren.

VI. ABSCHNITT

Funktagebuch

Inhalt

§ 180. In das Funktagebuch sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 24 mindestens einzutragen

1. vor Beginn jeder Reise
   a) Name der Reederei,
   b) Name des Kapitäns,
   c) Namen der Funker mit Namensabkürzung, Art und Nummer des Funkerzeugnisses,
   d) Reiseweg des Schiffes,
   e) Angaben über die Betriebsfähigkeit der Seefunkstelle (einschließlich Notanlage nebst Notstromquelle, selbsttätiger Funkalarmanlage) sowie über das Vorhandensein der mitzuführenden Ersatzteile und Prüfeinrichtungen;
2. täglich unter Zeitangabe Vermerke über
   a) die Prüfung des Notsenders an einer künstlichen Antenne, falls er nicht für den Verkehr gebraucht wurde,
   b) die Prüfung der Notstromquelle,
   c) die Aufladung der Akkumulatorenbatterien, die zur Haupt- oder Notanlage gehören,
   d) die Prüfung der selbsttätigen Funkalarmanlage (mindestens alle 24 h) auf einwandfreies Arbeiten und der Meldung an den Kapitän oder den Wachoffizier, ob die Anlage betriebsfähig ist oder nicht;
3. in mindestens wöchentlichen Abständen
   a) die Aufladung der Batterie der in Motorrettungsbooten eingebauten Funkanlagen und Prüfung des Senders an einer künstlichen Antenne,
   b) die Aufladung der Batterie der tragbaren Funkanlage für Rettungsboote und die Prüfung des Senders an einer künstlichen Antenne;
4. während der Reise unverzüglich in zeitlicher Folge
   a) Beginn und Ende jeder Hörwache bzw. der Funkdienststunden,
   b) Prüfung des selbsttätigen Funkalarmgerätes und des Sicherheitsempfängers (auf Fischereifahrzeugen) vor jedem Einschalten; Ein- und Ausschaltzeiten dieser Geräte,

c) Abfahrts- und Ankunftszeiten des Schiffes,
d) Setzen und Einholen der Antennen,
e) Ab- und Anschaltzeiten der Antennen während des Peilens mit dem Peilfunkgerät,
f) Dienstvorkommnisse aller Art,
g) alle abgegebenen und aufgefangenen Übermittlungen, die sich auf Notfälle beziehen, so vollständig wie möglich,
h) Abhören der Notfrequenz gemäß Nummern 733 und 826 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Anlage zum Internationalen Fernmeldevertrag),
i) Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr,
j) Angaben über eigenen Funkverkehr,
k) Sammelanrufe, Einseitige Funkdienste, Wettermeldungen u. ä. Zeitzeichen mit Uhrenvergleich,
l) Mittagsstandort,
m) eigene Empfangsschwierigkeiten,
n) Ausfall von Einrichtungen der Funkanlage unter Angabe der Ursache,
o) Überholung und Instandsetzung der Funkeinrichtungen,
p) amtliche Prüfungen der Seefunkstelle,
q) Wartung und Ladung der Batterien,
r) Angaben über die Einstellung der Sender und Empfänger auf die Notfrequenz nach Beendigung des Funkdienstes.

Führung

§ 181. (1) Die Führung des Funktagebuches obliegt dem verantwortlichen Schiffsfunker und ist von diesem nach jeder Reise zu unterzeichnen.

(2) Das Funktagebuch ist mit Durchschrift zu führen; es ist sorgfältig mit aller für die Geheimhaltung nötigen Vorsicht aufzubewahren.

(3) Die Durchschriften sind nach Gegenzeichnung durch den Kapitän der Reederei abzuliefern, die sie an das Bundesministerium für Verkehr weitergibt.

(4) An jedem Tag ist vor der ersten Eintragung der Tag und das Datum anzugeben; sind die Eintragungen für einen Tag abgeschlossen, so erhält die folgende Zeile Tag und Datum des nächsten Tages.

(5) Bei Seeunfällen hat der verantwortliche Schiffsfunker, soweit es nach Lage der Dinge geschehen kann, für die Rettung des Funktagebuches zu sorgen.

VII. ABSCHNITT

Peilfunkbuch

Inhalt

§ 182. In das Peilfunkbuch sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 25 mindestens einzutragen

1. vor Verwendung eines neuen Peilfunkbuches
   a) Name des Schiffes,
   b) Unterscheidungssignal,
   c) Name der Reederei,
   d) Peilertyp;
2. laufende Kontrollbeobachtungen im Frequenzbereich 285 bis 515 kHz;
3. die für den Frequenzbereich 285 bis 515 kHz ermittelten f-Werte (bei peilklarem Schiff) in Abhängigkeit vom jeweiligen mittleren Tiefgang;
4. Kontrollbeobachtungen der Zielfahrtfähigkeit auf der Sprechfunk-Notfrequenz;
5. die für den Frequenzbereich von 2167 bis 2197 kHz ermittelten f-Werte (bei peilklarem Schiff) in Abhängigkeit vom jeweiligen mittleren Tiefgang;
6. Funkbeschickungskurven;
7. Antennenplan.

Führung

§ 183. (1) Die Führung des Peilfunkbuches obliegt dem Kapitän; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen von dem von ihm bestimmten Offizier vorgenommen werden.

(2) Das Peilfunkbuch ist in der Nähe des Peilfunkgerätes aufzubewahren.

TEIL K

Musterrolle

Anwendungsbereich

§ 184. Die Vorschriften dieses Teils gelten für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe; für Sonderfahrzeuge nur dann, wenn sie eine ständige Besatzung haben.

Inhalt

§ 185. (1) In die Musterrolle nach dem Muster der Anlage 26 ist einzutragen

1. vor Verwendung einer neuen Musterrolle der Name des Schiffes, das Ausstellungsdatum des Seebriefes, das Unterscheidungssignal, der Name des Reeders sowie die allfällige Zahl der zugelassenen Fahrgäste;
2. jedes für den Dienst an Bord angeheuerte Besatzungsmitglied, spätestens vor Antritt seiner ersten Ausfahrt, unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Dienststellung, Befähigungsausweis, amtlichem Identitätsausweis oder Seedienstbuch, ordentlichem Wohnsitz und Datum des Dienstantrittes;
3. jede Person, die sich während der Reise an Bord befindet ohne einen Dienst zu versehen und nicht in die Passagierliste aufgenommen ist, unter Angabe von Familienname, Vorna-

men, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, amtlichem Identitätsausweis, ordentlichem Wohnsitz und Datum der Einschiffung.

(2) Die Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 bzw. Z 3 sind durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Beendet ein Besatzungsmitglied den Dienst an Bord, so ist es in der Musterrolle unter Angabe des Datums und der Gründe des Ausscheidens zu streichen.

(4) Verläßt eine Person gemäß Abs. 1 Z 3 nach Beendigung der Reise das Schiff, so ist sie aus der Musterrolle unter Angabe des Datums zu streichen.

(5) Die Minderjährigkeit eines Besatzungsmitgliedes ist in der Spalte sonstige Bemerkungen anzuführen.

Form

§ 186. (1) Die Eintragungen sind unter fortlaufender Nummer mit Tinte oder Kugelschreiber zu fertigen und haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

(2) Die Musterrolle ist, bevor sie in Gebrauch genommen wird, mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Das Herausreißen von Blättern ist unstatthaft. Etwaige Änderungen der Eintragungen sind durch einfaches Durchstreichen so zu bewirken, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, Radieren ist nicht erlaubt. Nachträgliche Einschaltungen und Zusätze sind ausdrücklich als solche unter Beifügung des Datums zu bezeichnen.

Aufbewahrung

§ 187. (1) Die Musterrolle ist in gutem Zustand zu halten und insbesondere vor Schmutz und Nässe zu schützen.

(2) Musterrollen sind fünf Jahre, von dem Tag der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann an Bord oder an Land erfolgen. Werden sie an Land aufbewahrt, so ist dafür anstelle des Kapitäns der Reeder verantwortlich.

Führung

§ 188. (1) Die Führung der Musterrolle obliegt dem Kapitän; er hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Eintragungen von dem von ihm bestimmten Offizier durchgeführt werden.

(2) Bei Seeunfällen hat der Kapitän oder der von ihm bestimmte Offizier, soweit es nach Lage der Dinge geschehen kann, für die Rettung der Musterrolle zu sorgen.

TEIL L

Ärztliche Untersuchung

Anwendungsbereich

§ 189. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für Besatzungsmitglieder aller Schiffe, ausgenommen Jachten.

(2) Niemand darf zur Beschäftigung auf einem Schiff nach Abs. 1 angeheuert werden, der seine Eignung für die Arbeit auf See, für die er verwendet werden soll, nicht nachgewiesen hat.

Gegenstand der ärztlichen Untersuchung

§ 190. Die ärztliche Untersuchung hat nach dem Muster der Anlage 27 unter Berücksichtigung des Alters der untersuchten Person und der Natur der zu leistenden Arbeit festzustellen, ob

1. die untersuchte Person nicht an einer Krankheit oder einem Gebrechen leidet, die sich durch die Arbeit auf See verschlimmern oder sie hiefür ungeeignet machen oder die Gesundheit anderer Personen an Bord gefährden könnten;
2. das Gehör und Sehvermögen der untersuchten Person voll befriedigen und ihr Farbenunterscheidungsvermögen für die zu leistenden Dienste ausreicht.

Nachuntersuchung

§ 191. (1) Eine neuerliche ärztliche Untersuchung hat stattzufinden, wenn ein Besatzungsmitglied eine schwere Krankheit oder einen schweren Unfall erlitten hat oder wenn er durch sein Verhalten an Bord zur Vermutung Anlaß gibt, daß sein Hör-, Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen abgenommen hat; mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(2) Handelt es sich bei dem Besatzungsmitglied um einen Minderjährigen, so hat eine Nachuntersuchung gemäß Abs. 1 längstens nach einem Jahr stattzufinden.

Inhalt des ärztlichen Zeugnisses

§ 192. Über die ärztliche Untersuchung gemäß § 190 ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 27 auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, ordentlichen Wohnsitz und vorgesehene Verwendung der untersuchten Person;
2. Angaben der untersuchten Person über Unfälle, schwere Erkrankungen, epileptische Anfälle und durchgeführte Impfungen; diese Angaben sind von der untersuchten Person durch Unterschrift zu bestätigen;
3. die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung gemäß § 190;

4. Ort und Datum der ärztlichen Untersuchung;
5. Name, Anschrift und Unterschrift des untersuchenden Arztes;
6. die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses.

Gültigkeitsdauer

§ 193. Die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Zeugnisses beträgt höchstens fünf Jahre, für Minderjährige höchstens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstellung. Läuft die Gültigkeitsdauer eines Zeugnisses während einer Reise ab, so bleibt es bis zu deren Ende in Kraft.

TEIL M

Seedienstbücher

Anwendungsbereich

§ 194. (1) Die Vorschriften dieses Teils gelten für österreichische Staatsbürger, die sich auf Schiffen, ausgenommen Jachten, verheuern.

(2) Österreichische Staatsbürger müssen unter der Voraussetzung des Abs. 1 mit einem Seedienstbuch versehen sein.

(3) Österreichische Staatsbürger, die sich auf ausländischen Seeschiffen, ausgenommen Jachten, verheuern, können auf Antrag ein Seedienstbuch erhalten.

Ausstellung

§ 195. (1) Das Seedienstbuch wird vom Bundesminister für Verkehr nach dem Muster der Anlage 28 ausgestellt.

(2) Der Antrag auf Ausstellung ist unter Vorlage eines Heuervertrages, eines amtlichen Identitätsausweises, der Geburtsurkunde, des Staatsbürgerschaftsnachweises, einer Meldebestätigung sowie allfälliger Befähigungsausweise schriftlich beim Bundesminister für Verkehr zu stellen.

(3) Das Seedienstbuch hat folgende Angaben zu enthalten: Geschäftszahl der Ausstellung, Nummer des Seedienstbuches, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, ordentlichen Wohnsitz, Personsbeschreibung, Lichtbild, Unterschrift des Inhabers, allfällige Befähigungsausweise sowie Ort und Datum der Ausstellung.

Eintragungen

§ 196. (1) Der Kapitän eines Schiffes hat im Seedienstbuch folgende Eintragungen vorzunehmen und durch Unterschrift und Bordstempel zu bestätigen:

1. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Art der Verwendung an Bord, Name, Größe und Registerhafen des Schiffes, Name des Kapitäns und der Reederei, Ort und Datum des Dienstan- bzw. des Dienstaustrittes sowie Fahrtgebiet des Schiffes oder die wichtigsten Häfen;
2. neu erworbene Befähigungsausweise;
3. Änderungen des ordentlichen Wohnsitzes.

(2) Hat sich ein österreichischer Seemann auf einem ausländischen Seeschiff verheuert, so hat er dessen Kapitän um die Vornahme der Eintragungen gemäß Abs. 1 zu ersuchen.

(3) Wenn der Kapitän eines ausländischen Seeschiffes dem Inhaber eines Seedienstbuches die Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 verweigert, so können diese auf Ansuchen auch vom Bundesminister für Verkehr eingetragen werden.

(4) Handelt es sich beim Inhaber eines Seedienstbuches um den Kapitän eines Schiffes, so hat er die Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 durch den Reeder bestätigen zu lassen.

Verzeichnis der Seedienstbücher

§ 197. (1) Das Bundesministerium für Verkehr hat ein Verzeichnis über die ausgestellten Seedienstbücher zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 ist nach Seedienstbuchnummern geordnet und enthält die Geschäftszahl der Ausstellung, den ordentlichen Wohnsitz des Seemannes, dessen Diensteigenschaft zur See und Angaben über Befähigungsausweise sowie allfällige sonstige Angaben und Bemerkungen. Das Verzeichnis enthält außerdem eine alphabetisch geordnete Aufstellung der Namen der Inhaber mit zugehöriger Seedienstbuchnummer.

Erneuerung von Seedienstbüchern

§ 198. (1) Sind sämtliche Blätter des Seedienstbuches ausgefüllt, oder ist dieses aus einem anderen Grunde unbrauchbar oder das darin enthaltene Lichtbild unkenntlich geworden, so kann sein Inhaber das Seedienstbuch dem Bundesminister für Verkehr zwecks Ausstellung eines neuen Seedienstbuches oder Beglaubigung des neuen Lichtbildes vorlegen. Ist ein Seedienstbuch in Verlust geraten, so hat der Seemann um Ausstellung eines neuen Seedienstbuches anzusuchen. In diesem Ansuchen ist der Verlust des bisherigen Seedienstbuches glaubhaft zu machen.

(2) Ein gemäß Abs. 1 neu ausgestelltes Seedienstbuch erhält die Seedienstbuchnummer der Erstausfertigung; die Zahl der Ausfertigung ist daneben zu vermerken. Geschäftszahlen bereits ausgestellter Seedienstbücher sowie Angaben über den Grund der Neuausstellung sind vom Bundesminister für Verkehr unter „Eintragungen und Bemerkungen“ anzuführen.

TEIL N

Befähigungsausweise

Anwendungsbereich

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Führung von Jachten.

Allgemeines

§ 200. Zur selbständigen Führung von Jachten können Befähigungsausweise nach Maßgabe des § 201 erworben werden.

Umfang der Befähigungsausweise

§ 201. Befähigungsausweise für Jachten:

1. Befähigungsausweise für Motorjachten:
   a) Befähigungsausweis für Küstenfahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 2,
   b) Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 3,
   c) Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 4;
2. Befähigungsausweise für Segeljachten:
   a) Befähigungsausweis für Küstenfahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 2,
   b) Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 3,
   c) Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt — Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4.

Zulassung zur Prüfung

§ 202. (1) Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist;
3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat.

(2) Bewerber, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Zulassung gemäß Abs. 1 der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt.

(5) Bewerbern, die beschränkt körperlich geeignet sind, kann der Befähigungsausweis unter Auflagen erteilt werden. Die Auflagen sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beschränkung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können.

(6) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für den Erwerb des Befähigungsausweises für Küstenfahrt für Motorjachten durch 300 Seemeilen, des Befähigungsausweises für Küstennahe Fahrt für Motorjachten durch 500 Seemeilen, des Befähigungsausweises für Weltweite Fahrt für Motorjachten durch 3 000 Seemeilen, des Befähigungsausweises für Küstenfahrt für Segeljachten durch 800 Seemeilen, des Befähigungsausweises für Küstennahe Fahrt für Segeljachten durch 1 500 Seemeilen und des Befähigungsausweises für Weltweite Fahrt für Segeljachten durch 5 000 Seemeilen, insbesondere durch Verwendung als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Größe der Jacht und deren unterschiedlichen Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Ansuchen

§ 203. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist beim Bundesministerium für Verkehr einzubringen.

(2) Das Ansuchen gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben und Belege zu enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, ordentlicher Wohnsitz und Staatsangehörigkeit;
2. Geburts- oder Taufschein;
3. ein Lichtbild (Paßbild) des Bewerbers in der Größe von ca. 3 × 4 cm;
4. ein ärztliches Zeugnis über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen;
5. allenfalls ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer;
6. bei Bewerbern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
7. ein Nachweis über die Ausbildung in Erster-Hilfe-Leistung;
8. eine Bestätigung über die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung;

Prüfung

§ 204. (1) Nach der Überprüfung des Ansuchens ist dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung mitzuteilen.

(2) Die Prüfung wird von Prüfungskommissären als Sachverständige abgenommen; sie besteht aus einer theoretischen und praktischen Prüfung.

(3) Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgehalten und erstreckt sich auf die genaue Kenntnis der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften, Grundzüge der Wetterkunde, die Kenntnis der terrestrischen und astronomischen Navigationsmethoden, die Kenntnis der zur Bedienung und Führung einer Jacht notwendigen Manöver, das Verhalten bei Schiffsunfällen aller Art, Kenntnisse über Motorenbedienung und -behandlung, seemännische Arbeiten, allgemeine Kenntnis der Bauart der Schiffe sowie der Einrichtungen der Jacht und ihrer Betätigung.

(4) Die praktische Prüfung umfaßt die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und Schiffsführung. Sie ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich des zu erlangenden Befähigungsausweises geeignet ist.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung, über die von den Prüfungskommissären je eine Niederschrift aufzunehmen ist, wird in das Urteil „bestanden" oder „nicht bestanden" zusammengefaßt; sie ist vom Prüfungskommissär dem Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln.

(7) Der Bundesminister für Verkehr hat die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 zu überwachen.

Prüfungskommissäre

§ 205. Der Bundesminister für Verkehr hat zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Jachten selbständig zu führen, einen oder mehrere Prüfungskommissäre als Sachverständige aus dem Mitgliederstand des Motorboot-Sportverbandes für Österreich (MSVÖ) bzw. Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) zu bestellen. Die Sachverständigen müssen für diese Begutachtung über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Ein Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist beim Bundesministerium für Verkehr aufzulegen.

Ausstellung des Befähigungsausweises

§ 206. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist vom Bundesminister für Verkehr ein Befähigungsausweis nach dem Muster der Anlage 29 auszustellen. °/.

Entziehung des Befähigungsausweises

§ 207. (1) Der Befähigungsausweis ist vom Bundesminister für Verkehr zu entziehen, wenn der Berechtigte

1. körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr zur Führung von Jachten nicht mehr geeignet ist;
2. den Befähigungsausweis durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat;
3. den Befähigungsausweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
4. eine Auflage nicht erfüllt, wenn diese mit dem Befähigungsausweis verbunden war;
5. grobe Verletzungen der den Verkehr auf See betreffenden Vorschriften begangen hat.

(2) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber zur Führung von Jachten ungeeignet ist, so kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Befähigungsausweises festsetzen.

Verzeichnis

§ 208. (1) Das Bundesministerium für Verkehr hat ein Verzeichnis über die ausgestellten bzw. anerkannten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach den Namen der Inhaber und der Art der Befähigungsausweise alphabetisch geordneten Aufstellung.

(3) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Person des Inhabers und die Art des Befähigungsausweises Auskunft zu erteilen.

TEIL O

Inkrafttreten

§ 209. Diese Verordnung tritt mit 15. April 1981 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1
§ 9 Abs. 3

RS

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

BAU- UND AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSZEUGNIS
SAFETY CONSTRUCTION AND SAFETY EQUIPMENT CERTIFICATE

für ein
for a

Frachtschiff von weniger als 500 BRT — Sonderfahrzeug
Cargoship of less than 500 tons gross tonnage — special purpose ship

Ausgestellt im Namen der Republik Österreich durch
Issued under the authority of the Republic of Austria by

.....

nach den Vorschriften der Verordnung über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung), BGBl Nr. 189/1981
in accordance with the provisions of the Decree respecting Navigation (Navigation Decree), BGBl. Nr. 189/1981

Schiffsname: Name of Ship:	Unterscheidungssignal: Distinctive Number or Letters:
Registerhafen: Wien Port of Registry: Vienna	Größe (BRT): Gross Tonnage (GRT):
Eigentümer: Owner(s):	Tag der Kiellegung: Date on which keel was laid:
Fahrtbereich: Range of Service:	

Es wird hiermit bescheinigt:
This is to certify:

I. Das Schiff ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.
The ship has been duly inspected in accordance with the provisions of the above-mentioned decree.

II. Das Schiff ist zugelassen für
The ship is approved for

..... Personen.
persons.

III. Die Besichtigung hat ergeben, daß
The survey showed, that

1. der Schiffskörper, die Maschinen und die elektrischen Anlagen den Vorschriften entsprechen;
the hull, the machinery and the electrical plant are in compliance with the provisions;

2. das Schiff den Vorschriften über Feuerschutz, Feueranzeige- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über allgemeine Brandschutzmaßnahmen entspricht;
the ship complies with the regulations for fire protection, fire detection and fire extinguishing appliances as well as for general fire control measures;

3. die Rettungsmittel für
the life-saving appliances are sufficient for

..... Personen ausreichen,
persons,

..... Rettungsboote auf der Backbordseite mit einem Fassungsvermögen von
life-boats on port side capable of accommodating

..... Personen,
persons,

..... Rettungsboote auf der Steuerbordseite mit einem Fassungsvermögen von
life-boats on starboard side capable of accommodating

..... Personen,
persons,

..... Rettungsflöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht vorgeschrieben sind, mit einem Fassungsvermögen von
life-rafts, for which approved launching devices are not required, capable of accommodating

..... Personen,
persons,

..... Rettungsringe,
life-buoys,

..... Rettungswesten
life-jackets

vorhanden sind;
are available;

4. die Rettungsboote und -flöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
the life-boats and life-rafts are equipped as required;

5. das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.
the ship complies with the provisions of the above-mentioned decree in every respect.

IV.

Auflagen Recommendations	
Dieses Zeugnis gilt bis zum This certificate will remain in force	
Ausgestellt in, am Issued in, on	Unterschrift Signature

Anlage 2

§ 12 Abs. 1

Nautische Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Lfd. Nr.	Gegenstand	Weltweite Fahrt	Küstennahe Fahrt	Küstenfahrt	Weltweite Fischerei	Küstennahe Fischerei	Baumusterprüfung ja/nein	Erstprüfung ja/nein	Wiederholungsprüfung Jahre	Wartungsdienst (5 Jahre) ja/nein
1	Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung [1]	1	1	—	1	—	ja	ja	2	nein
2	Magnet-Steuerkompaß	1	1	1	1	1	ja	ja	2	nein
3	Magnet-Reservekompaß [1] [2]	1	1	—	1	1	ja	ja	2	nein
4	Kreiselkompaß [1] [3]	1	1	—	1	1	ja	nein	—	ja
5	Echolot [1]	1	1	—	1	1	ja	nein	—	ja
6	Radargerät und Plotmöglichkeit [1] [3]	1	1	—	1	1	ja	ja	2	nein
7	Peilfunkgerät mit Peilfunkbuch [1]	1	1	—	1	—	ja	ja	1	nein
8	Kleinpeiler für Zielfahrt [4]	1	1	—	—	1	ja	ja	—	nein
9	Winkelmeßinstrument (Sextant) [1]	2	1	—	1	1 [5]	ja	ja	2½	nein
10	Schiffs-Chronometer	1	1	—	1	—	ja	ja	3	nein
11	Handlot [6]	2	2	1	2	1	nein	nein	—	nein
12	Umdrehungsanzeiger auf der Brücke [1]	1	1	—	1	1	nein	nein	—	nein
13	Barometer oder Barograph [1]	1	1	—	1	1	ja	ja	2½	nein
14	Thermometer [1]	2	1	—	2	1	ja	ja	5	nein
15	Prismen-Fernglas [7]	2	2	1	2	1	nein	nein	—	nein
16	Positionslaternen: Die Laternen, die nach der Seestraßenordnung mit einer Mindesttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) [8]						ja	ja	5	nein
	Zu der Hauptbeleuchtung Reservelaternen für Positionslaternen, die nach der Seestraßenordnung vorgeschrieben sind [9]	1	1	1 [10]	1	1 [10]	ja	ja	5	nein
17	Tagsignallampe [11]	1	1	1	—	—	ja	nein	—	nein
18	Kursdreieck	2	2	2	2	2				
19	Kartenzirkel	1	1	1	1	1				
20	Peilscheibe [12]	2	2	2	2	2				
21	Ruderlageanzeiger [13]	1	1	1	1	1				
22	Deviationstagebuch [1]	1	—	—	1	—				
23	a) Internationales Signalbuch	1 (2) [14]	1 (2) [14]	—	1	1				
	b) Handbuch „Suche und Rettung"	1 (2) [14]	1 (2) [14]	—	1	1				
24	Satz Signalflaggen und Unterscheidungssignal zusätzlich	1	1	—	1	—				
25	Die für die jeweilige Reise notwendigen neuesten Ausgaben der amtlichen Seekarten und Seebücher [15] [16]									
26	Der laufende und die letzten zwei Jahrgänge der Nachrichten für Seefahrer [17]	1	1	1 [18]	1	1				

Fußnoten siehe nächste Seite.

[1]) Auf Fahrzeugen ohne eigenem Antrieb nicht erforderlich.

[2]) Nicht erforderlich, wenn Regel- und Steuerkompaß bei gleichem magnetischem Moment (+ 15%) gegeneinander ausgewechselt werden können.

[3]) Nur für Fahrzeuge von 1600 und mehr BRT.

[4]) Nur für Fahrzeuge von 300 und mehr BRT, sofern kein Peilfunkgerät vorhanden ist.

[5]) Entfällt, sofern eine Hyperbelnavigationsanlage nach Art des Decca-Navigators vorhanden ist.

[6]) 3 bis 5 kg, Leine 35 bis 45 m, Markierung: Alle 2 m Tuchstreifen in der Reihenfolge schwarz, weiß, rot und gelb; alle 10 m einen Lederstreifen mit Lochmarkung, bei 10 m 1 Loch, 20 m 2 Löcher usw.

[7]) Mindestens 7 × 50.

[8]) Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter 19,80 m Länge genügen Petroleumlaternen, wenn keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist. Die Positionslaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von

a) 0,74 für elektrisch betriebene Positionslaternen,

b) 0,9 für Petroleumlaternen

entsprechen.

[9]) Die Reservelaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von 0,9 entsprechen. Die Reservelaternen müssen von einer zweiten unabhängigen Stromquelle versorgt werden. Ist diese nicht vorhanden, so genügen Petroleumlaternen. Anker- und Fahrtstörungslaternen müssen in jedem Fall als Petroleumlaternen vorhanden sein. Die Petroleumlaternen müssen auf Tankschiffen mit Sicherheitsbrennern versehen sein.

[10]) Es genügen Reservelaternen für Anker- und Fahrtstörungslaternen.

[11]) Nur für Fahrzeuge über 50 BRT.

[12]) Nur wenn Kompasse nach den Nummern 1, 2 oder 4 eine Peilung über den ganzen Horizont nicht zulassen; Anbringung der Peilscheibe ist zu prüfen.

[13]) Ausgenommen auf Fahrzeugen, auf denen die Ruderanlage so eingerichtet ist, daß der Rudergänger jederzeit die Ruderlage erkennen kann.

[14]) Fahrzeuge, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen.

[15]) Amtliche Seekarten sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Seekarten, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden sowie sonstige Seekarten hydrographischer Dienste, die von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, laufend herausgegeben werden.

[16]) Seebücher sind: Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst oder Sprechfunk für Küstenschiffahrt, Verzeichnis der minengefährdeten Gebiete und abgesuchten Wege, Nautisches Jahrbuch, Gezeitentafeln, soweit diese Bücher von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, herausgegeben sind.

[17]) Oder gleichartige Veröffentlichungen, soweit sie von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, laufend herausgegeben werden.

[18]) Bei Fahrzeugen in der Küstenfahrt brauchen die Nachrichten für Seefahrer nicht an Bord sein, sofern sie vor dem Auslaufen eingesehen wurden.

Anlage 3
§ 12 Abs. 3

Nautische Geräte und Instrumente, die geprüft und zugelassen sein müssen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Baumuster-prüfung ja/nein	Erst-prüfung ja/nein	Wieder-holungs-prüfung Jahre	Wartungs-dienst (5 Jahre) ja/nein	
1	Magnet-Fernkompaß	ja	nein	—	ja	
2	Magnet-Kursmonitor	ja	nein	—	ja	
3	Kreiselkompaß	ja	nein	—	ja	
4	Echolot	ja	nein	—	ja	
5	Selbststeueranlage	ja	ja	—	ja	
6	Radargerät und Plotmöglichkeit	ja	ja	2	nein	
7	Radargerät mit Ploteinrichtung .	ja	ja	2	nein	
8	Kleinpeiler für Zielfahrt	ja	ja [1]	—	nein	
9	Peilfunkgerät mit Peilfunkbuch	ja	ja [1]	1 [1]	nein	
10	Decca-Navigator	ja	ja	2	nein	
11	Lorangerät	ja	ja	5	nein	
12	Satellitennavigationsanlage	ja	ja	—	nein	
13	Omegagerät	ja	ja	—	nein	
14	Sonstige Ortungsfunkanlagen..	ja	ja	—	nein	
15	Radarreflektor	ja	nein	—	nein	
16	Morsesignallampe	ja	nein	—	nein	

[1]) Ausgenommen für Fahrzeuge mit Besegelung.

Anlage 4
§ 43 Abs. 2

RS

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

FREIBORD-ZEUGNIS
LOAD LINE CERTIFICATE

für ein Fahrgastschiff — Frachtschiff
for a Passengership — Cargoship

Ausgestellt im Namen der Republik Österreich durch
Issued under the authority of the Republic of Austria by

.....

nach den Vorschriften der Verordnung über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung), BGBl. Nr. 189/1981
in accordance with the provisions of the Decree respecting Navigation (Navigation Decree), BGBl. Nr. 189/1981

Schiffsname: Name of Ship:	Unterscheidungssignal: Distinctive Number or Letters:
Registerhafen: Wien Port of Registry: Vienna	Länge: Length:
Eigentümer: Owner(s):	Tag der Kiellegung: Date on which keel was laid:

Freibord vom Deckstrich
Freeboard from Deck-Line

Sommer (C_1) *) ..... mm (S)/(C_1) Winter ..... mm (W)
Summer Winter

Frischwasserabzug ..... mm
Fresh water allowance

Die Oberkante des Deckstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt ..... mm über/unter dem ..... Deck an der Schiffsseite.
The upper edge of the deck-line, from which this freeboard has been measured, is ..... mm above/below ..... deck at the side of the ship.

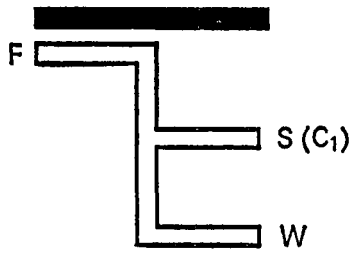

*) Nur für Fahrgastschiffe, deren Freibord sich aus einer Leckrechnung ergibt.
Only for passengerships, the freeboard of which follows from a calculation of damage stability.

Datum der erstmaligen oder regelmäßigen Besichtigung Date of the initial or continuous survey

Hiermit wird bescheinigt, daß das Schiff besichtigt wurde und daß die Freiborde festgesetzt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden.
This is to certify, that the ship has been inspected and the freeboards have been fixed and the afore-mentioned load line marks have been marked.

Dieses Zeugnis gilt bis zum This certificate will remain in force	
Ausgestellt in, am Issued in, on	Unterschrift Signature

Anlage 5
§ 45

Verzeichnis über den Mindestinhalt an Arzneimitteln und ärztlicher Ausrüstung in Schiffsapotheken

I. Arzneimittel zur Behandlung von:

Störungen der Atemfunktion

Störungen von Herz- und Kreislauffunktionen (zur Behandlung von hypo- und hypertonen Zuständen, parenteral und oral anwendbare Digitalispräparate, Nitropräparate)

Störungen des Flüssigkeitshaushaltes (Elektrolytersatzlösung und Plasmaexpander zur Anwendung als Infusion)

Schmerz- und Krampfzustände (+Mo, 0,01 Ampullen, +Mo-Atropin-Ampullen, +Fortralampullen, parenteral und oral anwendbare Spasmolytika, oral anwendbare Analgetika)

Unruhezustände (parenteral und oral anwendbare Tranquilizer, Mittel gegen Reisekrankheit, Schlafmittel)

Allergien

Schockzustände (rasch wirksames Corticoid zur parenteralen Anwendung, Adrenalin)

Fieberhafte Infekte [Acetylsalizylsäure, Grippemittel, hustendämpfende Mittel, Antibiotika (Penicillin und Breitband, oral und parenteral anwendbar) Sulfonamid-Präparate]

Magen-Darmstörungen (Antacida, stopfende Mittel, Antiemetika, Abführmittel, Darmdesinfizienten)

Augenerkrankungen und Verletzungen (antibiotika- und cortisonhältige Salben, anästhetische Salben, entzündungshemmende und abschwellende Salben)

Störungen des Nasen-, Mund und Rachenraumes (Gurgellösung, antibiotische und schmerzstillende Ohrentropfen)

Hauterkrankungen und Verletzungen sowie Verbrennungen (corticoidhältige Salben, antiphlogistische Salben, antibiotikahältige Salben, antimykotisch wirkende Salben, haltbare Salbengrundlage, Hämorrhoidalsalbe und Zäpfchen)

Blutungen (parenteral und lokal anwendbare Hämostyptika, Methergin)

Ein Mittel zur Wunddesinfektion (Jodersatz)

Tetanushyperimmunglobulin und Tetanusadsorbatimpfstoffe

Je nach Reiseroute und Bestimmungsort des Schiffes entsprechende Impfstoffe sowie Mittel zur Behandlung und Prophylaxe der Malaria.

II. Chirurgische und sonstige Ausrüstung:

Thermometer

Steril verpackte Einmalinjektionsspritzen und Nadeln

Stauschlauch

Blutdruckmeßapparat

Stethoskop

Taschenlampe

Reflexhammer

Teststreifen (zur Bestimmung des Blutzuckergehaltes und zur Bestimmung von Zucker, Eiweiß, Blut und Azeton im Harn)

Flächendesinfektionsmittel zur Raumdesinfektion

Händedesinfektionsmittel

Ungeziefervertilgungsmittel

Chirurgisches Notinstrumentarium:

Nahtmaterial samt Nadeln, Nadelhalter, Gefäßklemmen, Splitterzange, 2 chirurgische und 2 anatomische Pinzetten, Skalpelle mit Einmalklingen, 2 Operationsscheren, Wundklammern.

Instrumente zur Behandlung von Atemstörungen:
Atembeutel samt Mundaufsatz und Mundtubus

Absaugvorrichtung (händisch oder elektrisch zu bedienen)
Laryngoskop, Trachialtuben in verschiedenen Größen,
0_2-Flasche mit Beatmungsanschluß

III. Hilfsmittel zur Krankenpflege und Behandlung:

Augenspatel, Augenschale, Schienen, diverse Katheter, Infusionsbesteck, Leibschüssel, Urinflasche, Nierenschale, Schnabeltasse, Wärmeflasche, Tragbahre (ein Modell, das sich für die Beförderung von Kranken von einem Schiffsteil in den anderen eignet), Heißluftsterilisator

Diverses Verbandmaterial (Verbandschere, Holzspateln, Mullbinden verschiedener Breiten, metallbeschichtete Binden, Gaze, Watte, Heftpflaster, Verbandpäckchen, elastischer Heftverband, wasserdicht verpackte Gipsbinden, Pflasterschnellverbände)

Anlage 6
§ 45

Sanitätskasten für Rettungsboote

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Menge	Bemerkungen
1	Jodtinkturersatz in Tupfflaschen zu etwa 4 cm^3	5 Fl.	z. B. Merfentinktur Merfenorange
2	Borsalbe in Tuben	3×10 g	
3	Mullkompressen, 20fädig, 20×20 cm, einzeln gepackt, steril	10 Stk.	
4	Verbandmull, 20fädig, Länge 1 m, Breite 80 cm, auf 10 cm zusammengelegt, in Zickzackpackung	1 m	
5	Kautschukheftpflaster 2,5 cm×5 m	1 Rolle	
6	Pflasterwundverband, elastisch, 6 cm×1 m	1 m	
7	Verbandtuch, schwarz, dreieckig, 130×90×90 cm	1 Stk.	
8	Verbandwatte in Preßrollenform zu 50 g	50 g	
9	Verbandpäckchen (verschiedene Größen)	10 Stk.	
10	Mullbinden mit fester Kante, 8 cm×4 m in Einzelpackung	4 Stk.	
11	Schere, gerade, aus nichtrostendem Chromstahl in Polyäthylenfolienbeutel luftdicht verschlossen, 10,5 cm	1 Stk.	
12	Sicherheitsnadeln, Gr. II, nichtrostend, in Polyäthylenfolienbeutel mit 12 Stück luftdicht verschlossen	1 Schachtel	
13	Schlagader-Abbinder	1 Stk.	
14	Mittel gegen Verbrennungen (Sonnenbrand)	5 Stk.	

Anlage 7
§ 51 Abs. 1

(Titelblatt)

Muster
Heft in festem Einband mit laufend numerierten Seiten.

Suchtgiftvormerkbuch

Schiff: .....

Reeder: .....

Heimathafen: .....

Beginn der Eintragungen: .....

(Eintragungsblatt)

Suchtgiftvormerkbuch

Blatt: .....

Name des Betäubungsmittels: .....

Gehalt an wirksamer Substanz je Tablette oder Ampulle: .....

Einmalige Höchstgabe: ..... Höchstabgabemenge je Tag: .....

Lfd. Nr.	Tag des Zugangs bzw. Tag und Stunde der Abgabe	Bei Zugang Name und Unterschrift des Lieferers	Ort:	Zahl der Tabletten, Ampullen oder cm³ (nur bei Opiumtinktur)			Unterschrift des Schiffsarztes, bei Schiffen ohne Schiffsarzt des Kapitäns
		Bei Abgang Vor- und Zuname des Kranken und Nr. des Krankenbuches	Art der Erkrankung	Zugang	Abgang	Bestand	
			Übertrag v. Bl. Nr.				

Anlage 8
§ 54

Mindestausstattung des Operationsraumes

Waschgelegenheit mit fließendem Warm- und Kaltwasser
Operationstisch
2 fahrbare Instrumententischchen
1 Drehstockerl
Operationslampe
Sterilisator
Narkoseapparat mit Beatmungsmaschine und Absaugvorrichtung
Inkubationsset, Blutdruckmeßapparat, Stethoskop
Medikamente und Gase für Narkose
diverse Kompressen und Leintücher, Kautschuk

diverse Instrumente:

Einmalskalpelle verschiedener Größen (20 Stück)
Kocherklemmen (15 groß, 10 klein)
Gefäßklemmen (4 klein, 4 mittel)
Scheren (3 normale, eine kleine, eine große Präparierschere)
Saugeransatz
Mikulicz-Klemmen (5 Stück)
Schmiden (2 Stück)
Dechamps (2 Stück)
Nadelhalter (2 groß, 2 mittel, 2 klein)
Roux-Haken (4 Stück)
Lap-Haken (4 Stück)
Selbsthalter
Peyer-Quetschen (2 Stück)
Parametrienklemmen (4 Stück)
scharfe Löffel (6 Stück in drei Größen)
Kornzangen (4 Stück in zwei Größen)
chirurgische Pinzetten (2 klein, 4 mittel, 2 lang)
anatomische Pinzetten (4 mittel, 2 lang)
harte Darmklemme
Nadeln aller Größen
Knopfsonde
diverses Verbandmaterial und Tupfer
diverses Nahtmaterial
diverse Sonden und Katheter
Infusionsbestecke
diverse Spritzen und Nadeln
diverse Schienen
Operationskleidung (Schürzen, Mäntel, Hauben, Masken, Handschuhe)
Präparate für Händedesinfektion, Hautdesinfektion und Raumdesinfektion.

Anlage 9
§ 56 Abs. 1

(Titelblatt)

Muster
Buch in festem Einband mit laufend numerierten Seiten.

Krankenbuch

Schiff: _____

Reeder: _____

Heimathafen: _____

Beginn der Eintragungen: _____

(Linke Innenseite) (Rechte Innenseite)

Lfd. Nr.	Tag der Krankmeldung	Name, Vorname und Geburtstag des Kranken	Angabe a) bei Besatzung: Dienststellung b) bei Fahrgästen: Schiffsklasse	Krankheitserscheinungen und Befunde (ggf. Fiebertabelle anlegen) Bezeichnung der Krankheit	Dauer der Unterbringung im Krankenraum von — bis	Dauer der Dienstunfähigkeit (nur für Besatzung) von—bis	Art der Behandlung und weiterer Verlauf	Tag des Austritts aus der Behandlung (geheilt, gebessert, gestorben, ausgeschifft); bei Besatzung: dienstfähig, Schonung, dienstunfähig? Bei Unfall: gemeldet und aufgenommen?	Bemerkungen über Desinfektions- und andere Maßnahmen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 10
§ 56 Abs. 1

(Titelblatt)

Muster
Buch in festem Einband mit laufend numerierten Seiten.

Gesundheitstagebuch für Schiffe mit Schiffsarzt

Schiff: .....

Reeder: .....

Heimathafen: .....

Beginn der Eintragungen: .....

(Rückseite des Titelblattes)

Das Gesundheitstagebuch für Schiffe mit Schiffsarzt muß Angaben enthalten über:

1. hygienisch oder sonst ärztlich wichtige Wahrnehmungen und Maßnahmen an Bord,
2. ärztlich wichtige Wahrnehmungen in den Anlaufhäfen,
3. das Ergebnis der mindestens alle drei Monate vorzunehmenden Überprüfung der Ausrüstung.

Darüber hinaus sollen Eintragungen gemacht werden über:

4. den Gesundheitszustand der Besatzung vor der Ausreise,
5. den Zustand der außer der Ausrüstung vorhandenen hygienischen, sanitären und medizinischen Einrichtungen vor oder bei der Ausreise,
6. Zustand, Menge und Herkunftsort des Trinkwassers,
7. die Verpflegung, insbesondere deren zweckmäßige oder unzweckmäßige Zusammenstellung, Klagen der Besatzung über die Verpflegung mit Stellungnahme zu den Gründen,
8. die Zahl der Krankmeldungen und Entlassungen aus der schiffsärztlichen Behandlung (wöchentlich),
9. die Belegung der Krankenräume gegebenenfalls des Isolierraums und des Raums für Geisteskranke mit Kranken (wöchentlich),
10. das Auftreten von Infektionskrankheiten mit Angabe der getroffenen Maßnahmen,
11. die schweren Unfälle an Bord, während der Liegezeiten im Hafen auch an Land.

(Eintragungsblatt)

Tag	

Anlage 11
§ 157 Abs. 1

RS

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF
TONNAGE CERTIFICATE
für eine Jacht
for a Yacht

Ausgestellt im Namen der Republik Österreich durch
Issued under the authority of the Republic of Austria by

.....

nach den Vorschriften der Verordnung über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung), BGBl. Nr. 189/1981
in accordance with the provisions of the Decree respecting Navigation (Navigation Decree), BGBl. Nr. 189/1981

Name der Jacht: *Name of Yacht:*	Registerhafen: Wien *Port of Registry: Vienna*
Eigentümer: *Owner(s):*	Ordentlicher Wohnsitz: *Home Address:*
Art der Jacht: *Type of Yacht:*	Bauwerft: *Builder:*
Baustoff der Jacht: *Material:*	Ort und Zeit des Baues: *Place and Date of Construction:*

Bruttoraumgehalt: *Gross Tonnage:*	m^3	entsprechend *corresponding to*	RT
Abzüge: *Deductions:*	m^3	entsprechend *corresponding to*	RT
Nettoraumgehalt: *Net Tonnage:*	m^3	entsprechend *corresponding to*	RT

Ausgestellt in, am *Issued in, on*	Unterschrift *Signature*

Hauptabmessungen:
Main dimensions:

Länge in der WL L_1: *Length in WL L_1:*	m
Länge über Deck L_2: *Length over Deck L_2:*	m
$L = \frac{L_1 + L_2}{2}$	m
Größte Breite B: *Max. Breadth B:*	m
Seitenhöhe = $T_1 + F$: *Height:*	m
Rechnerischer Tiefgang T_1: *Calculated Draught T_1:*	m
Rechnerischer Tiefgang T_2: *Calculated Draught T_2:*	m
Rechnerischer Tiefgang T_3: *Calculated Draught T_3:*	m
Größte Länge des Maschinenraumes: *Length of Engineroom:*	m

Skizze oder Foto

Segelfläche *):
Sail area:

Vorsegel: *Headsail:*	m²		
Großsegel: *Mainsail:*	m²		
	m²		
	m²		
	m²		
	m²	Takelung: *Rigged:*	
Gesamt-Segelfläche: *Total sail area:*	m²	Anzahl der Masten: *Number of Masts:*	

Maschinen *):
Engines:

Type, Bauart: *Type, Kind:*		Hersteller: *Manufacturer:*	
Anzahl: *Number:*		Leistung: *Power:*	kW

Propeller *):
Propeller:

Type: *Type:*		Anzahl: *Number:*	

Tanks *):
Tanks:

Brennstoff: *Fuel:*	l	Wasser: *Water:*	l
Sonstige: *Others:*			

*) Nach Angabe des Eigentümers
according to owner's statements

Anlage 12
§ 157 Abs. 1

RS

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

AUSRÜSTUNGS-SICHERHEITSZEUGNIS
SAFETY EQUIPMENT CERTIFICATE

für eine Jacht
for a Yacht

Ausgestellt im Namen der Republik Österreich durch
Issued under the authority of the Republic of Austria by

.....

nach den Vorschriften der Verordnung über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung), BGBl. Nr. 189/1981
in accordance with the provisions of the Decree respecting Navigation (Navigation Decree), BGBl. Nr. 189/1981

Name der Jacht: Name of Yacht:	Registerhafen: Wien Port of Registry: Vienna
Eigentümer: Owner(s):	Ordentlicher Wohnsitz: Home Address:
Art der Jacht: Type of Yacht:	Größe (BRT): Gross Tonnage (GRT):
Fahrtbereich: Range of Service:	Länge L laut Meßbrief: Length L acc. to Tonnage Certificate: m

Es wird hiermit bescheinigt:
This is to certify:

I. Die Jacht ist nach Maßgabe der oben genannten Verordnung besichtigt worden.
The yacht has been duly inspected in accordance with the provisions of the above-mentioned decree.

II. Die Jacht ist zugelassen für ..... Personen.
The yacht is approved for persons.

III. Die Besichtigung hat ergeben, daß
The survey showed, that

1. die Rettungsmittel ausreichen für ..... Personen;
the life-saving appliances are sufficient for persons;

2. ..... Rettungsflöße mit einem Fassungsvermögen von ..... Personen,
life-rafts capable of accommodating persons,
..... Rettungsringe,
life-buoys,
..... Schwimmwesten
life-jackets
vorhanden sind;
are available;

3. die Rettungsflöße vorschriftsmäßig ausgerüstet sind;
the life-rafts are equipped as required;

4. die Jacht in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften der oben genannten Verordnung entspricht.
the yacht complies with the provisions of the above-mentioned decree in every respect.

IV.

Auflagen Recommendations	Dieses Zeugnis gilt bis zum This certificate will remain in force
Ausgestellt in, am Issued in, on	Unterschrift Signature

Anlage 13
§ 165 Abs. 1 Z 5

Tafel A: Anker, Ankerketten und Trossen von Segeljachten

Bruttovermessung laut Meßbrief		Gewicht für		Ketten		Schlepp- u. Ankertrossen			
		1. Anker	2. Anker	Länge ges.	Durchmesser	Länge	Durchmesser		
							Polyamid	Polyester	Polypropylen
Reg. Ton	m³	kg	kg	m	mm	m	mm	mm	mm
bis 1,8	bis 5	12 (11)		21	5		16	18	18
bei 3,5	bei 10	14 (12)	12— (11)	45	6		16	18	18
bei 5,3	bei 15	16 (13)	13— (11)	48	6		18	20	22
bei 7,0	bei 20	17 (14)	14— (12)	50	7	5 L	18	20	22
bei 8,8	bei 25	18 (15)	15 (12)	52	7		18	20	22
bei 10,6	bei 30	20 (16)	17 (14)	54	7		18	20	22
bei 14,1	bei 40	23 (18)	20 (16)	58	8		20	22	24
bei 19,4	bei 55	28 (22)	24 (19)	65	8		22	24	26
bei 24,7	bei 70	33 (26)	28 (22)	72	(9)		22	24	26
bei 31,8	bei 90	39 (31)	33 (26)	80	10	4,75 L	22	24	26
bei 38,8	bei 110	46 (36)	39 (31)	86	10		24	26	30
bei 45,9	bei 130	53 (42)	45 (36)	94	(11)		24	26	30
bei 54,7	bei 155	62 (50)	53 (42)	105	13	4,5 L	24	26	30
bei 63,5	bei 180	71 (56)	60 (48)	114	13		24	26	30
bei 74,1	bei 210	83 (66)	71 (56)	124	13		26	30	36
bei 86,5	bei 245	98 (78)	83 (66)	136	14		26	30	36
bei 99,0	bei 280	112 (90)	95 (76)	148	16		26	30	36
bei 106,0	bei 300	127 (102)	108 (83)	156	16	4,25 L	26	30	36

Tafel B: Anker, Ankerketten und Trossen von Motorjachten

Bruttovermessung laut Meßbrief		Gewicht für		Ketten		Schlepp- u. Ankertrossen			
		1. Anker	2. Anker	Länge ges.	Durchmesser	Länge	Durchmesser		
							Polyamid	Polyester	Polypropylen
Reg. Ton	m³	kg	kg	m	mm	m	mm	mm	mm
bis 1,8	bis 5	11 (10)		19	5		16	18	18
bei 3,5	bei 10	12 (10)		20	6		16	18	18
bei 5,3	bei 15	13 (11)		22	6		18	20	22
bei 7,0	bei 20	15 (12)		23	6		18	20	22
bei 8,8	bei 25	16 (13)		24	6	5 L	18	20	22
bei 10,6	bei 30	17 (14)		25	7		18	20	22
bei 14,1	bei 40	19 (15)	16 (13)	52	7		20	22	24
bei 19,4	bei 55	24 (19)	20 (16)	58	8		22	24	26
bei 24,7	bei 70	28 (22)	24 (19)	65	8		22	24	26
bei 31,8	bei 90	33 (26)	28 (22)	72	(9)	4,75 L	22	24	26
bei 38,8	bei 110	39 (31)	33 (26)	77	10		24	24	30
bei 45,9	bei 130	46 (36)	39 (31)	84	10		24	24	30
bei 54,7	bei 155	53 (42)	45 (36)	94	(11)		24	24	30
bei 63,5	bei 180	61 (49)	52 (41)	102	13	4,5 L	24	24	30
bei 74,1	bei 210	70 (56)	59 (47)	111	13		24	24	30
bei 86,5	bei 245	81 (65)	69 (55)	122	13		26	30	36
bei 99,0	bei 280	94 (75)	80 (64)	133	14		26	30	36
bei 106,0	bei 300	106 (84)	90 (72)	140	16	4,25 L	26	30	36

Bemerkungen zu den Tafeln A, B der Anlage 13

Ab 14 mm Glieddurchmesser werden Stegketten empfohlen; alle angegebenen Glieddurchmesser gelten für steglose Ketten.

Liegt die Bruttovermessung der Jacht zwischen den Stufen der Spalten 1 oder 2, so sind die Ankergewichte durch Interpolation zu bestimmen. Die Durchmesser und die Längen der Ketten und Trossen sind nach der nächsthöheren Stufe zu ermitteln.

Angaben über die Ankergewichte beziehen sich auf normale Klipp-, Patent- oder Stockanker.

Die in Klammern angegebenen Ankergewichte gelten für „Anker mit hoher Haltekraft".

Die mit „—" versehenen Anker werden empfohlen.

Anerkannt als „Anker mit hoher Haltekraft" sind folgende Typen:

Heuss-Spezial-Anker
D'Hone-Anker
Pool-Anker
Danforth-Anker

Die Gesamtlänge von Ankerkette und Ankertrosse muß mindestens der Gesamtlänge der in Spalte 5 angegebenen Kettenlänge entsprechen.

Die angegebenen Trossendurchmesser beziehen sich auf „Normal Machart" der Seile; andere Macharten können gewählt werden, wenn ihre rechnerische Bruchlast die gleiche ist wie für das entsprechende Polyamid-Seil in Normal Machart. Unabhängig von rechnerischen Bruchlasten darf der Durchmesser eines Faserseiles nicht kleiner als 16,0 mm sein.

Anlage 14
§ 165 Abs. 1 Z 9

Installation von Blitzschutzanlagen auf Jachten

Als Blitzschutzanlage sind sämtliche Einrichtungen über und unter Deck zum gefahrlosen Auffangen und Ableiten des Blitzstromes zu verstehen.

Ausführung der Blitzschutzanlage für:

1. Schiffe in Holz-, Kunststoff- oder Kompositbauweise

   a) Auffangeinrichtungen
   Bei Masten aus elektrisch nicht leitendem Material ist auf dem Masttop als Auffangvorrichtung ein Kupferstab mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm vorzusehen, der den Mast um mindestens 200 mm überragt.
   Topbeschläge aus Metall können als Auffangvorrichtung verwendet werden, wenn sie den Masttop allseitig umfassen und ihre Materialstärke mindestens 2 mm beträgt.

   b) Hauptableitungen
   Als Hauptableitungen sind Kupferleiter mit einem Mindestquerschnitt von 35 mm² vorzusehen.
   Hauptableitungen sind vorzusehen bei Metallmasten am Mastfuß, bei allen anderen an der Auffangvorrichtung bzw. an den Topbeschlägen sowie an allen Befestigungseinrichtungen an Deck für das stehende Gut. Spannschrauben, Schäkel u. ä. sind elektrisch leitend zu überbrücken. Die Hauptableitungen sind möglichst geradlinig bis zum Erdungsanschluß zu verlegen. Scharfe Krümmungen und Leiterschleifen sind zu vermeiden.

   c) Nebenableitungen
   Alle größeren Metallteile an Deck und unter Deck, wie Bug- und Heckkörbe, Winden, Motoren, Getriebe, Stevenrohre, Rudereinrichtungen, Rohrleitungen, metallene Wasch- und WC-Becken, Metalltanks sowie die elektrische Anlage (zB Minuspol der Batterie und/oder Schutzleiter) sind leitend mit der Blitzschutzanlage zu verbinden. Hierfür sind Kupferleiter mit einem Mindestquerschnitt von 16 mm² zu verwenden.

   d) Überspannungsableiter und Trennfunkenstrecken
   Wenn der direkte Anschluß bestimmter Geräte oder Einrichtungen an die geerdete Blitzschutzanlage aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, so sind Überspannungsableiter oder geschlossene Trennfunkenstrecken zwischenzuschalten.

   e) Erdungen
   Haupt- und Nebenableitungen sind möglichst nahe beieinander an einem kontrollierbaren Ort leitend zu verbinden
   mit
   den im Schiffsinneren zugänglichen Bolzen eines Metallkiels oder
   einer Kupferplatte oder einem gleichwertigen Metall von mindestens 0,2 m² Größe. Diese Platte muß so an der Außenhaut des Schiffes angeordnet sein, daß sie bei allen zu erwartenden Schiffslagen und -bewegungen unter der Wasseroberfläche bleibt.

2. Schiffe aus Metall

   Auf Schiffen, bei denen Rumpf, Aufbauten und Mast aus Metall bestehen ist sicherzustellen, daß sämtliche größeren Metallteile an Deck eine sichere Verbindung mit dem Schiffskörper besitzen. Isolierstrecken sind zu überbrücken.
   Bestehen die Decksaufbauten aus einem isolierenden Material, so sind Nebenableitungen entsprechend c) vorzusehen, die mit dem Schiffskörper zu verbinden sind.
   Bei elektrisch nichtleitenden oder isoliert aufgestellten Masten ist entsprechend b) zu verfahren.

3. Verbindungen

   Leitungsverbindungen und -anschlüsse sind korrosions- und seewasserbeständig, fest und zuverlässig herzustellen. Weichgelötete Verbindungen, Würgeverbindungen und Verbindungen mit Madenschrauben sowie Verbindungen aus unterschiedlichem Material, die auf Grund von Elementenbildung zu Korrosionen führen, sind unzulässig.

4. Leiterwiderstand

   Der Ohmsche Widerstand zwischen Auffangeinrichtung und Erdung sollte 0,02 Ohm nicht überschreiten.

Anlage 15
§ 165 Abs. 3 Z 4

Lenzanlagen

Bruttovermessung laut Meßbrief		Handlenz-pumpen	Angehängte Lenzpumpen	Gesamt-fördermenge	Lichter Durchmesser der Hauptlenzrohre
Reg. Ton.	m³	Anzahl	Anzahl	m³/h	mm
bis 21,0	bis 60	2 [1])	—	4	32
21 bis 106	60 bis 300	1	1	10	40
106 bis 177	300 bis 500	1	1 [3])	15	50 [2])

Bemerkungen:

[1]) Bei Segel- und Motorjachten in den Fahrtbereichen 1 und 2 ist nur eine festeingebaute Handlenzpumpe von 2,0 m³/h Leistung erforderlich.

[2]) Der lichte Durchmesser der Zweiglenzrohre darf 40 mm betragen.

[3]) Motorjachten in den Fahrtbereichen 3 und 4 sind mit einer zusätzlichen Kraftlenzpumpe von 7,5 m³/h Leistung auszurüsten.

Anlage 16
§ 167 Abs. 1 Z 3

Rettungsringe

Bei Jachten mit einer Länge über Deck von mehr als 10 m wird die Anzahl der Rettungsringe nach folgender Tafel bestimmt:

Länge der Jacht über Deck gemessen	Anzahl der Rettungsringe
bis 12,0 m	2
12,0 bis 18 m	3
über 18 m	4

Alle Rettungsringe müssen jederzeit schnell losgeworfen werden können.

Anlage 17
§ 167 Abs. 1 Z 4

Handfeuerlöscher

Bruttovermessung laut Meßbrief		Anzahl der Feuerlöscher	Füllgewicht	Brandklasse
Reg. Ton.	m³			
bis 10,6	bis 30	1 [1])	6 kg[2])	ABCE [3])
10,6 — 21	30 — 60	1 [4])	6 kg	ABCE
21 — 106	60 — 300	2 [4])	6 kg	ABCE

[1]) Bei Segeljachten ohne Hilfsmotorenanlage und Kochgeräten kann dieser Handfeuerlöscher entfallen.
[2]) Bei Jachten, die nur im Fahrtbereich 1 eingesetzt werden sollen, und bei Jachten, denen ein Schiffspatent ausgestellt wurde, kann der Feuerlöscher durch eine entsprechende Anzahl kleinerer Feuerlöscher mit einem Gesamtfüllgewicht von 6 kg ersetzt werden.
[3]) Für Jachten, auf denen sich keine Flüssiggasanlagen und keine elektrisch betriebenen Geräte befinden, genügen Feuerlöscher, die für die Brandklassen AB geeignet sind.
[4]) Beträgt die Gesamtantriebsleistung der Maschinenanlage mehr als 75 kW, so ist zusätzlich zu den angeführten Löschern mindestens ein weiterer vorzusehen.

Anlage 18
§ 167 Abs. 3 Z 2

Bordapotheke

Die Bordapotheke der Jachten muß für die Fahrtbereiche 3 und 4 folgende Mindestausrüstung umfassen:

1. Medikamente gegen:

Blutunterdruck
Grippe und Erkältungskrankheiten
Mund-, Rachenraum-Entzündungen
Nasen-, Ohren-Erkrankungen
Kleinere Wunden (Behandlung)
Wunddesinfektion (Jodtinkturersatz)
Schmerzzustände, allgemeine, krampfartige
Schlafstörungen
Unruhezustände
Seekrankheit (Tabletten und Zäpfchen)
Salbe gegen Verbrennungen
Durchfall und Verstopfung
Salbe gegen Augenbindehautentzündungen

2. Verbandzeug und Ausrüstung:

je 3 Mullbinden 5, 8 und 10 cm breit
10 sterile Mullkompressen
Hansaplast 6 und 8 cm breit
1 m Leukoplast 5 cm breit
1 m Leukovlies 5 cm breit
je 1 elastische Binde 8 und 10 cm breit, 4 m lang
Verbandschere
Gaze
Watte
Pflasterschnellverbände (Strips)
Verbandtuch (Dreiecktuch)
Thermometer
Sicherheitsnadeln
Verbandpäckchen verschiedener Größen

Anlage 19
§ 172

Tagebuch

geführt an Bord des

.....

Heimathafen: Wien

Unterscheidungssignal: .....

Kapitän: .....

Das Tagebuch ist begonnen am .....

und endet am .....

Dieses Tagebuch enthält 92 numerierte Tabellen, von denen jede für einen bürgerlichen Tag bestimmt ist.

(linke Seite)

d. ten 19 **Tagebuch** des -Schiffes

1 Schiffs-Uhrzeit	2 Luftdruck (mb)	3 Temperatur Luft (°C)	4 Temperatur Wasser (°C)	5 Wetter	6 Wind Richtung	7 Wind Stärke	8 Windsee-stärke	9 Kartenkurs*	10 Beschickung für Strom	11 Beschickung für Wind	12 Mißw. bzw. Kreis. A	13 Deviation bzw. Fahrtf.	14 Gesteuert ....Kp.- Kurs	15 Ruderbedienung	16 gleichzeit. anliegend. ....Kp.- Kurs	17 Schraubendrehzahl	18 Logablesung/ Distanz (sm)	19 zurückgelegte Seemeilen
0400																		
0800																		
1200																		

Verlassen: Breite φ = ° ' Länge λ = ° '

Versegelt: Br. U. b = ° ' Lä. U. l = ° '

Koppelort: Breite φ = ° ' Länge λ = ° '

Ort nach Beob. : Breite φ = ° ' Länge λ = ° '

Gest. rw. Kurs = °

Gesamt-Distanz n. Koppelrechnung = sm

Gesamt-Distanz n. Beob. = sm

Besteck-versetzung: BV = ° sm

Uhrkorr. = h min

Etmal = h min

Etmal Ø Fahrt kn

Brennstoffverbrauch = t (aus Tk.:)

Trinkwasserverbrauch = t (aus Tk.:)

Brennstoffbestand = t (volle Tks.:)

Trinkwasserbestand = t (volle Tks.:)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1600																		
2000																		
2400																		

*) früher „wahrer Kurs"

auf der Reise (Nr. _____) von _____ nach _____

im Hafen / auf der Reede von _____

20 Dünung	21 Schlingerperiode (s)	22 Nautische Bemerkungen und sonstige Eintragungen lt. Tagebuchverordnung; Maßnahmen im Interesse der See- und Ladungstüchtigkeit, der Ladungsfürsorge sowie der Schiffssicherheit.	23 relative Luftfeuchte (%)	24 Peilung/Bilgen um ... Uhr Abt.	25 BB	26 StB
				VP		
				I		
				II		
		φ = ° ' λ = ° ' W. O.		III		
				IV		
				V		
				VI		
		φ = ° ' λ = ° ' W. O.		VII		
				VIII		
				IX		
				X		
		W. O.		AP		

In See: d h min; + Revier: d h min | Chr.-Stand um h MGZ = min s

Bisher zurückgelegt: sm; + Revier: sm | täglicher Gang = s W. O.

Bish. Reise Ø Fahrt = kn; Bish. Zeitdiff.: h min | Nots.-Batt.: Volt; Autoalarmgerät: W. O.

Ballastwasser = t (volle Tks.:)

Waschwasserverbrauch = t (aus Tk.: ,)

Waschwasserbestand = t (volle Tks.:) Ltd. I. Offizier Kapitän

20	21	22	23	24	25	26
		φ = ° ' λ = ° ' W. O.				
		φ = ° ' λ = ° ' W. O.				
		φ = ° ' λ = ° ' W. O.				

Anlage 20
§ 174

Maschinen-Tagebuch

geführt an Bord des

.....

Kapitän: .....

Leitender Ingenieur: .....

für die Zeit vom .....

Dieses Maschinen-Tagebuch enthält 92 numerierte Tabellen, von denen jede für einen bürgerlichen Tag bestimmt ist.

Verzeichnis der Angaben, auf welche die dem Maschinen-Tagebuch vorauszuschickende Beschreibung der Maschinenanlage sich zu erstrecken hat.

Hauptmaschinen-Anlage

Erbaut von wem und wann? _____

Bauart. Arbeitsverfahren, Taktzahl, einfach oder doppelt wirkend, stehend oder liegend, kurze Beschreibung: _____

Indizierte Leistung. _____ kW bei _____ Umdrehungen in der Minute

Wellenleistung. _____ kW

Schrauben. Anzahl _____ Durchmesser _____ Steigung _____ Flügelzahl _____

Arbeitszylinder. Anzahl _____ Durchmesser _____ Kolbenhublänge _____

Kühlwasserpumpen. Anzahl und kurze Beschreibung _____

Hub _____ Kolbendurchmesser _____

Schmierölpumpen. Anzahl und kurze Beschreibung _____

Brennstoffpumpen. Anzahl und kurze Beschreibung _____

Hub _____ Kolbendurchmesser _____

Fördermenge eines Kolbens bei einem Hub und Vollast _____

Brennstoffvorrat und -Unterbringung. _____

Hilfsmaschinen-Anlage

Dynamo I. Kurze Beschreibung unter Angabe des Erbauers, der Wicklung usw. _____

Spannung _____ Volt, Stromstärke _____ Ampere, Antriebsmaschine: _____

Dynamo II. Kurze Beschreibung unter Angabe des Erbauers, der Wicklung usw. _____

Spannung _____ Volt, Stromstärke _____ Ampere, Antriebsmaschine: _____

Dynamo III. Kurze Beschreibung unter Angabe des Erbauers, der Wicklung usw. _____

Spannung _____ Volt, Stromstärke _____ Ampere, Antriebsmaschine: _____

Dynamo IV. Kurze Beschreibung unter Angabe des Erbauers, der Wicklung usw. _____

Spannung _____ Volt, Stromstärke _____ Ampere, Antriebsmaschine: _____

Hilfskompressor. Kurze Beschreibung, wie angetrieben? Erbauer, Stufenzahl _____

Pumpen. Zweck	Anzahl	Kolbendurchm.	Hublänge	Fördermenge

Beschreibung sämtlicher Lenzvorrichtungen mit Angabe darüber, ob und wo Retourventile vorhanden sind: _____

Druckluftbehälter

Anzahl und Zweck	Inhalt	Material	Wandstärke	Zulässiger Druck

(Wochentag) , den . ten 19

Maschinen-Tagebuch bis 10 Zylinder / 4 Turbogebläse, Motorschiff

TEMPERATUREN

Schiffsuhrzeit | Msch. raum | Kesselraum | Seewasser: vor dem Kühler, hinter dem Kühler | Speisewasser | Frischwasser: Eintritt Zylinder, Eintritt Kolben | Treiböl | Schmieröl: vor dem Kühler, hinter dem Kühler | Getriebeöl: vor dem Kühler, hinter dem Kühler | K / Z | K = Kolbenkühlungs-Abfluß, Z = Zylinder-Abfluß: I II III IV V VI VII VIII IX X | Auspuff: I II III IV V VI VII VIII IX X

| | | |

(rechte Seite)

ta Reise von ..... nach .....

Drücke in bar														Salzgehalt im Kesselwasser	Ölstand Schmieröl						Belastung der Generatoren in Amp.				Tagestanks Ölstand Treiböl				Brennstoff-Handregulierung	Brennstoff-Meßuhr		Umdrehungen pro Minute		Hubzähler	Wachingenieur	Bemerkungen
Zylinderkühlung		Kolbenkühlung		Schmieröl		Getriebeöl		Umlaufschmierung	Spülluftpumpendruck	Anlaßluft	Dampf																									
an Pumpe	an Maschine	vor dem Kühler	hinter dem Kühler	vor dem Filter	hinter dem Filter	vor dem Filter	hinter dem Filter				Abgas-K.	BB-K.	StB-K.		Hauptmotor	Hauptmotor	Hilfsmotor 1	Hilfsmotor 2	Hilfsmotor 3	Hilfsmotor 4	1	2	3	4	Hilfsdiesel	Setztank	Hauptmotor	Hauptmotor		Hauptmotor	Hilfsmotore	Motor	Schraube			

Anlage 21
§ 176 Abs. 2

Öltagebuch

für Tankschiffe

Name des Schiffes „.....“

von ..... bis .....

Kapitän .....

Dieses Öltagebuch enthält .. numerierte Seiten

Gesamtladefähigkeit des Schiffes in Kubikmeter .....

a) Verladung von Öl

1. Datum und Ort der Verladung			
2. Verladene Ölsorten			
3. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks .			

b) Umladung von Öl während der Reise

4. Datum der Umladung				
5. Bezeichnung des (der) Tanks	i) von			
	ii) nach			
6. Wurde(n) der (die) Tank(s) unter Nummer 5 Ziffer i) geleert				

c) Löschen der Ölladung

7. Datum und Ort des Löschens			
8. Bezeichnung des (der) Tanks			
9. Wurde(n) der (die) Tank(s) geleert ...			

d) Füllen der Ladetanks mit Ballastwasser

10. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks .			
11. Datum und Schiffsort bei Beginn des Füllens			

e) Reinigung der Ladetanks

12. Bezeichnung des (der) gereinigten Tanks			
13. Datum und Dauer der Reinigung			
14. Reinigungsmethoden *)			

*) Abspritzen von Hand, maschinelles Waschen oder chemische Reinigung. Bei chemischer Reinigung sollen Art und Menge des chemischen Reinigungsmittels angegeben werden.

f) Lenzen schmutzigen Ballastwassers

15. Bezeichnung des (der) Tanks			
16. Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens in die See			
17. Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens in die See			
18. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens			
19. In die See gelenzte Menge			
20. Menge des in den (die) Setztank(s) gepumpten verschmutzten Wassers [Bezeichnung des (der) Setztanks]			
21. Datum und Hafen des Lenzens in Auffanganlagen an Land (wenn zutreffend)			

g) Lenzen von Wasser aus Setztanks

22. Bezeichnung des (der) Setztanks	
23. Dauer des Absetzens vom letzten Einbringen von Rückständen an gerechnet oder	
24. Dauer des Absetzens vom letzten Lenzen an gerechnet	
25. Datum, Zeit und Schiffsort bei Beginn des Lenzens	
26. Loten des Gesamtinhalts bei Beginn des Lenzens	
27. Loten der Höhe der Grenzschicht bei Beginn des Lenzens	
28. Gelenzte Bulkmenge und Lenzgeschwindigkeit	
29. Gelenzte endgültige Menge und Lenzgeschwindigkeit	
30. Datum, Zeit und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens	
31. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens	
32. Loten der Höhe der Grenzschicht bei Beendigung des Lenzens	

h) Abgabe von Rückständen

33. Bezeichnung des (der) Tanks	
34. Aus jedem Tank abgegebene Menge....	
35. Verfahren der Abgabe von Rückständen:	
a) Auffanganlagen	
b) Mischen mit Ladung	
c) Umladen in einen anderen Tank (andere Tanks) [Bezeichnung des (der) Tanks]	
d) sonstige Verfahren	
36. Datum und Hafen der Abgabe von Rückständen	

i) Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthalts im Hafen in Maschinenräumen (einschließlich Pumpenräumen) angesammelt hat *)

37. Hafen			
38. Aufenthaltsdauer			
39. Abgegebene Menge			
40. Datum und Ort der Abgabe			
41. Abgabeverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde)			

j) Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl

42. Datum und Zeit des Vorfalls			
43. Schiffsort zur Zeit des Vorfalls			
44. Ungefähre Menge und Sorte des Öls			
45. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten, und allgemeine Bemerkungen			

Unterschrift des oder der verantwortlichen Offizier(s)(e)

Unterschrift des Kapitäns

*) Das routinemäßige Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser aus Maschinenräumen einschließlich der Pumpenraumbilgen auf See braucht nicht in das Öltagebuch eingetragen zu werden, muß dann jedoch in das entsprechende Tagebuch eingetragen werden, wobei anzugeben ist, ob das Lenzen über einen Separator erfolgte. Bei automatisch anspringenden und ständig Wasser über einen Separator lenzenden Pumpen genügt es, täglich „Automatisches Lenzen aus den Bilgen über Separator" einzutragen.

Anlage 22
§ 176 Abs. 3

Öltagebuch

für andere als Tankschiffe

Name des Schiffes „.....“

von ..... bis .....

Kapitän .....

Dieses Öltagebuch enthält .. numerierte Seiten

a) Füllen der Bunkeröltanks mit Ballastwasser oder deren Reinigung

1. Bezeichnung des (der) gefüllten Tanks..			
2. Wurden sie seit der letzten Ölbeförderung gereinigt? Wenn nicht, Angabe der vorher beförderten Ölsorte			
3. Datum und Schiffsort bei Beginn der Reinigung			
4. Datum und Schiffsort bei Beginn des Füllens mit Ballastwasser			

b) Lenzen des schmutzigen Ballast- oder Reinigungswassers aus den unter Buchstabe a bezeichneten Tanks

5. Bezeichnung des (der) Tanks			
6. Datum und Schiffsort bei Beginn des Lenzens			
7. Datum und Schiffsort bei Beendigung des Lenzens			
8. Geschwindigkeit(en) des Schiffes während des Lenzens			
9. Lenzverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde)			
10. Gelenzte Menge			

c) Abgabe von Rückständen

11. Menge der an Bord verbliebenen Rückstände			
12. Verfahren der Abgabe von Rückständen: a) Auffanganlagen			
b) Mischen mit dem nächsten Treibstoff..			
c) Umladen in einen anderen Tank (andere Tanks) [Bezeichnung des (der) Tanks]			
13. Datum und Hafen der Abgabe von Rückständen			

d) Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser, das sich während des Aufenthalts im Hafen in Maschinenräumen angesammelt hat *)

14. Hafen			
15. Aufenthaltsdauer			
16. Abgegebene Menge			
17. Datum und Ort der Abgabe			
18. Abgabeverfahren (Angabe, ob ein Separator verwendet wurde)			

*) Das routinemäßige Lenzen von ölhaltigem Bilgenwasser aus Maschinenräumen auf See braucht nicht in das Öltagebuch eingetragen zu werden, muß dann jedoch in das entsprechende Tagebuch eingetragen werden, wobei anzugeben ist, ob das Lenzen über einen Separator erfolgte. Bei automatisch anspringenden und ständig Wasser über einen Separator lenzenden Pumpen genügt es, täglich „Automatisches Lenzen aus den Bilgen über einen Separator" einzutragen.

e) Ungewolltes oder durch außergewöhnliche Umstände verursachtes Ablassen von Öl

19. Datum und Zeit des Vorfalls	.....	.....	.....
20. Schiffsort zur Zeit des Vorfalls	.....	.....	.....
21. Ungefähre Menge und Sorte des Öls....	.....	.....	.....
22. Umstände, die zum Ablassen oder Auslaufen führten, und allgemeine Bemerkungen	.....	.....	.....

.....

Unterschrift des oder der verantwortlichen Offizier(e)(e)

.....

Unterschrift des Kapitäns

Anlage 23
§ 178

Deviations-Tagebuch

für

.....

vom .... bis .....

Deviations-Tagebuch

geführt an Bord des

_____

Heimathafen _____ Unterscheidungssignal _____

Hinweise

In der Tabelle „Beobachtungen zur Bestimmung von Deviationen . . ." ist in der Spalte II (Beobachtetes Gestirn, Zeichen) als Zeichen zum Beispiel einzutragen:

☉ ☾ ☆35 ♀

In Spalte V und VI der gleichen Tabelle ist durch R oder K zu kennzeichnen, ob am Magnet-Regel- oder Kreiselkompaß gepeilt bzw. für welchen Kompaß die Fehlweisung bestimmt wurde,

z. B.	R	145°	oder	K	217°	bzw.	R	−4,7°	oder	K	+2°

Magnet-Kompasse

Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung

Name des Herstellers	Wann und wo geliefert?	Nr. und Datum des Prüfungs-Attestes	Reguliert wann, wo und von wem? Datum der Anzeige an das DHI	Reparaturen welcher Art, wann und von wem ausgeführt?

Magnet-Steuerkompaß

Magnet-Reserve- und Bootskompasse

(linke Seite)

Beobachtungen zur Bestimmung von Deviationen der Kompasse

I	II		III		IV			V		VI
Datum Tag, Monat Jahr	Beobachtetes Gestirn		Geographische		Anliegender Kurs am			Azimut		Fehlweisung*) Magnet-Regelkompaß oder Kreiselkompaß
	Zeichen *)	Ortsstunden-winkel	Breite	Länge	Magnet-Regel-kompaß	Magnet-Steuer-kompaß	Kreisel-kompaß	gepeilt am *) Magnet-Regel-kompaß oder Kreiselkompaß	berechnet	

*) vergleiche Seite 1 unter „Hinweise"

an Bord _____ **Kapitän** _____

VII Ortsmißweisung nach der Karte	VIII Deviation Magnet-Regelkompaß	VIII Deviation Magnet-Steuerkompaß	IX Fahrtfehlerberichtigung	X Kreisel A	XI Kreiselkompaß-Restfehler*)	XII Wind-Richtung und -Stärke	XIII Neigung d. Schiffes (nach Steuerbord +, nach Backbord −)	XIV Mißweisender Generalkurs während der letzten 24 Stunden	XV Bemerkungen Über Seegang und Arbeiten des Schiffes; Veränderungen am Schiff *(Brückenhaus) oder seiner Einrichtung (E-Anlagen) und Reparaturen*, die den magnetischen Charakter des Kompaßortes beeinflussen können, wie Docken (Kurs im Dock), elektr. Schweißen, Nieten; Art der Ladung (Eisen) und Beladung (Magnetkräne). Betrieb elektr. Laderaumkühlung oder -lüfter (Belastung in Ampère). Dauer des Aufenthalts und Kompaßkurses im Hafen. Kollisionen, Blitzschlag, Entmagnetisierung des Schiffes.

Besondere Deviations-Beobachtungen

0–9°		10–19°		20–29°		30–39°		40–49°		50–59°		60–69°		70–79°		80–89°	
Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.
Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite

Besondere Deviations-Beobachtungen

90–99°		100–109°		110–119°		120–129°		130–139°		140–149°		150–159°		160–169°		170–179°	
Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.
Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite

Besondere Deviations-Beobachtungen

180–189°		190–199°		200–209°		210–219°		220–229°		230–239°		240–249°		250–259°		260–269°	
Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.
Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite

Besondere Deviations-Beobachtungen

270–279°		280–289°		290–299°		300–309°		310–319°		320–329°		330–339°		340–349°		350–359°	
Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.	Kp.-Kurs	Dev.
Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite	Datum	Breite

Schiff _____ **Untersch.-Signal** _____ **Datum** _____ **Breite** _____ **Länge** _____

Ortsmißweisung _____ **Neigung des Schiffes** _____ **mw. Gen.-Kurs der letzten 24 Std.** _____

I		II			III	IV	V	VI		VII
Beobachtetes Gestirn		Anliegender Kurs am			Gepeiltes Azimut nach Magnet-Regelkomp.	Berechnetes Azimut	Fehlweisung des Magnet-, Regelkomp. aus III und IV	Deviation		Bemerkungen
Zeichen *)	Ortsstunden-winkel	Magnet-Regel-kompaß	Magnet-Steuer-kompaß	Kreisel-kompaß				Magnet-Regel-kompaß	Magnet-Steuer-kompaß	

Anlage 24
§ 180

Funktagebuch

(Zu führen nach § 9 [1] der Funksicherheitsverordnung)

Schiff .....

Unterscheidungssignal .....

Reederei .....

Kapitän .....

von ..... bis .....

Seefunkstelle / ship station: _____ Rufzeichen / call sign: _____

Uhrzeit time MGZ/GMT	Empfangs-frequenz rec. freq. kHz	Sende-frequenz transm. freq. kHz	gesendet transmitted an / to	von / from	Angaben / particulars
1	2		3	4	5

Anlage 25
§ 182

Peilfunkbuch

_____
Schiffsname

Reederei _____

Peilfunkbuch

des Schiffes: ..... Unterscheidungssignal: .....

Reederei: .....

Peilertyp: .....

Einteilung des Peilfunkbuches

Das Peilfunkbuch ist für 6 Eintragungsarten vorgesehen:

1. Teil: Er dient zur Eintragung laufender Kontrollbeobachtungen im Frequenzbereich 285 bis 515 kHz. Die Spalte „Tageszeit" enthält außer „Tag (T), Nacht (N)" noch den Begriff „Dämmerung (D)".

2. Teil: In dieser Tabelle sind nur die im 1. Teil für den Frequenzbereich 285 bis 515 kHz ermittelten f-Werte in Abhängigkeit vom jeweiligen mittleren Tiefgang einzutragen.

3. Teil: Er dient zur Eintragung der Kontrollbeobachtungen der Zielfahrtfähigkeit auf der Sprechfunk-Notfrequenz.

4. Teil: In dieser Tabelle sind nur die im 3. Teil für den Frequenzbereich von 2167 bis 2197 kHz ermittelten f-Werte in Abhängigkeit vom jeweiligen mittleren Tiefgang einzutragen.

Anm.: Es dürfen nur solche f-Werte eingetragen werden, die bei peilklarem Schiff aufgenommen worden sind.
Nach baulichen Veränderungen an Deck (zB Antennen, Ladegeschirr, Stagen) ist eine neue Tabelle anzulegen.

5. Teil: Die Formblätter dieses Teils sind für das Einzeichnen von Funkbeschickungskurven vorgesehen.

6. Teil: Antennenplan zum Einzeichnen der in der Nähe des Peilrahmens befindlichen Flötenbändsel, Sonnensegelstander, Lampenjollen aus Draht, Stagen usw. sowie deren Isolierungen bzw. Überbrückungen.

1. TEIL

Beobachtungen zur Bestimmung der Funkbeschickung

Datum	Tageszeit T, N, D	Schiffsort		Sender			Seitenpeilung		Funkbeschickung	
		Breite	Länge	Name Rufzeichen	Frequenz	Abstand	optisch p	Funk q	f = p − q	Wert bei der letzten Funkbeschickung

an Bord _____ **Kapitän** _____ (rechte Seite)

Seitenbestimmung 1 = eindeutig richtig 2 = nicht erkennbar 3 = eindeutig falsch	Tiefgang V	H	M	Wetter, Seegang Bewegung des Schiffes	Bemerkungen z. B. Ladegeschirr, Deckladung	Zeichen Beob.

2. TEIL

Tabelle zum Eintragen der Funkbeschickung „f" für die

Mittlerer Tiefgang	Funkseiten-																		
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180
(beladen)																			
(Ballast)																			

Funkseitenpeilung „q" und dem entsprechenden Tiefgang

(rechte Seite)

Frequenzbereich 285-515 kHz

peilung

190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	Bemerkungen

3. TEIL

Frequenzbereich 2167-2197 kHz

Beobachtungen zur Bestimmung der Funkbeschickung

Datum	Tageszeit T, N, D	Schiffsort		Sender			Seitenpeilung		Funkbeschickung	
		Breite	Länge	Name Rufzeichen	Frequenz	Abstand	optisch p	Funk q	f = p − q	Wert bei der letzten Funkbeschickung

an Bord _____ **Kapitän** _____ (rechte Seite)

Seitenbestimmung 1 = eindeutig richtig 2 = nicht erkennbar 3 = eindeutig falsch	Tiefgang			Wetter, Seegang Bewegung des Schiffes	Bemerkungen z. B. Ladegeschirr, Decksladung	Zeichen Beob.
	V	H	M			

4. TEIL

Tabelle zum Eintragen der Funkbeschickung „f" für die

Mittlerer Tiefgang	Funkseiten-																		
	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150	160	170	180
(beladen)																			
(Ballast)																			

(rechte Seite)

Funkseitenpeilung „q" und dem entsprechenden Tiefgang

Frequenzbereich 2167-2197 kHz

peilung 190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	Bemerkungen

Bemerkungen

5. TEIL

Peilfunkanlage

Schiffsname: .....

Rufzeichen: ..... BRT: .....

Tiefgang: V .....
H .....
M .....

Geräteart: .....

Typ: .....

Fabr.-Nr.: .....

Drehrahmen, Kreuzrahmen - verspannt

Ort der Beschickung: .....

Senderabstand: ..... Frequenz: .....

Datum: _____ Name: _____

Kompensiert: ja/nein

A: .....°

D: ... / ... / .....

E: ... / ... / .....

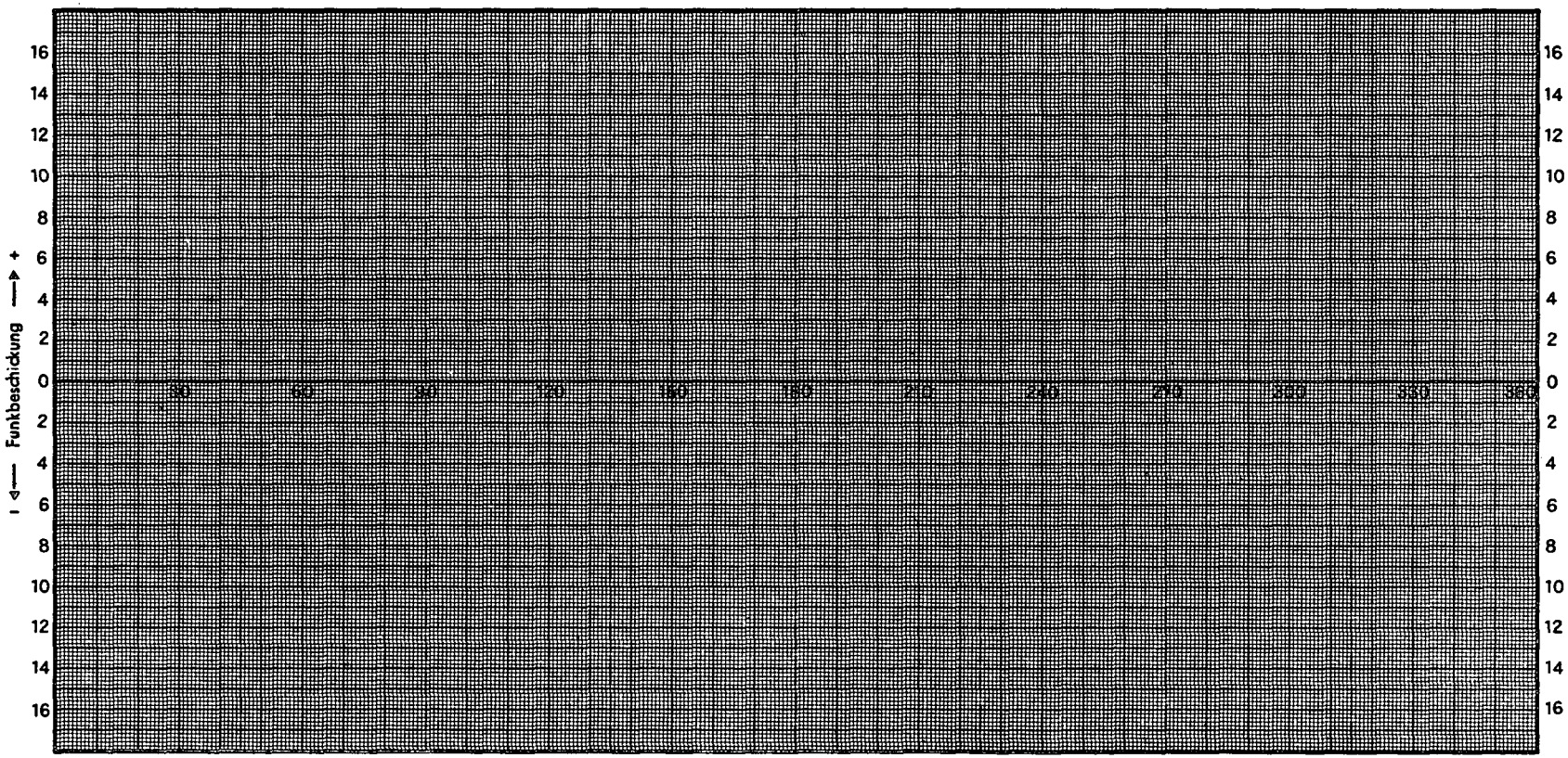

6. TEIL

Peildeck

(Zum Einzeichnen des Antennenplanes)

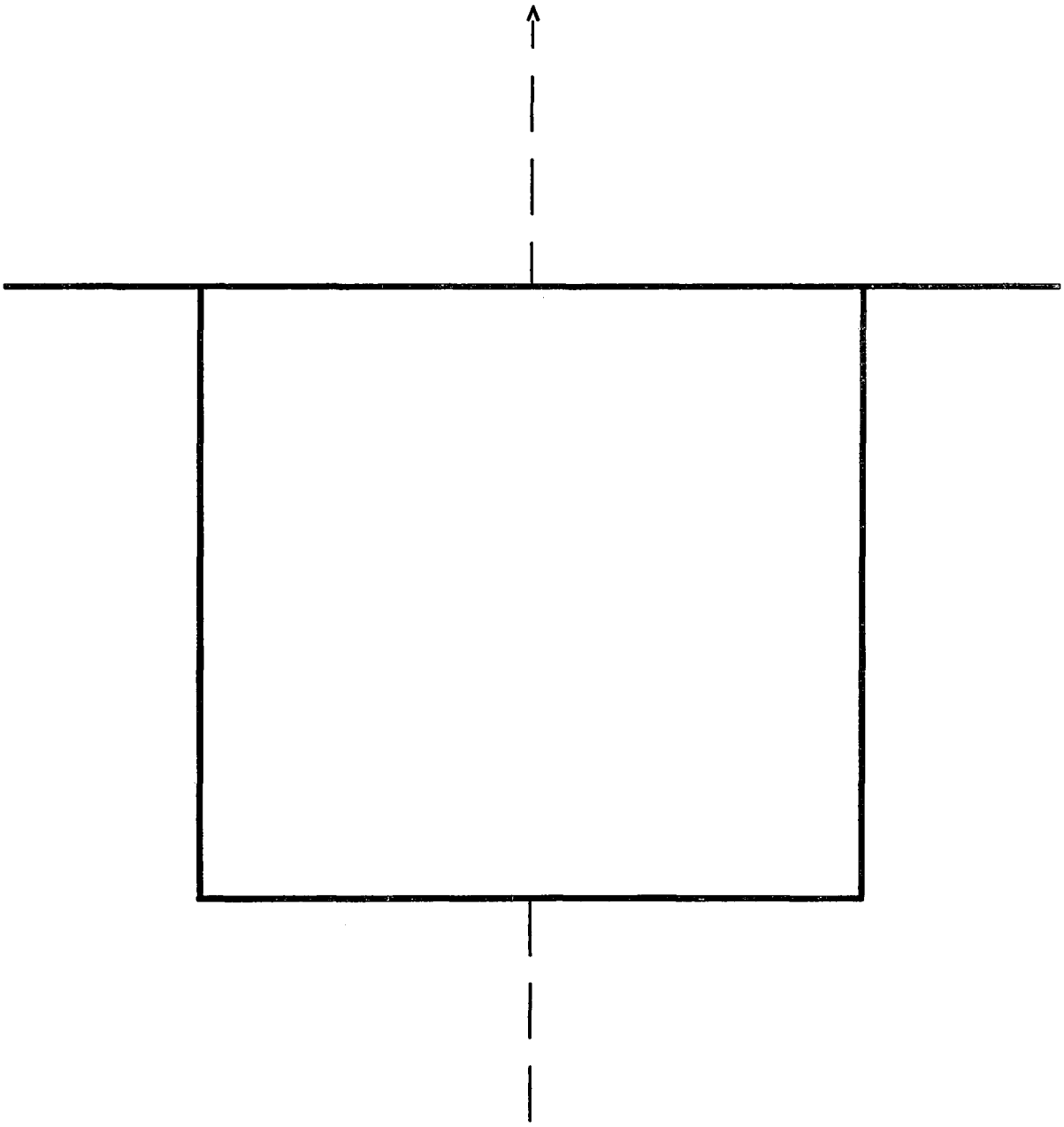

(rechte Seite)

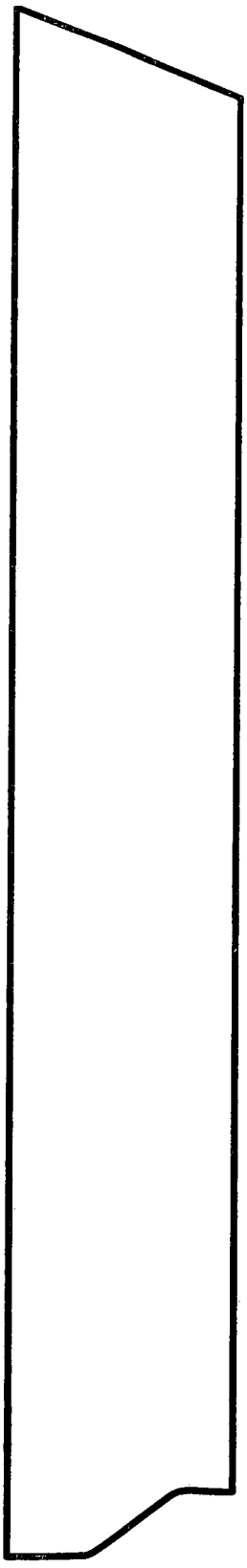

Anlage 26
§ 185 Abs. 1

REPUBLIK ÖSTERREICH

MUSTERROLLE

geführt an Bord des

.....

Seebrief ausgestellt am: .....

Heimathafen: Wien Unterscheidungssignal: .....

Reeder: .....

Das Schiff ist für die Beförderung von ..... Fahrgästen zugelassen.

Seite 2

Das Schiff wird geführt von Kapitän

Familienname Vornamen

Geburtsdatum Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Befähigungsausweis

Amtlicher Identitätsausweis oder Seedienstbuch

Ordentlicher Wohnsitz

Tag des Dienstantrittes

Tag des Dienstendes

(Unterschrift des Kapitäns)

Seite 3 bis Seite 12 wie Seite 2

Seite 13

Lfd. Nr.	Familienname	Dienststellung	Dienstantritt
	Vornamen	Befähigungsausweis	Unterschrift
	Geburtsdatum, Geburtsort	Amtlicher Identitätsausweis oder Seedienstbuch	Dienstende
	Staatsangehörigkeit	Ordentlicher Wohnsitz	Sonstige Bemerkungen

Anlage 27
§ 190

RS

ÄRZTLICHES TAUGLICHKEITSZEUGNIS
MEDICAL CERTIFICATE OF FITNESS

nach den Vorschriften der Verordnung über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrts-Verordnung), BGBl. Nr. 189/1981
in accordance with the provisions of the Decree respecting Navigation (Navigation Decree), BGBl. Nr. 189/1981

Die Gültigkeitsdauer des ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses beträgt höchstens fünf Jahre, für Minderjährige höchstens ein Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstellung. Läuft die Gültigkeitsdauer während einer Reise ab, so bleibt das Zeugnis bis zu deren Ende in Kraft.
The duration of the validity of the medical certificate of fitness lasts no more than five years, for minors one year, from the date of issue. If the validity expires during a voyage, the certificate maintains its validity until the end of this voyage.

I. Angaben zur Person
Personal data

Familienname: Family name:	Vornamen: Christian names:
Geburtsdatum: Date of birth:	Geburtsort: Place of birth:
Ordentlicher Wohnsitz: Home address:	Verwendung an Bord: Capacity on board:

II. Angaben des Untersuchten
Information obtained from the person under examination

Haben Sie schon Unfälle erlitten? Wenn ja, wann und welche? Have you had any prior accidents? If yes, when and of what kind?
Schwere Erkrankungen? Wenn ja, welche und wie lange? Serious illnesses? If yes, which and for how long?
Haben Sie schon Anfälle, die mit Bewußtlosigkeit einhergehen, gehabt? Have you had any attacks combined with unconsciousness?
Welchen Impfungen sind Sie unterzogen worden? Wenn ja, wann? What kind of vaccinations have you had? If yes, when?

Unterschrift des Untersuchten Signature of person under examination

III. Mindestanforderungen an Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögen
Minimum acquirements for seeing, hearing and colour differentiation

Sehvermögen (nach Snellenschem Prinzip und Dezimalsystem) Keenness (Snellen principle and decimal system)			Hörvermögen Hearing	Farbenunterscheidungsvermögen Colour differentiation
	Besseres Auge Better eye	Anderes Auge Other eye		
1. Deckdienst Deck service				
Erste Untersuchung ohne Brille first test without eye glasses	1,0	0,7	Flüstersprache beiderseits auf 5 m whispering on both sides at 5 m distance	Normaler Farbensinn, geprüft mit pseudoisochromatischen Proben, bei Zweifelsfällen untersucht mittels Anomaloskop normal colour sense, tested with pseudoisochromatic samples, in case of doubt with anomaloscope
Periodische Untersuchungen mit Brille, wenn erforderlich periodical examinations with eye glasses, if necessary	0,7	0,5	Flüstersprache beiderseits auf 3 m, gewöhnlicher Gesprächston beiderseits auf 5 m whispering on both sides at 3 m distance, normal tone of conversation on both sides at 5 m distance	wie oben as above
Brillenträger müssen dabei ohne Brille sehen users of eye glasses must be able to see without eye glasses	0,5	0,3		
2. Maschinendienst Engine service				
Erste Untersuchung mit Brille, wenn erforderlich first test with eye glasses, if necessary	0,7	0,4	gewöhnlicher Gesprächston beiderseits auf 5 m normal tone of conversation on both sides at 5 m distance	Befriedigender Farbensinn: Unterscheidung der vollen Farben rot, blau, grün und gelb satisfactory colour sense: differentiation of full colours red, blue, green and yellow
Brillenträger müssen dabei ohne Brille sehen users of eye glasses must be able to see without eye glasses	0,4	0,2		
Periodische Untersuchungen mit oder ohne Brille periodical examinations with or without eye glasses	mit beiden Augen zusammen 0,5 with both eyes in total 0,5		Umgangssprache muß gut verstanden werden common language must be easily understood	wie oben as above
3. Radiodienst Radio service				
	wie Maschinendienst same as engine service		wie Deckdienst same as deck service	wie Maschinendienst same as engine service
4. Allgemeiner Dienst General service				
(Küche und Service) (galley and servicing)	genügend Sehvermögen mit oder ohne Brille, um den Dienst befriedigend ausüben zu können sufficient eye sight with or without eye glasses in order to fullfill the job satisfactorily		Umgangssprache muß gut verstanden werden common language must be easily understood	nicht erforderlich not required
	Untersuchung nur bei Verdacht auf mangelhaftes Seh- oder Hörvermögen Examination only if there are doubts as to sufficient sight and hearing abilities			

IV. Ergebnis der ärztlichen Untersuchung
Medical test result

1. **Allgemeine Körperbeschaffenheit**
General physical state

Größe: Height:	Gewicht: Weight:
Brustumfang eingeatmet: Chest measurement inhaled:	Brustumfang ausgeatmet: Chest measurement exhaled:

2. **Kopf**
Head

Pupillen: Pupils:	Zunge: Tongue:
Tonsillen: Tonsils:	Zähne: Teeth:

3. **Hals**
Throat

Narben: Scars:	Drüsen: Glands:
Kropf: Goitre:	

4. **Thorax**
Thorax

Symmetrie: Symmetry:	Verformungen: Deformities:
Elastisch oder starr: Elastic or stiff:	

5. **Lungen**
Lungs

Perkussion: Percussion:	Auskultation: Excultation:
Durchleuchtungsbefund: X-ray results:	Sind die Lungen gesund? Are the lungs healthy?

6. **Herz**
Heart

Grenzen: Limits:	Herztöne und -geräusche: Cardiac sounds:
Puls: Pulse:	Blutdruck: Blood pressure:
Ist das Herz gesund und leistungsfähig? Is the heart healthy and fit?	

7. **Abdomen**
Abdomen

Palpation, Druckempfindlichkeit der Magen- und Blinddarmgegend: Palpitation, pressure sensitivity in the realm of stomach and appendix:	
Leber (Gallensteine): Liver (gallstones):	Milz: Spleen:

8. Hernien (Bruch)
Herniae

Sind welche vorhanden? Are there any?	Sind sie reponibel? Can they be reposed?

9. Nieren
Kidneys

Druckempfindlichkeit: Pressure sensitivity:	
Urin: Urin:	
Eiweiß: Protein:	Zucker: Glucose:

10. Genitalorgane
Genital organs

Hydrocele, Varicocele: Hydrocele, variocele:	Leistendrüsen: Inguinal glands:
Geschlechtskrankheiten: Venereal diseases:	

11. Extremitäten
Extremities

Deformitäten: Deformities:	Krampfadern: Varicose veins:
Plattfüsse: Flat feet:	

12. Nervensystem
Nervous system

Stand und Gang bei geschlossenen Augen: Standing and walking with eyes closed:
Reflexe: Reflexes:
Bestehen Zeichen für nervöse Anlagen oder Alkoholismus? Are there indications of nervous disposition or alcoholism?
Epilepsie: Epilepsy:

13. Augen
Eyes

Sehschärfe ohne Brille: Eye sight without eye glasses:	rechts: right:	links: left:
Sehschärfe mit Brille: Eye sight with eye glasses:	rechts: right:	links: left:
Farbensinn: Colour sensitivity:	Prüfungssystem: Testing system:	
Besteht eine Augenkrankheit? Is there any eye illness?		

14. Ohren
Ears

Hörweite bei Flüstersprache: Hearing distance when whispering:	rechts: right:	links: left:
Hörweite bei gewöhnlichem Gesprächston: Hearing distance in ordinary conversation:	rechts: right:	links: left:
Besteht eine Ohrenkrankheit? Is there any ear illness?		

15.

Eventuelle weitere Befunde und Bemerkungen: Other test certificates and remarks:

16. Tauglichkeit
Fitness

Ist der Untersuchte für den vorgesehenen Dienst tauglich? Is the person tested fit for the specific position?

Ort und Datum der Untersuchung: Place and date of examination:

Name und Anschrift des untersuchenden Arztes: Name and address of the testing doctor:

Unterschrift des Arztes Signature of doctor

Umschlag

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

SEEDIENSTBUCH
DISCHARGE BOOK FOR SEAMEN

Seite 1

Zahl
No.

SEEDIENSTBUCH
DISCHARGE BOOK FOR SEAMEN

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

Seedienstbuch Nr.
Book No.

Familienname
Family name

Vornamen
Christian names

Geburtsdatum, Geburtsort
Date and place of birth

Staatsangehörigkeit
Nationality

Ordentlicher Wohnsitz
Home address

Seite 2

PERSONSBESCHREIBUNG
DESCRIPTION OF THE BEARER

Größe _____
Height

Farbe der Augen _____
Colour of eyes

Besondere Kennzeichen _____
Special marks

_____

_____

(Lichtbild)
(Photo)

Rundstempel der ausstellenden Behörde
Seal of the issuing office

_____
Unterschrift des Inhabers
Signature of bearer

Seite 3

Patente, Bescheinigungen und Zeugnisse
Certificates of competency and other Certificates

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Seedienstbuch ausgestellt in _____
Discharge book for seamen issued at

Datum _____
Date

Bundesminister für Verkehr
Minister of Transport

Rundstempel der ausstellenden Behörde
Seal of the issuing office

_____
Unterschrift/*Signature*

Seiten 4 bis 19

Angemustert als
Engaged as

auf Schiff/*on the Ship*

Name
Name

BRT

Registerhafen
Port of registry

Kapitän
Master

Reederei
Owner

Ort und Datum des Dienstantrittes
Place and date of engagement

Ort und Datum des Dienstaustrittes
Place and date of discharge

Reisen des Schiffes
(Gebiete oder wichtigste Häfen)

Description of voyages
(Regions or principal ports)

Unterschrift des Kapitäns
Signature of Master

Seite 20

Neuerworbene Patente, Bescheinigungen und Zeugnisse *)
New obtained Certificates of competency and other Certificates

*) Durch den Kapitän auszufüllen
To be entered by the Master

Seite 21

Änderungen des ordentlichen Wohnsitzes *)
Changes of home address

*) Durch den Kapitän auszufüllen
To be entered by the Master

Seiten 22 bis 24

Andere Eintragungen und Bemerkungen
Other entries and observations

Anlage 29

§ 206

1. Seite

REPUBLIK ÖSTERREICH

BEFÄHIGUNGSAUSWEIS

zur Führung von
Motorjachten
Segeljachten

2. Seite

Lichtbild
ca. 3×4 cm

.....

Unterschrift des Inhabers

3. Seite

Familienname:
Vornamen:
Geburtsdatum, Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:

ist berechtigt zur selbständigen Führung
von Motorjachten/Segeljachten auf See
im Fahrtbereich 2 (Küstenfahrt — 20 sm)
im Fahrtbereich 3 (Küstennahe Fahrt — 200 sm)
im Fahrtbereich 4 (Weltweite Fahrt)

Wien,

4. Seite

Amtliche Eintragungen

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei